

BUNDESRAT

Bericht über die 400. Sitzung

Bonn, den 20. Dezember 1973

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 383 A

1. Siebenundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (27. AndG LAG) (Drucksache 757/73) . 383 B
Becker (Saarland), Berichterstatter 383 C
Dr. Mocker (Baden-Württemberg) . 384 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1, Art. 120 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 384 C

2. Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindingungsgesetzes 1965 und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (**Wohnungsbauänderungsgesetz 1973** — WoBau AndG 1973) (Drucksache 758/73) 384 C
Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichterstatter 384 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 384 D

3. Gesetz zur **Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts** (Drucksache 759/73) 385 A
4. Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (**Vermögensteuerreformgesetz** — VStRG) (Drucksache 760/73) . 385 A

56. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung steuerrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 782/73) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 385 A

Rau (Hamburg), Berichterstatter . 385 A
Adorno (Baden-Württemberg) . . 387 D
Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 388 B,
398 A
Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 390 C, 395 D
Willms (Bremen) 391 D
Dr. Heinsen (Hamburg) 392 C
Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . 393 B
Koschnick (Bremen) 397 B

Beschluß zu Punkten 3 und 4: Anrufung des Vermittlungsausschusses 399 C

Beschluß zu Punkt 56: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 399 C

5. Gesetz über die Gewährung eines einmaligen **Heizölkostenzuschusses** (Drucksache 772/73) 399 D
Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 399 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3 GG 400 A

6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** (Drucksache 764/73) 400 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG 400 A
7. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundeskindergeldgesetzes** (Drucksache 753/73) 400 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 400 B
8. Gesetz zum **Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen** (Drucksache 761/73, zu Drucksache 761/73) 400 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 400 B
9. Gesetz zur **Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 765/73) 400 C
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG 400 C
10. Gesetz über die **Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung** (Drucksache 762/73) 400 C
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 74 a GG . . . 400 D
11. Gesetz zur **Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht** (Drucksache 763/73) 400 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 400 D
12. Zweites Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films** (Drucksache 771/73) 400 D
 Hemfler (Hessen) 424 A
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft . 424 C
 Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 401 A
13. Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 775/73) 401 B
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 401 B
14. Gesetz zu dem Beschluß vom 28. Februar 1972 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur **Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte** (Drucksache 774/73) . . . 400 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 425 C
15. Gesetz zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über **Internationale Ausstellungen** (Drucksache 773/73) 401 B
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 425 C
16. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1972 über die **Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** (Drucksache 754/73) 401 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 425 D
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über Sozialversicherung** (Drucksache 703/73) 401 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 425 D
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1972 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte** (Drucksache 692/73) . . . 401 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 425 D
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus** (Drucksache 691/73) 401 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . D 425 D

30. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für
- eine Mitteilung an den Rat über eine erste Verwirklichung der „**Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik**“
 - eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der **Einfuhr von Kohlenwasserstoffen** an die Kommission auf die Erdölzeugnisse der Tarifnummern 27.10 und 27.11 A des gemeinsamen Zolltarifs
 - eine Verordnung (EWG) des Rates über die Mitteilung der **Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern** an die Kommission
 - eine Verordnung (EWG) des Rates zur **Einführung eines gemeinsamen Konsultationsverfahrens über die Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen**
 - eine Entscheidung des Rates über die **Streichung bestimmter Erzeugnisse** aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung
 - eine Entscheidung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 auf die **Einfuhren von Kohlenwasserstoffen aus Drittländern**
 - eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 auf die Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen in dritte Länder (Drucksache 673/73) . . . 401 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 426 A
31. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die **Einführung eines Konsultationsverfahrens für Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern** (Drucksache 688/73) 401 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 426 A
32. Verordnung zur Durchführung der **Bodennutzungshaupterhebung 1974** (Drucksache 714/73) 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 426 A
33. Achte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1974**) (Drucksache 679/73) . . . 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 426 D
35. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1972** (Drucksache 696/73) . . 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 426 D
36. Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen (**Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Straßenverkehr**) (Drucksache 678/73) 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 426 D
37. Elfte Verordnung zur **Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 674/73) . . . 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 426 A
38. Verordnung über die Festsetzung der **Pauschsätze für Instandsetzung und Pflanzung der Gräber** im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (GräbPauschSV 73/74) (Drucksache 722/73) 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 426 A
41. Vierte Verordnung über die Erhebung von **Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung** (Drucksache 697/73) . . 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 426 D
43. Verordnung zur **Änderung der Wohngeldverordnung** (Drucksache 719/73) . . 401 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 426 D
45. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland** (Drucksache 727/73) 401 B

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 426 A
47. Verwaltungsanordnung zur **Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen** nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die **Grundsteuervergünstigung** nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (ÄndVA — II. WoBauG) (Drucksache 712/73) 401 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 und Art. 108 Abs. 7 GG 426 D
50. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz** (Drucksache 720/73) 401 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 426 A
51. Bestimmung eines **Mitglieds des Finanzplanungsrates** (Drucksache 729/73) . . . 401 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 729/73 427 A
52. Zustimmung zur **Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates beim Bundesministerium der Finanzen** (Drucksache 728/73) 401 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 728/73 427 A
54. Bestimmung eines **Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand** (Drucksache 730/73) 401 B
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 730/73 427 A
55. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 755/73) 401 B
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 427 B
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** (Drucksache 683/73) Antrag des Freistaates Bayern 401 B
- Kiesl (Bayern), Berichterstatter . . . 427 B
- Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen
- gen. Staatsminister Dr. Merk (Bayern) und Senator Dr. Riebschläger (Berlin) werden als Vertreter des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag bestimmt . 401 C
18. Entwurf eines **Dritten Steuerreformgesetzes** (Drucksache 700/73) 401 D
- Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 401 D
- Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . 404 B
- Dr. Hillermeier (Bayern) 407 A
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 409 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Bestellung von Beauftragten . . . 412 C
19. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der Kraftfahrzeugsteuer** (Drucksache 766/73) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 412 C
- b) Entwurf eines **Kraftfahrzeugsteuergesetzes** (Kraft StG 1975) (Drucksache 701/73) 412 C
- Reitz (Hessen), Berichterstatter . . 412 D
- Becker (Saarland) 428 B
- Willms (Bremen) 413 C
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 414 C
- Rau (Hamburg) 415 C
- Beschluß zu a): Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sieht zunächst von einer Weiterverfolgung ihres Initiativgesetzentwurfs ab . . 416 B
- zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 416 B
34. **Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1974** (Drucksache 748/73) 416 C
- Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 416 C
- Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen . . . 417 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 418 A
20. Entwurf eines **Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973** (Drucksache 699/73) 418 A
- Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 428 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 418 B

21. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Anderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 750/73) 418 B
 Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 418 B
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 418 B
22. a) Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Siebzehntes Renten Anpassungsgesetz — 17. RAG**) (Drucksache 682/73) 418 B
 b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Renten Anpassungsbericht 1974**) und **Gutachten des Sozialbeirats** (Drucksache 681/73) 418 C
 Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 429 A
 B e s c h l u ß zu a): Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 418 C
 zu b): Kenntnisnahme 418 C
23. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge** (Drucksache 690/73) 418 D
 Dr. Heinsen (Hamburg),
 Berichterstatter 429 C
 Adorno (Baden-Württemberg) 431 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 420 A
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 695/73) 420 A
 Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 420 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 420 D
25. Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der **Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975** (Drucksache 689/73) 420 D
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 421 A
29. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für
 — eine Verordnung (EWG) des Rates über das Verzeichnis der mit Vorrang zu fördernden Agrargebiete und Gebietsteile nach der Verordnung (EWG) über die **Finanzierung von Vorhaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Programmen zur Entwicklung von Agrargebieten, die mit Vorrang zu fördern sind**
 — eine Verordnung (EWG) des Rates über das **Verzeichnis der Gebiete und Gebietsteile gemäß Verordnung (EWG) des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** (Drucksache 659/73) 421 A
 Adorno (Baden-Württemberg) 431 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 421 A
39. **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten** (DiätAssAPrO) (Drucksache 667/73) 421 B
 Lehnert (Niedersachsen) 431 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung 421 C
40. Verordnung über **Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz** (Drucksache 660/73) 421 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 421 D
42. Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Kaffee-Organisation** nach der Entschließung Nr. 264 des Internationalen Kaffee-Rates vom 14. April 1973 zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 (Drucksache 494/73, zu Drucksache 494/73) 421 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 422 A
44. Verordnung über **bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum**

- Schutz gegen Fluglärm** (Schallschutzverordnung — SchallschutzV) (Drucksache 670/73) 422 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 422 B
46. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Grundsteuer-Richtlinien 1974** (GrStR 1974) (Drucksache 711/73) 422 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 422 B
48. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 713/73) 422 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 422 C
49. **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 721/73) 422 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 6 des Straßenverkehrsgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 422 C
57. **Neunte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (9. UStDV)** (Drucksache 788/73) 422 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 422 D
58. **Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen** (Drucksache 789/73) 422 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 51 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 422 D
59. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 422 D
- Beschluß: Billigung der Vorschläge gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates 423 A
- Nächste Sitzung 423 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)
Wertz (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Mocker, Staatssekretär für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innenministerium

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten
Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern
Dr. Hillermeier, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Rau, Stellv. Präsident des Senats, Zweiter Bürgermeister
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz
Reitz, Minister der Finanzen

Niedersachsen:

Lehners, Minister des Innern

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz
Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen
Grüner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

400. Sitzung

Bonn, den 20. Dezember 1973

Beginn: 9.32 Uhr.

Präsident Dr. Filbinger: Meine Damen und Herren, ich eröffne die heutige Sitzung. Es ist die **400. Sitzung des Bundesrates**. Sie könnte deshalb Anlaß für einen Rückblick auf die geleistete Arbeit dieses Hauses sein. Aber schon die lange Tagesordnung würde ein solches Unterfangen in Bedrängnis bringen. Es kommt hinzu, daß im nächsten Jahr anläßlich des 25jährigen Bestehens des Bundesrates eine noch bessere Gelegenheit für eine Rückbesinnung ist. Wir brauchen die Sitzung deshalb nicht zu einer Jubiläumssitzung zu machen.

(B) Ich wende mich deshalb dem Heute und damit unserer **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen einschließlich des Nachtrags mit Punkt 56 vor. Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um 3 Punkte zu ergänzen.

Punkt 57:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
— Drucksache 788/73 —

Punkt 58:

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen
— Drucksache 789/73 —

Punkt 59:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.
Von der Tagesordnung wird Punkt 53 abgesetzt:
Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn.

Wegen Sachzusammenhangs werden die Punkte 3, 4 und 56 gemeinsam aufgerufen.

Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor; sie ist damit festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Siebenundzwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (27. ÄndG LAG)
(Drucksache 757/73).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Becker (Saarland) das Wort.

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Dieses Hohe Haus hat in seiner 399. Sitzung am 30. November 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1973 verabschiedeten 27. Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der **Vermittlungsausschuß** hat am 12. Dezember 1973 getagt; er ist dem Begehren jedoch nicht gefolgt.

Der Bundesrat hatte verlangt, daß Artikel 1 Nr. 1 sowie Artikel 2 und 3 geändert werden sollten. Das (D) Begehren wurde wie folgt begründet. Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollte die **Anpassung der Unterhaltshilfe** zeitgleich mit den Sozialrenten jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres erreicht werden, und zwar rückwirkend ab 1. Juli 1973. Diese gesetzgeberische Absicht entsprach dem grundsätzlichen Anliegen des Bundesrates in seiner Gesetzesinitiative vom 19. Oktober 1973.

Im einzelnen wurde in dem Anrufungsbegehren dargelegt, daß die jährliche Erhöhung der Sozialversicherungsrenten aufgrund des Rentenreformgesetzes ab 1972 auf den 1. Juli eines jeden Jahres verlegt worden sei und daß es aus rechtlichen und sozialen Gründen geboten sei, ab 1973 eine entsprechende, d. h. eine zeitgleiche Anhebung der Unterhaltshilfe vorzunehmen.

Erklärter Wille des Anrufungsbegehrens war es somit, die mit der 25. Lastenausgleichsnovelle vorgenommene **Dynamisierung der Unterhaltshilfe** zeitgleich mit den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung **ab 1. Juli 1973** vorzunehmen. Für dieses Begehren sprachen vornehmlich sozialpolitische und rechtliche Gründe, nämlich die **Gleichbehandlung aller Renten** im Verhältnis zu Löhnen und Gehältern, die zeitgerechte Anpassung an die Preisentwicklung der letzten Jahre, das Vermeiden einer Anpassungszeit von drei Jahren und die sofortige Hilfe für die alten Rentner.

Im Vermittlungsausschuß wurde eine verhältnismäßig kurze Debatte über das Begehren des Bundes-

(A) rates geführt. Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses hat das Vermittlungsbegehren abgelehnt.

Auch zwei modifizierte Anträge, die Anpassung der Renten in 2 Stufen ab 1. Oktober 1973 und 1. Juli 1974 oder eine volle Anpassung ab 1. Juli 1974 vorzunehmen, wurden von der Mehrheit des Vermittlungsausschusses abgelehnt.

Zur Begründung wurde vorgetragen:

1. In Artikel 1 des Gesetzes sei ein Stufenplan für die volle Anpassung vorgesehen.

2. Der Lastenausgleichsfonds würde durch die Mehraufwendungen früher als vorgesehen erschöpft, was eine Inanspruchnahme der Ausfallgarantie des Bundes zur Folge hätte; für diese Inanspruchnahme des Bundes gäbe es keine Deckung.

Demnach hat das Hohe Haus nunmehr zu entscheiden, ob es dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung zustimmt oder nicht.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Dr. Mocker (Baden-Württemberg).

(B) **Dr. Mocker** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Land Baden-Württemberg stimmt dem vom Bundestag beschlossenen und vom Vermittlungsausschuß bestätigten Gesetz zu, jedoch nur, um wenigstens zunächst die darin enthaltenen Verbesserungen für die Unterhaltshilfeempfänger in Kraft treten zu lassen, die zum 1. Januar 1974, zum 1. Oktober 1974 und danach alljährlich zum 1. Juli Anpassungen vorsehen.

Bedauerlicherweise ist der Vermittlungsausschuß dem Anliegen des Bundesrates, die Anpassungen bereits ab 1973 jeweils zum 1. Juli vorzunehmen, nicht gefolgt. Diese weitergehende Regelung ist aus Gründen der Gerechtigkeit im Vergleich zu den Anpassungsterminen bei den Sozialversicherungsrenten sowie vor allem aus sozialen Gründen dringend geboten, weil sie insbesondere den Bedürftigsten unter den Unterhaltshilfeempfängern zugute kommt, deren Bezüge knapp über den Sätzen der Sozialhilfe liegen.

Das Land Baden-Württemberg wird deshalb sein Anliegen auf diese weitergehenden Verbesserungen im Rahmen des auf seine Initiative vom Bundesrat eingebrachten eigenen Gesetzentwurfs Drucksache 274/73 weiterverfolgen.

Präsident Dr. Filbinger: Keine weiteren Wortmeldungen.

Da der Vermittlungsausschuß das Vermittlungsbegehren des Bundesrates mit Mehrheit abgelehnt hat, lasse ich über die ursprüngliche Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen, nämlich die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen.

(C) Ich lasse zunächst über die Feststellung der Zustimmungsbefähigung abstimmen. Wer sie bejaht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so beschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 und des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 — WoBauÄndG 1973) (Drucksache 758/73)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen im Gegensatz zu Herrn Kollegen Becker von einem vollen Erfolg des Vermittlungsbegehrens berichten. Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung vom 30. November den Vermittlungsausschuß angerufen gegen das Wohnungsbauänderungsgesetz 1973 mit im wesentlichen vier Begehren. In allen vier Begehren ist der Vermittlungsausschuß der Auffassung des Bundesrates gefolgt.

Erstens hat er die ursprüngliche Fassung der Bundesratsinitiative insofern wieder hergestellt, als die zehnjährige Bindung öffentlich geförderter eigengenutzter Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und bei eigengenutzten Eigentumswohnungen mit einer freiwilligen vorzeitigen Rückzahlung der öffentlichen Mittel allgemein sofort erlöschen soll. (D)

Zweitens hat der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates zugestimmt, bei bestimmten älteren Förderungsjahrgängen eine weitere Zinsanhebung für die öffentlichen Mittel, allerdings erst ab 1. Januar 1975 vorzusehen.

Drittens hat der Vermittlungsausschuß entsprechend dem Begehren dieses Hauses die Möglichkeit geschaffen, Grundsteuermehrbelastungen auf Grund der Reform des Grundsteuerrechts rückwirkend noch auf die Mieter umlegen zu können. Er ist dabei in seiner Formulierung entsprechend einer Formulierungshilfe der Bundesregierung noch über das Begehren des Bundesrates hinausgegangen, um eine rechtssystematisch umfassende und vertretbare Lösung zu erreichen.

Der Deutsche Bundestag hat am 13. Dezember dem Vermittlungsvorschlag einstimmig zugestimmt. Ich darf Sie bitten, dem so geänderten Gesetz jetzt ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 13. Dezember 1973 auf Grund des Antrages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehr-

(A) heit. Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe die Punkte 3, 4 und 56:

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts (Drucksache 759/73).

Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz — VStRG) (Drucksache 760/73).

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 782/73).
Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

zur gemeinsamen Beratung auf. Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Bürgermeister Rau (Hamburg).

Rau (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Dem Bundesrat liegt das vom Deutschen Bundestag am 6. Dezember 1973 beschlossene Gesetz zur **Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts** sowie das am 13. Dezember 1973 beschlossene Gesetz zur Reform des **Vermögensteuerrechts** und zur Änderung anderer Steuergesetze zur abschließenden Beratung vor. Beide Gesetze sollen zusammen behandelt werden. Die beiden Gesetze sind nach der bereits durchgeführten Neuordnung des Grundsteuerrechts das zweite und dritte Teilstück des von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurfs des Zweiten Steuerreformgesetzes. Auf Empfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages wurden sie als gesonderte Gesetze verabschiedet. Dabei entspricht der Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes dem von der Bundesregierung bereits in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten, im 6. Deutschen Bundestag aber nicht mehr beratenen Entwurf, zu dem der Bundesrat in seiner 379. Sitzung am 14. April 1972 Stellung genommen hat. In die Beratungen des jetzt vorliegenden Gesetzes im Deutschen Bundestag sind diese Stellungnahme und die Gegenäußerung der Bundesregierung einbezogen worden.

Hauptziel der beiden Reformgesetze ist die **Beseitigung** der im geltenden Recht bestehenden **Wertverzerrungen** beim Ansatz der verschiedenen Vermögensarten durch Heranziehung der neuen, auf den 1. Januar 1964 festgestellten **zeitnäheren Einheitswerte des Grundbesitzes**.

Diese Harmonisierung ist nicht zuletzt deshalb besonders wichtig und dringlich, weil der Bundesfinanzhof bei der Erbschaftsteuer bereits mehrfach ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts geäußert und das Bundesverfassungsgericht angerufen hat. Demgemäß ist es erforderlich, die nach den Wertverhältnissen vom 1. Januar 1964 festgestellten neuen Grundstückseinheitswerte ab 1. Januar 1974 einheitlich bei allen Steuerarten anzuwenden, bei denen sie Besteuerungsgrundlage sind. Diesem Grundgedanken tragen die beiden Gesetze Rechnung, in dem sie anordnen, für die Berechnung der Erbschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Ge-

werbsteuer sowie bei der Ermittlung des Nutzungswertes selbstgenutzter Wohnungen in Einfamilien-eigenheimen und bei der Grunderwerbsteuer von den neuen Einheitswerten auszugehen. Dabei ist im Hinblick auf die zwischenzeitliche Wertentwicklung der Ansatz mit 140 v. H. des jeweiligen Einheitswertes vorgesehen. Lediglich bei der Durchschnittsbesteuerung der Land- und Forstwirtschaft verbleibt es, wie schon bei der Grundsteuer, beim Ansatz auf der Basis von hundert Prozent der neuen Einheitswerte.

Gekoppelt mit dieser verfassungsrechtlich motivierten Harmonisierung ist die Überarbeitung des geltenden Erbschaft- und Vermögensteuerrechts unter dem Gesichtspunkt, es nicht nur überschaubarer, sondern zugleich sozial gerechter zu machen. Daneben sind Änderungen des Bewertungsgesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und einiger anderer Rechtsvorschriften vorgesehen. Das Erbschaftsteuergesetz wird nach Berechnungen des Bundesministers der Finanzen im Jahre 1974 zu einem Steuermehraufkommen der Länder von etwa 200 Millionen Mark führen, bei der Vermögensteuer wird das Minderaufkommen für 1974 auf 295 Millionen Mark geschätzt.

Bei der Darstellung des Inhalts der beiden Gesetze darf ich mich auf die wichtigsten Punkte beschränken.

Erstens **Erbschaftsteuer**. Bei jetzt vier Steuerklassen führen die neuen Steuersätze im Zusammenwirken mit den erheblich erhöhten Freibeträgen bei steuerpflichtigen Erwerben bis 250 000 Mark in der Mehrzahl der Fälle zu einer Entlastung, während bei Erwerben über 250 000 Mark die Belastung künftig höher sein wird. Der Tarif ist jedoch so gestaltet, daß er zusammen mit den Freibeträgen bei kleineren und mittleren Erwerben die beabsichtigte Verringerung der steuerlichen Belastung bewirkt.

Als Beispiel für die mit diesem Gesetz angestrebte Einschränkung von Möglichkeiten, bestimmte Vermögenswerte der Besteuerung durch Umgehung zu entziehen, möchte ich besonders die künftige **Besteuerung von Familienstiftungen** hervorheben. Um deren Begünstigung zu beseitigen, fingiert das Gesetz alle 30 Jahre ab erstem Übergang von Vermögen auf die Stiftung, frühestens am 1. Januar 1978, einen Erbfall. Eine großzügige Übergangsregelung bietet den Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Familienstiftungen auf die steuerlich günstigste Art aufzulösen, wenn ihnen die zukünftige steuerliche Belastung zu hoch erscheint.

Weitere nunmehr beseitigte **Umgehungsmöglichkeiten** lagen in der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, in der Vereinbarung der Gütergemeinschaft zwischen Ehegatten und in der Schenkung oder Erbschaft unter einem Nutzungsvorbehalt oder unter der Auflage einer Rentenzahlung. Die Streichungen oder Umgestaltungen von Steuerbefreiungen erfolgten unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung und der Erhöhung der Steuergerechtigkeit.

Zweitens **Vermögensteuer**. Der Steuersatz wird für natürliche Personen von 1 v. H. auf 0,7 v. H. herabgesetzt. Zur Wahrung der Aufkommensneutra-

- (A) lität wird für das Jahr 1974 auch für juristische Personen der Steuersatz von 0,7 v. H. angewendet. Der persönliche Freibetrag wird von bisher 20 000 Mark auf 70 000 Mark erhöht. Dieser Betrag verdoppelt sich im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten und erhöht sich für jedes Kind, was mit einem Steuerpflichtigen oder mit Ehegatten zusammen veranlagt wird, um weitere 70 000 Mark. Hierdurch wird verhindert, daß Steuerpflichtige mit Grundvermögen in Form von Eigenheimen lediglich wegen der neuen, höheren Einheitswerte künftig zur Vermögensteuer herangezogen werden. Die bisherigen Freibeträge wegen Alters und Erwerbsunfähigkeit werden unter Erhöhung der Einkommens- und Vermögensgrenzen verdoppelt. Der Befreiungskatalog ist überarbeitet. Dabei wurden die Anregungen des Bundesrates berücksichtigt. Die Befreiung der Staatsbanken fällt nach dreijähriger Übergangszeit weg.

Drittens **Bewertungsgesetz**. Beim Bewertungsgesetz betreffen die wichtigsten Änderungen neben der Anpassung der Grundstückseinheitswerte die Neuregelung des Schachtelprivilegs und die Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens vom Grundvermögen, den Abbau von Vergünstigungen für bestimmte Kreditinstitute sowie die Beseitigung von Nachteilen der Zusammenveranlagung mit Kindern bei der Vermögensteuer.

- (B) Viertens **Gewerbsteuer**. Bei der Gewerbesteuer ist als Kernstück der Änderungen die ab 1. Januar 1975 wirksam werdende Erhöhung der Freibeträge für natürliche Personen und Personengesellschaften von 7 200 Mark auf 15 000 Mark herauszustellen. Gleichzeitig werden die Ertragsstufen mit ermäßigter Steuermeßzahl von 2 400 Mark auf 3 600 Mark angehoben. Diese Maßnahmen sollen vor allem der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit mittelständischer Unternehmen dienen.

Fünftens **Einkommensteuer**. Bei der Einkommensteuer übernimmt der neue § 13 a die Vorschriften des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen in das Einkommensteuergesetz. Desgleichen werden die Bestimmungen der bisherigen Einfamilienhausverordnung in das Einkommensteuergesetz eingefügt. Hier werden zur Wahrung der Aufkommensneutralität als Grundbetrag künftig nur noch 1 v. H. der um 40 v. H. erhöhten neuen Einheitswerte angesetzt. Bisher waren es 3 bzw. 3,5 v. H. der alten Einheitswerte.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, bevor ich meine Berichterstattung über die beiden Reformgesetze abschließe, erscheint es mir geboten, auf die **Einwendungen** einzugehen, die in den verschiedenen Gremien, zuletzt vor einer Woche im Finanzausschuß des Bundesrates, **gegen die Verabschiedung der beiden Reformgesetze** und damit gegen den Abschluß der Steuerreform auf dem Gebiet der einheitswertabhängigen Steuern noch in diesem Jahr geltend gemacht wurden. Offenbar sind sie zugleich das Motiv für das vom Land Rheinland-Pfalz eingebrachte Vorschaltgesetz.

Das Land **Rheinland-Pfalz** möchte an die Stelle (C) des Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes sowie des Gesetzes zur Reform des Vermögensteuerrechtes und zur Änderung anderer Steuergesetze ein **Vorschaltgesetz** treten lassen, das sich im Ergebnis auf die aufkommensneutrale Anwendung der um einen Zuschlag von 40 v. H. erhöhten Grundstückseinheitswerte 1964 bei den einzelnen einheitswertabhängigen Steuern ab 1. Januar 1974 beschränkt. Dabei soll die Mehrbelastung auf Grund der Anwendung der neuen höheren Einheitswerte jeweils durch Erhöhung der Freibeträge und Senkung der Steuersätze ausgeglichen werden.

Ziel dieses Entwurfs soll einerseits sein, den wegen der jetzigen Anwendung der Grundstückseinheitswerte 1935 drohenden Verfassungskonflikt zu vermeiden, zum anderen aber die Verabschiedung der noch offenen Teile des Zweiten Steuerreformgesetzes hinauszuschieben, um sie mit der des Dritten Steuerreformgesetzes zu verbinden.

Die nach diesem Vorschaltgesetz vorgesehene Anwendung der indizierten Einheitswerte ab 1. Januar 1974 mit entsprechendem Ausgleich durch höhere Freibeträge und niedrigere Steuersätze deckt sich weitgehend mit den in den beiden Reformgesetzen vorgesehenen Regelungen. Es stellt sich deswegen zunächst die Frage, ob es vertretbar oder notwendig ist, sich hierauf zu beschränken und bei den einzelnen Steuerarten die eigentlichen Reformen — das heißt, die Maßnahmen, die die Gesetze sozialgerechter machen sollen — zurückzustellen. (D)

Warum sollte beispielsweise bei der Erbschaftsteuer auf die höhere Besteuerung der Millionenwerte, die Beseitigung von Vergünstigungen und die Einschränkung von Umgehungsmöglichkeiten verzichtet werden? Warum sollte die im neuen Vermögensteuerrecht liegende Förderung der Vermögensbildung bei kleinen und mittleren Vermögen und bei der Gewerbesteuer die im Interesse der Klein- und Mittelbetriebe liegende Heraussetzung der Freibeträge zurückgestellt werden?

Diese Frage stellen, heißt, sie verneinen; denn für ein Hinausschieben aller dieser — nur beispielhaft erwähnten — Reformmaßnahmen besteht kein Anlaß, auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Zusammenhangs zwischen dem Zweiten und dem Dritten Steuerreformgesetz. So bestehen zwischen der Erbschaftsteuer als Erbanfallsteuer und den im Dritten Steuerreformgesetz behandelten Ertragsteuern weder zwingende rechtliche Beziehungen noch — auf Seiten der Steuerpflichtigen — wirtschaftliche Zusammenhänge, die eine gemeinsame Lösung erfordern könnten. Dem Zusammenhang der Vermögensteuer mit dem Ertragsteuerrecht ist für das Jahr 1974 durch Übergangsvorschriften Rechnung getragen. Daß für die Folgejahre Anpassungen an die dann gegebenen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse erforderlich werden können, ist selbstverständlich.

Das gilt auch und besonders für die Tarifvorschriften, durch die im wesentlichen die Fragen der Mehr-

(A) oder Wenigerbelastung des Steuerbürgers und des Mehr- oder Wenigeraufkommens der Haushalte gesteuert werden. Anpassungen an die finanziellen Auswirkungen der Steuerreform werden deshalb in den Folgejahren genauso für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden erfolgen müssen. In späteren Jahren erforderliche Anpassungen der Tarife und Steuersätze als Folge von Reformen sind kein Grund, überhaupt auf die Inkraftsetzung von Reformgesetzen zu verzichten.

Gegen eine Zurückstellung der beiden Reformgesetze zum jetzigen Zeitpunkt und gegen ein neues Vorschaltgesetz sprechen darüber hinaus besonders die durch Initiative des Bundesrates geschaffenen Umstände, die überhaupt erst dazu geführt haben, daß das Zweite Steuerreformgesetz zum 1. Januar 1974 in Kraft treten könnte.

Als Vertreter des Landes, das hier am 15. Juni d. J. den Antrag auf Einbringung eines Vorschaltgesetzes zur Vermögensteuer gestellt hat, sehe ich mich verpflichtet, das damalige gemeinsame Vorgehen der Länder noch einmal in Erinnerung zu bringen.

Als sich im Frühsommer dieses Jahres anlässlich der Beratungen des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts der Eindruck verstärkte, daß in diesem Jahr nur noch das neue Erbschaftsteuerrecht, nicht aber auch das neue Vermögensteuerrecht verabschiedet werden würde, hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, den Gesetzentwurf für ein Vorschaltgesetz zur Vermögensteuer beim Bundestag einzubringen. Es sollte die Anwendung der neuen Einheitswerte auch bei der Vermögensteuer sicherstellen und die sonst durch die Anwendung unterschiedlicher Einheitswerte drohenden verfassungsrechtlichen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten verhindern. Wenn sich der Finanzausschuß des Bundestages daraufhin gegen die Aufspaltung der Vermögensteuerreform ausgesprochen und der Bundestag stattdessen die Beratung des gesamten Zweiten Steuerreformgesetzes noch in diesem Jahr abgeschlossen hat, so ist damit doch in der Sache dem Petitum des Bundesrates voll entsprochen.

Durch Initiative der Länder ist erreicht, daß nicht nur das neue Erbschaftsteuerrecht, sondern auch das neue Vermögensteuerrecht zur Verabschiedung anstehen. Die Länder würden sich in Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten setzen und dem Einsatz des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages nicht gerade Anerkennung bezeugen, wenn sie jetzt unter Berufung auf die von ihnen veranlaßte Beschleunigung der Gesetzgebungsarbeit anführen, die beiden Reformgesetze seien nicht verabschiedungsreif. Dabei erfüllen die beiden Gesetze das, was wir mit unserem Vorschaltgesetz erreichen wollten. Sie sichern die allgemeine Anwendung der neuen Einheitswerte nach einheitlichen Grundsätzen und beseitigen die als verfassungswidrig anzusehende ungleichmäßige Behandlung von Vermögenswerten. Sie entsprechen dem Verlangen der Verwaltung nach Praktikabilität und Überschaubarkeit und haben gegenüber dem alten und auch dem neuen Vorschaltgesetz den entscheidenden Vorzug, daß bei der Vermögensteuer eine zweimalige Hauptveranlagung in

zwei aufeinanderfolgenden Jahren vermieden wird. (C)

Von entscheidender Bedeutung scheint mir darüber hinaus die verfassungsrechtliche Situation zu sein. Wir stehen unter dem Druck, ab 1. Januar 1974 die neuen zeitnäheren Einheitswerte des Grundbesitzes allgemein anwenden zu müssen. Dies garantieren die beiden Reformgesetze. Ein neues Vorschaltgesetz dagegen könnte erst im Laufe des nächsten Jahres verabschiedet werden und müßte aus den eben genannten Gründen dann rückwirkend in Kraft treten. Eine rückwirkende Inkraftsetzung begegnet aber verfassungsrechtlichen Bedenken, weil nicht nur begünstigende Vorschriften zur Anwendung kommen, sondern durch den Ansatz der neuen höheren Einheitswerte im Einzelfall auch Mehrbelastungen die Folge sein können. Ob sich im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit bis zum 1. Januar 1974 überhaupt Übergangslösungen treffen ließen — so müßte das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971, das die Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes ab 1. Januar 1974 zwingend vorschreibt, geändert werden —, erscheint mir zweifelhaft.

In dieser Situation sollten auch die Länder dafür sorgen, daß die Neuregelung des Erbschafts- und Vermögensteuerrechts zum 1. Januar 1974 in Kraft treten kann, und sie sollten nicht warten, bis verfassungsgerichtliche Entscheidungen uns vor vielleicht nicht lösbare Situationen stellen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in Würdigung aller dieser Umstände vorgeschlagen, den Gesetzen zur Reform des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts und zur Reform des Vermögensteuerrechts zuzustimmen. Ich darf Sie bitten, nun Ihrerseits den Vorschlägen des Finanzausschusses Ihre Zustimmung zu geben. (D)

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen? — Herr Minister Adorno (Baden-Württemberg).

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat bei der Verabschiedung des Grundsteuergesetzes Bundesregierung und Bundestag gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die neuen Einheitswerte für Grundstücke ab 1. Januar 1974 nicht nur für die Grundsteuer, sondern auch für die Erbschaftsteuer, die Vermögensteuer und die Gewerbesteuer angewendet werden können. Ein fairer Weg, der zu diesem Ziele führt, ist ein Vorschaltgesetz, das durch Verbesserungen des geltenden Rechts die Anwendung der neuen Einheitswerte sicherstellt, ohne der Steuerreform vorzugreifen. Leider hat der Bundestag sich zu diesem Wege nicht entschließen können. Statt dessen fordert die Bundestagsmehrheit vom Bundesrat, daß ihre Vorstellungen von einer abschließenden Reform des Erbschaft- und Vermögensteuerrechts ohne Abstriche akzeptiert werden. Diese Situation, in die die Bundestagsmehrheit den Bundesrat bringen will, kann nicht akzeptiert werden.

- (A) Welche Gestalt die Reform des Erbschaftsteuer- und Vermögensteuerrechts haben kann, kann abschließend erst beurteilt werden, wenn auch hinsichtlich der übrigen Teile der Steuerreform Klarheit besteht. Diese Klarheit ist zur Zeit noch fern. Hinsichtlich des höchst bedeutsamen Dritten Steuerreformgesetzes, das eine umfassende Neuregelung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, des Familienlastenausgleichs und des Sparprämienrechts bringen soll, bestehen in wesentlichen Punkten tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ländern und der Bundesregierung. Auch im Bundestag ist noch völlig offen, inwieweit der Gesetzentwurf Bestand haben wird. Außerdem sind Vorschläge der Bundesregierung zur Vermögensbildung zu erwarten, die ebenfalls bei Prüfung der steuerlichen Belastbarkeit der Wirtschaft berücksichtigt werden müssen. Die Körperschaftsteuerreform will die Bundesregierung selbst nicht am 1. Januar 1975 in Kraft setzen. Die Länder halten es einhellig für unmöglich, daß die übrigen Teile des Dritten Steuerreformgesetzes am 1. Januar 1975 in Kraft treten können, wie dies die Bundesregierung zur Zeit noch anstrebt.

Bei dieser Sachlage ist die **abschließende Neuregelung des Erbschaftsteuer- und Vermögensteuerrechts im Vorgriff auf die Steuerreform insbesondere deshalb nicht möglich**, weil diese Neuregelung eine genaue Kenntnis der kumulierten Steuerbelastung aufgrund der gesamten Steuerreform voraussetzt. Die Steuerreform kann sich nämlich nicht nur in der Absicht erschöpfen, steuertechnische Detailfragen zu regeln, sondern sie muß darauf achten, daß die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft gesichert bleibt.

- (B) Das Land Baden-Württemberg befürwortet ein neues Steuersystem, das neben dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung und der Notwendigkeit Rechnung trägt, daß die deutsche Wirtschaft im Interesse aller Bürger ihre Position als zweitstärkstes Welt handelsland nach den Vereinigten Staaten behaupten kann. Dies gelingt nur, wenn die Steuerbelastung so bemessen ist, daß es der deutschen Wirtschaft auch künftig möglich ist, in gleichem Maße wie konkurrierende ausländische Unternehmen zu investieren, zu finanzieren und Risiken zu tragen. Nur dann können die Arbeitsplätze, der Lebensstandard und die sozialstaatlichen Errungenschaften dauerhaft gesichert werden.

Mit der **Anrufung des Vermittlungsausschusses** wollen wir die **beschleunigte Verabschiedung eines Vorschaltgesetzes** erreichen, welches die Anwendung der neuen Einheitswerte mit Wirkung vom 1. Januar 1974 ermöglicht, ohne daß bei unzulänglichem Überblick über das Ganze abschließende Entscheidungen über wesentliche Teile der Reform getroffen werden.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits in einigen Punkten auf den

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz Bezug genommen. Das erleichtert mir die Begründung, weil Sie schon einige Gegenargumente gehört haben.

Das Land Rheinland-Pfalz hat einen **Initiativgesetzentwurf zur Änderung von einheitswertabhängigen steuerrechtlichen Vorschriften** vorgelegt. Zu seiner Begründung möchte ich auf folgende Gesichtspunkte hinweisen.

Wir treten für eine Steuerreform ein, die das Steuerrecht den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen anpaßt. Dazu gehört auch eine Neugestaltung des Vermögensteuer- und Erbschaftsteuerrechts. Unsere Mitarbeit haben wir dokumentiert, indem wir im Sommer dem Grundsteuerreformgesetz mit der darin vorgesehenen Erhöhung zugestimmt haben, um die Finanzkraft der Gemeinden zu stärken. Dieses Mehraufkommen war von Anfang an nicht als Deckungsmasse im Rahmen der Gesamtsteuerreform vorgesehen, konnte also getrennt realisiert werden. Im übrigen sollte die Steuerreform aber das Steueraufkommen volumensmäßig nicht verändern. Das war die einhellige Meinung der Bundesregierung, aller Parteien des Deutschen Bundestages und der Länder. Der Bundesrat hatte deshalb im ersten Durchgang gefordert: „Die Steuerreform kann wegen ihrer Zielsetzung, ihrer fiskalischen und wirtschaftlichen Auswirkungen sowie wegen der Wechselbeziehungen der einzelnen Steuerarten nur als ein in sich geschlossenes Vorhaben verwirklicht werden.“ Dies gilt, wie wir meinen, auch heute noch.

Die Belastung durch Vermögen- und Erbschaftsteuer steht in engem Zusammenhang mit der Belastung durch das Dritte Steuerreformgesetz und durch eine Vermögensbildungsabgabe, für die der Zeitpunkt der Einführung und die nähere Ausgestaltung völlig ungewiß sind. Das Zweite Steuerreformgesetz bildet mit dem Dritten Steuerreformgesetz und dem Vermögensbeteiligungsgesetz eine organische Einheit. Die Steuerreform kann wegen der vielfältigen Verzahnungen nur als ein in sich geschlossenes Vorhaben verwirklicht werden.

Dem steht nicht die einstimmige Forderung aller Bundesländer entgegen, die **einheitliche Anwendung der neuen Einheitswerte zum 1. Januar 1974** zu erreichen. Der Bundesrat in seiner Gesamtheit und auch einzelne Länder hatten Bundesregierung und Bundestag gebeten, die Anwendung der neuen Einheitswerte ab 1. Januar 1974 nicht nur für die Grundsteuer, sondern auch für die Vermögen-, Erbschaft- und Gewerbesteuer sicherzustellen, ohne damit von der Aufkommensneutralität abzuweichen. Der Bundesrat hatte im Juni deutlich darauf hingewiesen, worauf es ihm ankommt, und dafür einen Weg aufgezeigt, indem er ein Vorschaltgesetz zur Vermögensteuer vorgelegt hatte, daß ein einheitliches Inkrafttreten der Einheitswerte 1964 ermöglicht hätte durch eine Übergangsregelung, die weder die Reform präjudiziert noch gegen die aufkommensmäßigen Forderungen verstoßen hätte. Ich will hier nicht auf Einzelheiten eingehen. Herr Kollege Heinsen hatte am 15. Juni 1973 an dieser Stelle unsere Wünsche eingehend begründet.

(A) Die Steuerreformgesetze, über die der Bundesrat heute zu befinden hat, tragen zwar unserem Anliegen nach einer einheitlichen Anwendung der neuen Einheitswerte Rechnung, nicht aber der Forderung nach **Beachtung des Gesamtzusammenhangs und der Aufkommensneutralität**. Nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates — ich hoffe, daß das Plenum sich diese zu eigen macht — kann das Dritte Steuerreformgesetz nicht zum 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Für die Körperschaftsteuerreform sieht es die Bundesregierung selbst nicht vor. Damit werden trotz der vorgesehenen Übergangsvorschrift bei der Vermögensteuer in enger Beziehung zu sehende Regelungen zeitlich auseinandergerissen. Das gilt für Vermögenssteuersatz und Abzugsfähigkeit der Vermögensteuer bei den Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer, für Vermögensteuer und das Anrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer, für die Befreiungstatbestände bei Vermögen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer und für die Behandlung des Kreditgewerbes und der land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei den Steuern vom Ertrag und vom Vermögen. Der Gesamtzusammenhang kann auf dem von der Bundesregierung beschrittenen Wege nicht gewahrt werden.

Das hat auch seine Konsequenzen für die **aufkommensmäßige Beurteilung**. Dadurch, daß zum Beginn des Jahres 1975 das Dritte Steuerreformgesetz, wie wir meinen, nicht wirksam werden kann, löst sich die Behauptung, die vorgelegten Steuerreformgesetze zur Vermögen- und Erbschaftsteuer seien aufkommensneutral, in Wohlgefallen auf. Der rechnerische Ausgleich wird zwar für 1974 durch die auf ein Jahr befristete Reduzierung des Vermögenssteuersatzes für nicht natürliche Personen ausgewiesen, aber bereits jetzt liegt fest, daß ab 1. Januar 1975 mit der Erhöhung des Steuersatzes für die Körperschaften ein Mehraufkommen von über 1 Milliarde DM einkommt.

(B) Wenn Mehreinnahmen erzielt werden, werden sie im Haushalt verbraucht und stehen für die Steuerreform nicht mehr zur Verfügung. Das hat sich in der Vergangenheit bereits an den Rechtsänderungen aus dem Paket Steuerreform gezeigt, die vorzeitig verwirklicht wurden, so bei der Streichung des Schuldzinsenabzugs bei den Sonderausgaben, bei der Beseitigung der degressiven Abschreibung auf Gebäude mit Mehreinnahmen (bei Gegenrechnung der mit der Beseitigung der Einkommensgrenze für die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit verbundenen Mindereinnahmen) von rund 750 Millionen DM sowie bei der Erhöhung der Mineralölsteuer ohne Durchführung der Reform der Kraftfahrzeugsteuer. Und mit den jetzt vorprogrammierten Mehreinnahmen bei der Vermögensteuer und der 50%igen Erhöhung der Erbschaftsteuer durch das vom Bundestag verabschiedete Erbschaftsteuerreformgesetz wird es nicht anders sein.

Hier wird die Taktik verfolgt, mit einer Neugestaltung von Steuern Entlastungen zu beschließen, wie hier bei der Vermögensteuer 1974, die sich

— schon heute erkennbar — sehr bald als massive (C) Belastungen erweisen. Diese Tendenz zeigt sich auch nach den eigenen Berechnungen der Bundesregierung für das Dritte Steuerreformgesetz mit den Steuern vom Einkommen. Wir haben nicht die Absicht, ein solches Verfahren zu unterstützen.

Wir halten es für unverantwortlich, insbesondere in unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation, durch Steuererhöhungen die „Tendenz zur Überbesteuerung“ (Ahlers, Wirtschaftswoche vom 14. Dezember 1973) fortzusetzen. Die Bundesregierung will einerseits heute steuerliche Investitionsbelastungen beseitigen, andererseits Steuererhöhungen vorausbeschließen. Dies offenbart einen Zwiespalt im wirtschaftspolitischen Kurs der Regierung, wo eine zielstrebige, einheitlich gestaltete Politik zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft und damit der Sicherung der Arbeitsplätze erforderlich wäre.

Wir können deshalb zu diesem Zeitpunkt dem Erbschaft- und Vermögensteuerreformgesetz so nicht unsere Zustimmung geben. Wir sind damit nicht gegen eine steuerliche Entlastung kleiner und mittlerer Vermögen und gegen eine Beseitigung von mißbräuchlich ausnutzbaren Umgehungsmöglichkeiten. Inwieweit aber kleinere Vermögen durch die vorgeschlagenen Neuregelungen tatsächlich entlastet werden, hängt entscheidend vom Anteil des Haus- und Grundbesitzes am Gesamtvermögen ab. Dies kann z. B. in den Fällen des Eigenheimbesitzes bei breiten Bevölkerungskreisen nur die auf den individuellen Fall abgestellte Rechnung zeigen. Einer Erhöhung des Freibetrages beim Erbgang z. B. von Eltern auf Kinder von 30 000 DM auf 70 000 DM steht ja eine Erhöhung der Einheitswerte per 1. Januar 1964 mit 40%igem Zuschlag gegenüber, die die Erhöhung der Freibeträge durchaus in vielen Fällen übersteigt, so daß per saldo Erbschaftsteuern auch bei kleinen Vermögen anfallen, die bisher davon nicht berührt waren. Der Versorgungsfreibetrag kann hier außer Ansatz bleiben, da der Erbfall in der Regel nicht vor dem 30. Lebensjahr eintritt.

Ob man unter diesem Gesichtspunkt die **Erhöhung der Freibeträge** als soziale Großtat vertreiben soll im Zeichen der Bemühungen um stärkere Vermögensbildung, mag dahingestellt bleiben. Das gilt auch dann, wenn Bedenken gegen eine solche Entwicklung kritisiert würden, als ginge es darum, „Privilegien von Minderheiten mit dem Allgemeinwohl zu bemänteln“ — so ein Zitat aus dem Bundestag. So privilegiert empfinden sich die Eigenheimbesitzer in der Bundesrepublik Gott sei Dank nicht mehr.

Damit trotz der Verweigerung unserer Zustimmung zum Vermögen- und Erbschaftsteuerreformgesetz einheitlich für Grund-, Vermögen-, Erbschaft- und Gewerbesteuer und die relevanten einkommensteuerlichen Bestimmungen zum 1. Januar 1974 die neuen Einheitswerte 1964 in Kraft treten können, legen wir mit unserem Initiativgesetzentwurf ein **Vorschaltgesetz** vor, das zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Gesamtbeurteilung möglich ist, durch die Reformgesetze ersetzt werden soll. Wir ermöglichen damit, daß zwischenzeitlich dem verfassungsrecht-

(A) lich äußerst bedenklichen Zustand der unterschiedlichen Bewertung verschiedenartiger Vermögensteile Rechnung getragen wird. Der vorgelegte Gesetzentwurf ermöglicht, trotz der weit vorgerückten Zeit, ein einheitliches Inkrafttreten der Einheitswerte 1964.

Der bereits geäußerten Einrede, eine ausreichende Beratungszeit stehe für diesen Entwurf nicht zur Verfügung, möchte ich gleich hier begegnen. Unser Gesetzentwurf enthält nur Bestimmungen, die bereits im Bundestag beraten und verabschiedet wurden. Lediglich bei den Freibeträgen zur Erbschaftsteuer sind wir, um die Steuerneutralität dieses Vorschaltgesetzes zu sichern, auf Beträge gegangen, die zwar auch im Bundestag beraten, aber nicht verabschiedet wurden. Es kann also keine Rede davon sein, daß dieses Gesetz wegen der Fülle der Aufgaben des Finanzausschusses nicht beraten werden könne. Wenn man die Beratungen mit der Zügigkeit durchführt, mit der die vorliegenden Steuerreformgesetze vor allen Dingen in ihrem letzten Zeitabschnitt beraten wurden, wäre dafür ein Vormittag ausreichend.

Wenn das Vorschaltgesetz nicht sofort zum Jahresbeginn in Kraft treten kann, so ist das unerfreulich, aber keinesfalls schädlich. Dies ist nicht von uns, sondern von der Bundesregierung zu verantworten.

Fristgerecht bis zum 1. Januar 1974 könnten die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze auch nur in Kraft treten, wenn der Bundesrat keinerlei Änderungswünsche hätte. Das konnte im Ernst nicht erwartet werden, auch dann nicht, wenn man die im ersten Durchgang vorgebrachten Anliegen des Bundesrates, die in der Zwischenzeit mehrfach wiederholt wurden, völlig mißachtet und sie mit dem Attribut „kaum nennenswert“ abtut.

Wenn der Initiativgesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz erst nach dem 1. Januar 1974 verabschiedet werden kann, hindert das die rückwirkende Inkraftsetzung nicht, da es sich bei den vorgeschlagenen neuen Regelungen bei den Freibeträgen um begünstigende Vorschriften handelt, für die kein verfassungsrechtliches Rückwirkungsverbot besteht. Die übrigen Regelungen sind von Bundesregierung und Bundestag beschlossen, so daß kein Vertrauensschutz mehr besteht.

Ich möchte auch gleich noch auf zu erwartende Einwendungen hinsichtlich der **verwaltungsmäßigen Auswirkungen** eingehen. Durch das Vorschaltgesetz entsteht weder zusätzlicher Verwaltungsaufwand noch wird die Veranlagung verzögert im Vergleich mit den Auswirkungen, wie sie bei heutiger Verabschiedung des Erbschaft- und Vermögensteuerreformgesetzes in der Fassung des Bundestages eintreten würden. Im Gegenteil wird der Verwaltungsaufwand bei Verwirklichung des Vorschaltgesetzes eher geringer ausfallen. Bei Verabschiedung der Reformgesetze würde neben der zum 1. Januar 1974 vorgesehenen Hauptveranlagung, die dann für die nichtnatürlichen Personen für zwei verschiedene Steuersätze gelten sollte, infolge des vom Finanz-

ausschuß erwarteten Ausbleibens des Dritten Steuerreformgesetzes eine zweite Hauptveranlagung bzw. eine Berichtigung des Steuerbetrages bereits wieder am 1. Januar 1975 notwendig werden. Dagegen erfordert unser Antrag nur eine turnusmäßige Hauptveranlagung zum 1. Januar 1974, die nächste Hauptveranlagung kann dann die Reformveranlagung — wie wir hoffen — mit Sicherheit sein.

Daß wegen des Dritten Steuerreformgesetzes zum 1. Januar 1975 eine Verlängerung für die Übergangsregelung bei der Vermögensteuer im Laufe des Jahres 1975 durch ein Änderungsgesetz zum Vermögensteuerreformgesetz zu beschließen wäre bei Annahme des jetzt hier vorliegenden Reformgesetzes, erscheint symptomatisch. Die Notwendigkeit von Änderungsgesetzen steht bereits fest, ehe das Reformgesetz verabschiedet wird.

Wir stellen dem gegenüber eine Vorschaltregelung, die es ermöglichen soll, die Reformgesetze in der Form zu verabschieden, in der sie Bestand haben können. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unseres Gesetzesantrages und appelliere an dieser Stelle auch an den Bundestag, rasch dafür zu sorgen, daß die gesetzliche Regelung für die Anwendung der Einheitswerte 1964 unter Beachtung der damit zusammenhängenden Anliegen des Bundesrates rasch verabschiedet wird.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg (Schleswig-Holstein).

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Anträge der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz auf **Anrufung des Vermittlungsausschusses** und auf eine besondere Gesetzesinitiative sind begründet. Ich möchte mich hier der gegebenen Begründung anschließen und sie nicht weiter wiederholen und vertiefen.

Ich möchte hier einen weiteren Antrag des Landes Schleswig-Holstein, der Ihnen soeben in einer veränderten Bezugnahme vorgelegt wurde, kurz erläutern. Dieser Antrag enthält ein **weiteres Vermittlungsbegehren**. Der Antrag des Landes Baden-Württemberg, den wir unterstützen, übernimmt die Initiative von Rheinland-Pfalz für beide Gesetze und soll damit die erwähnte systemgerechte, gleichzeitige Verabschiedung der großen Reformgesetze zur Neuregelung der Steuern sicherstellen.

Die Vorlage der Bundesregierung und die Beschlußfassung des Bundestages gehen jedoch über die Punkte Erbschaftsteuer und Vermögensteuer hinaus. Unter der Formel „Änderung anderer Steuergesetze“, die wir in der Überschrift des Gesetzes zur Neuordnung der Vermögensteuer finden, wird eine Einzelmaßnahme auf dem Gebiet der Gewerbesteuer empfohlen. Diese Einzelmaßnahme auf dem Gebiet der Gewerbesteuer, die **Erhöhung der Gewerbesteuerfreibeträge**, kann nach unserer Überzeugung bei der Einleitung eines Vermittlungsverfahrens nicht unberücksichtigt bleiben. Sie kann nicht, wie es formal bei der jetzigen Fassung des Antrags von

(A) Baden-Württemberg möglich wäre, aus den weiteren Beratungen ausgeschlossen werden. Ich glaube, daß die beschleunigte Entscheidung über höhere Gewerbesteuerfreibeträge aus verschiedenen Gründen berechtigt und dringend ist.

Erstens ist dies eine seit 1969 im Bundestag und Bundesrat mehrfach erhobene Forderung, die auch vom Land Schleswig-Holstein unterstützt wurde. Sie wird unterstrichen durch die steigenden **Belastungen des gewerblichen Mittelstandes**.

Zweitens handelt es sich um eine Entlastung jener Gruppe, die von den Konjunktur- und Steuermaßnahmen der letzten Zeit überdurchschnittlich hart betroffen wurde und die auch heute die Hauptlast der Restriktionspolitik der Bundesbank zu tragen hat. Besonders betroffen ist sie z. B. von dem Steueränderungsgesetz 1973 — in Kraft gesetzt am 26. Juni dieses Jahres —, das, darauf hat Herr Minister Gaddum zu Recht hingewiesen, Mehreinnahmen gebracht hat, die teilweise über die konjunkturwirksamen Maßnahmen hinausgehen, und das deshalb auch in der Gesamtsaldierung der öffentlichen Einnahmen zur Deckung des hier entstehenden Ausgleichs herangezogen werden kann.

Naturgemäß gibt es das Problem der **ausgewogenen Verteilung** von Mehreinnahmen und von Einnahmeausfällen auf die **drei Ebenen**. Wir haben selbstverständlich Veranlassung, im Zusammenhang mit der besonderen Maßnahme einer Erhöhung der Gewerbesteuerfreibeträge darauf hinzuweisen, daß wir sowohl in der endgültigen Fassung der Steuergesetze des Bundes als auch in der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs der Flächenstaaten hier den betroffenen Gemeinden einen angemessenen Ausgleich zu gewähren haben. Diese Aufgabe bleibt für den Gesetzgeber und erfordert weitere Entscheidungen.

(B) Schließlich möchte ich betonen, daß die beabsichtigte Entlastung des gewerblichen Mittelstandes im Zusammenhang zu sehen ist mit den Anträgen im Deutschen Bundestag zur Entlastung vor allem der Arbeitnehmer bei der Lohn- und Einkommensteuer — Anträgen, die im Bundestag bereits für den 1. Januar 1974 von der parlamentarischen Opposition eingebracht wurden und die jetzt in einer etwas veränderten Fassung auch nach Auffassung der Bundesregierung und der Koalition zum 1. Januar 1975 vorgesehen sind.

Dies ist eine kurze, aber deutliche Begründung für diesen Antrag. Ich möchte nicht zu sehr im Detail in die Sachdebatte über die vorliegenden Vorschläge und Beschlüsse des Bundestages zur Erbschaft- und Vermögensteuer eintreten. Es wird Gelegenheit sein, dies während des Vermittlungsverfahrens zu vertiefen. Ich möchte nur deutlich machen, daß es nach unserer Auffassung neben den erwähnten systematischen Bedenken der Aufrechterhaltung des Gesamtzusammenhangs mit der Steuerreform auch einige sachliche Punkte in den Beschlüssen des Bundestages gibt, die einer kritischen Erörterung im Vermittlungsverfahren bedürfen.

Erstens bedauern wir, daß die Vorschläge zur **(C) steuerlichen Entlastung von Arbeitnehmerstiftungen** im Bundestag abgelehnt wurden. Sie dienen nach unserer Überzeugung wesentlich einer Verstärkung der Vermögensbildung, über die in den letzten vier Jahren in der deutschen Öffentlichkeit so viel gesprochen wurde, wobei die Bilanz dieser vier Jahre allerdings mager ist. Deshalb hätte man die Möglichkeit, ein wichtiges Instrument der Vermögensbildung im Rahmen der Steuergesetzgebung zu fördern, nach unserer Überzeugung ergreifen müssen.

Zweitens halten wir die Vorschläge zur **Erhöhung der Freibeträge für kleinere und mittlere Vermögen** für berechtigt, insbesondere im Hinblick auf die erbberechtigten Kinder. Die jüngsten Berichte über die Entwicklung der Inflationsraten und die Perspektiven des kommenden Jahres unterstreichen, daß die vom Bundestag gewählten Beträge teilweise von der Entwicklung schon überholt sind.

Drittens möchte ich zu dem hier schon von dem Herrn Berichterstatter angesprochenen Thema der **Familienstiftungen** in aller Kürze nur folgendes sagen. Sicher ist dies ein diskussionswürdiges Thema, bei dem über mögliche Neuregelungen gesprochen werden kann. Aber das im Deutschen Bundestag gewählte Verfahren ist ungewöhnlich und begegnet schweren rechtlichen Bedenken. Die Neuregelung für Familienstiftungen ist nicht Gegenstand des Regierungsentwurfs und der vorhergehenden jahrelangen Erörterungen und Anhörungen gewesen. Sie ist in das Gesetzgebungsverfahren vor etwa fünf, sechs Wochen — am 7. November — überraschend durch einen Initiativantrag im Finanzausschuß des Bundestages eingeführt worden, so daß wir keinerlei Möglichkeit hatten, die sachliche und rechtliche Problematik mit der angemessenen Gründlichkeit zu erörtern. (D)

Ich verweise darauf, daß beispielsweise der langjährige Staatssekretär des Bundesjustizministeriums Dr. Maassen in einer **Stellungnahme**, die dem Finanzausschuß des Bundestages und auch anderen zugegangen ist, **erhebliche rechtliche Einwände** gegen die hier vorgesehene neue Regelung erhoben hat. Ich bin der Überzeugung, daß jedermann, der von so tiefgreifenden Änderungsvorstellungen betroffen ist, die Chance haben muß, die Frage der Angemessenheit einer neuen rechtlichen und sachlichen Regelung länger zu erörtern, als das bei dem hier gewählten Verfahren der Fall war. Ich bin der Meinung, daß dies auch für die gesetzgebenden Körperschaften einschließlich des Bundesrates gilt. Auch das ist ein Grund dafür, warum diese Frage jetzt nicht entscheidungsreif ist, sondern in die zukünftigen Erörterungen parallel zur Neugestaltung des gesamten Steuersystems einbezogen werden sollte.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Senator Willms (Bremen).

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den **Senat der Freien Hansestadt Bremen** erkläre ich, daß wir den Gesetzen zur Re-

- (A) form des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts und zur Reform des Vermögensteuerrechts in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zustimmen werden. Bremen wird daher auch den von Rheinland-Pfalz vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften nicht unterstützen.

Wir sind aus verfassungsrechtlichen Gründen der Auffassung, daß die **Reform der einheitswertabhängigen Steuern** zum 1. Januar 1974 durchgeführt werden muß. Darüber hinaus sind wir auch davon überzeugt, daß die steuerliche Bevorzugung des Grundbesitzes durch die niedrigen Einheitswerte von 1935 und die zur Zeit bestehenden Umgehungsmöglichkeiten insbesondere bei der Erbschaftsteuer sobald wie möglich zu beseitigen sind. Nach unserer Auffassung rechtfertigt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreichte Steuergerechtigkeit die gegenüber der übrigen Steuerreform zeitlich vorgezogene Verabschiedung — ganz abgesehen davon, daß sowohl das Erbschaftsteuergesetz als auch das Vermögensteuergesetz sich fugenlos in die Gesamtkonzeption der Steuerreform einpassen.

Wenn auch für 1974 die **Neutralität des Gesamteueraufkommens** insgesamt gewährleistet ist, so muß doch auf die aus unserer Sicht besonders wichtige Tatsache hingewiesen werden, daß im Bereich der Erbschaftsteuer z. B. in 1974 kleinere und mittlere Vermögen durch höhere Freibeträge trotz Anwendung der neuen Einheitswerte entlastet werden. Andererseits werden für 1974 bereits zahlreiche Möglichkeiten des geltenden Rechts beseitigt, Erbschaftsteuer zu sparen oder zu umgehen.

- (B) Besonders hervorzuheben ist der Wegfall der Privilegierung von Vermögensübertragungen durch Abzug des Werts von Nutzungsrechten von der Steuer. Auch für die steuerliche **Sonderbehandlung von Familienstiftungen** hat es bislang keine sachlichen Gründe gegeben. Der vom Bundestag verabschiedete Gesetzentwurf, der eine Besteuerung von Familienstiftungen nach einem fingierten Generationswechsel von 30 Jahren vorsieht, beseitigt bisherige unangemessene Privilegien. Daß das Vermögen einer Familie erhalten werden konnte, aber niemals nach Übertragung auf eine Familienstiftung Erbschaftsteuer anfiel, hat zu einer ungeheueren Akkumulation von Vermögen geführt. Vier Milliarden DM Kapital entfallen allein auf 20 bekannte Unternehmerfamilien. Der vorliegende Gesetzentwurf wird dieses verteilungspolitische Problem lösen helfen.

Die Anwendung neuer Steuertarife, die Großvermögen stärker belasten, und die Neuregelung der Steuerklassen bereits für 1974 erscheinen uns auch aus Gründen der Gerechtigkeit unbedingt ab Anfang nächsten Jahres erforderlich.

Der Gesetzentwurf von Rheinland-Pfalz entspricht nach unserer Auffassung nicht den Anforderungen an ein gerechtes Steuersystem. Zwar sieht auch er eine Erhöhung der Freibeträge vor und kommt zur Anwendung der Einheitswerte von 1964, doch geht er nicht den Schritt zu einer stärkeren Belastung größerer Vermögen. Im Grunde läuft dieser Gesetz-

entwurf auf eine steuerliche Schonung der Großvermögen hinaus. Bremen kann einen solchen Gesetzesantrag daher nicht unterstützen. (C)

Es muß an dieser Stelle klar gesagt werden, daß jegliche Verzögerung dieses Gesetzesvorhabens eine weiterhin relativ starke Belastung kleiner und mittlerer Einkommen und umgekehrt eine relativ geringe Belastung von Großvermögen bedeuten würde. Eine solche Politik kann der Senat der Freien Hansestadt Bremen nicht mittragen. Bremen kann daher weder dem Initiativgesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz zustimmen noch wird es einem Begehren auf Anrufung des Vermittlungsausschusses seine Zustimmung geben.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg)!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich freue mich für den **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** feststellen zu können, daß wir uns wieder einmal in voller Übereinstimmung mit unserer hanseatischen Schwesterstadt Bremen befinden. Ich kann mich daher den Ausführungen unseres verehrten Kollegen Willms voll anschließen.

Ich habe mich aber aus einem anderen Grunde zu Wort gemeldet. Herr Kollege Gaddum hat die Freundlichkeit gehabt, mich hier zu zitieren, und man kann sich natürlich schwer dagegen wehren, Herr Kollege Gaddum, daß man dann als Kronzeuge für Argumente gebraucht wird, die man selber nicht vertreten hat und auch niemals vertreten wollte. Aus diesem Grunde möchte ich hier eindeutig klarstellen, daß das, was wir mit dem **hamburgischen Initiativantrag**, dem damals der Bundesrat einstimmig gefolgt ist, erreichen wollten, mit den hier vorliegenden Gesetzen zur Erbschaft- und Vermögensteuerreform hundertprozentig erfüllt ist, nämlich die **einheitliche Anwendung der neuen Einheitswerte 1964 ab 1. Januar 1974**. Wir haben sogar mehr erreicht als das: wir haben erreicht, daß durch eine endgültige Lösung eine doppelte Hauptveranlagung vermieden worden ist. Unter diesen Umständen wäre es in meinen Augen ein *venire contra factum proprium* des Bundesrates, wenn wir heute diesen Gesetzentwürfen nicht zustimmen. (D)

Herr Kollege Adorno hat hier von den hehren Zielen gesprochen, die wir bei der Steuerreform anstreben: soziale Gerechtigkeit, Verwaltungsvereinfachung, Erhaltung der Position der deutschen Wirtschaft. Herr Kollege Adorno, es gibt niemanden hier im Hause, der diesen Zielen nicht voll zustimmte. Aber was Sie, wenn jetzt der Vermittlungsausschuß angerufen wird, tatsächlich erreichen werden, ist das steuerliche Chaos. Denn auch wenn das Ganze innerhalb eines Vormittags beschlossen werden könnte, Herr Kollege Gaddum, so ist es doch technisch gar nicht anders möglich, als daß dieses Gesetz frühestens Mitte Februar beschlossen werden könnte. Wir müssen dann mit der **Rückwirkung** auch belastender **Vorschriften** rechnen. Da können Sie sich drehen und wenden. Wenn Sie hier elegant sagen, der Ver-

(A) trauensschutz sei gewahrt, weil die Bürger ja gewußt hätten, daß Bundestag und Bundesregierung auf diesem Gebiet schon etwas beschlossen hatten, so muß ich erwidern, daß das ein eigenartiger Vertrauensschutz ist: Vertrauen in einen Teil des Beschlusses, in einen anderen nicht. Ich meine, so kann man mit dem Vertrauen der Bürger nicht umgehen.

Drittens. Der Herr Berichterstatter, mein Kollege Rau, hat hier schon vorgetragen, daß im einzelnen eine tatsächliche Abhängigkeit der Einkommen- und Körperschaftsteuerreform von der Erbschaft- und Vermögensteuerreform nicht besteht. Natürlich bestreitet niemand, daß ein Zusammenhang insofern besteht, als die Gesamtbelastung durch das Steuerreformpaket ausgewogen sein muß. Dieser Zusammenhang ist aber auch bei den uns vorliegenden Entwürfen gesehen worden, er wird bei den weiteren Beratungen gesehen werden, und er wird bei der endgültigen Beschlußfassung im Bundestag und hier in diesem Hohen Hause gesehen werden. Wenn wir heute hier durch die Verabschiedung der Erbschaft- und Vermögensteuerreform ein Datum setzen, dann kann das berücksichtigt werden.

Ich meine also, alles spricht dafür, daß wir diesen beiden Gesetzen zustimmen und das gefährliche Risiko eines erheblichen Einnahmeausfalls bei Ländersteuern — Erbschaft- und Vermögensteuer sind ja Ländersteuern — nicht eingehen sollten.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Porzner.

(B) **Porzner,** Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen. Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Wir erleben heute das letzte erfolglose Gefecht der CDU/CSU gegen die Steuerreform. Das habe ich aus den Ausführungen der Vertreter der CDU- bzw. der CSU-regierten Länder entnehmen können. Diese wahren hier durchaus ihre konsequente Linie:

Schon 1956 hatte die Regierung Adenauer einen Gesetzentwurf zur Neubewertung der Grundstücke eingebracht. Aber dieser Gesetzentwurf wurde nicht verabschiedet — mit der Folge, daß es beim Grundbesitz heute noch ein steuerliches Privileg von 90 % gibt. Denn bei der Besteuerung des Grundbesitzes wird nur noch rund 10 v. H. des tatsächlichen Wertes zugrunde gelegt. 1959 wurde dann, wiederum von der Regierung Adenauer, ein neuer Gesetzentwurf vorbereitet. Er blieb bereits als Kabinettsvorlage stecken. Erst beim dritten Anlauf kam es zur Verabschiedung; der 1963 vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuregelung der Bewertung von Grundstücken wurde 1965 verabschiedet, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der nichtbuchführenden Landwirte, die ebenfalls nach dem Einheitswert erfolgte, auf dieser Grundlage für verfassungswidrig erklärt hatte und eine Neubewertung sich als unumgänglich erwies. Aber die dafür notwendigen Änderungen und Reformen der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer und der Grundsteuer, also der Besteuerungsmaßstäbe, wurden nicht vorgenommen.

Das geschieht erst jetzt, und Sie wollen das jetzt (C) noch verhindern, obgleich Sie sich aus verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gründen der Anwendung der Einheitswerte 1964 nicht mehr entgegenstemmen können.

Bundesregierung und Bundestag haben mit der Reform der Grundsteuer, der Erbschaftsteuer und der Vermögensteuer sowie mit den weitreichenden Änderungen bei der Gewerbesteuer ihre Arbeiten am **Zweiten Steuerreformgesetz** abgeschlossen. Die Beratung hier soll dazu führen, daß, wie vom Bundestag beschlossen, diese Steuerreformgesetze möglichst bald im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden können. Ich unterschätze nicht die Schwierigkeiten, die im Vermittlungsausschuß entstehen werden. Aber wir gehen davon aus, daß es keine wesentlichen Änderungen geben kann.

Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Mit den vorliegenden Gesetzen wird ein großer Teil der Steuerreform beschlossen werden. Im Rahmen der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer und der Grundsteuer werden Großvermögen künftig höher belastet und kleine und mittlere Vermögen steuerlich entlastet werden. **Ziel der Gesetze** ist insgesamt, ein **gerechteres Steuersystem** zu schaffen und vor allem bei allen Vermögensarten eine **gleichmäßige Besteuerung** herzustellen. Die Privilegien, die im Vermögensteuerrecht, im Erbschaftsteuerrecht und im Grundsteuerrecht enthalten sind, müssen und werden beseitigt werden.

Das von Herrn Ministerpräsident Stoltenberg vorgebrachte Argument, die vorgesehene **Freibeträge** seien zu niedrig, ist an den Haaren herbeigezogen. Welche Vorstellungen haben Sie eigentlich, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, von den Vermögensverhältnissen in der Bundesrepublik? 70 000 DM Freibetrag: damit sind auch die Erhöhungen der Einheitswerte in nahezu allen Fällen nicht nur voll berücksichtigt, sondern mehr als ausgeglichen. Suchen Sie doch nach Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern oder Eigentumswohnungen, bei denen der Einheitswert 70 000 DM übersteigt! Dies ist mit einem Luxuseigenheim kaum erreichbar. Die Oppositionsparteien im Bundestag und die von der CDU bzw. der CSU gestellten Landesregierungen unterschätzen das Gerechtigkeitsempfinden in unserer Bevölkerung, wenn sie Privilegien einer Minderheit mit Argumenten zu schützen versuchen, die den Anschein erwecken sollen, daß sie sich für die Mehrheit der Bürger in der Bundesrepublik einsetzen.

Bei der Erbschaftsteuer war es auch ein wesentliches Reformziel, **Steuerumgehungsmöglichkeiten** und **Steuerprivilegien** zu beseitigen. Es ist mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht vereinbar, wenn Millionenvermögen dank geschickter Vertragsgestaltung, die unser Steuerrecht bisher erlaubt, steuerfrei oder mit nur geringen Belastungen übertragen werden können. Dies kann nur durch eine Reform und nicht durch ein Vorschaltgesetz beseitigt werden, das solche Umgehungsmöglichkeiten für absehbare Zeit aufrechterhalten soll.

(A) Die Bundesregierung hat beschlossen — und die Mehrheit des Bundestages hat dies übernommen —, bei der Gewerbesteuer die Freibeträge ab 1975 von 7 200 auf 15 000 DM **anzuheben**. Die Bundesregierung sieht hierin eine wesentliche Maßnahme zur steuerlichen Entlastung des Mittelstandes. Hierdurch werden 800 000 von 1,6 Millionen Gewerbetreibenden von der Gewerbeertragsteuer freigestellt. Die Gemeinden werden für die hieraus zu erwartenden Einnahmeausfälle im Zusammenhang mit der Neuregelung des Finanzausgleichs bei Inkrafttreten der Einkommensteuerreform einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Namens der Bundesregierung bitte ich den Bundesrat, den Antrag des Landes Baden-Württemberg und von Rheinland-Pfalz nicht aufzunehmen. Die Haltung des Landes Rheinland-Pfalz ist unverständlich. Wenn heute beide Gesetze als Ganzes von der Bundesratsmehrheit unter Führung des Landes Rheinland-Pfalz abgelehnt werden sollen, so läßt dies nur einen Schluß zu: Trotz aller grundsätzlichen Zustimmung zur Steuerreform lehnen es die von der CDU bzw. der CSU gebildeten Landesregierungen ab, ein sozial gerechteres Steuersystem zu schaffen. Sie nehmen trotz aller grundsätzlichen Deklarationen bewußt in Kauf, daß Lücken des gegenwärtigen Erbschaftsteuerrechts weiterhin ausgenützt werden. Diese Lücken führen dazu, daß jährlich in der Erbschaftsteuerstatistik nur rund ein halbes Dutzend Erbschaftsteuerfälle mit Werten von mehr als 5 Millionen DM erscheinen.

(B) Die Behauptung, wegen der noch ausstehenden Einkommen- und Körperschaftsteuerreform könne auch die Erbschaftsteuerreform und die Vermögensteuerreform jetzt nicht in Kraft gesetzt werden, ist nicht ernstzunehmen.

Es ist nicht wahr, daß kein Zusammenhang zwischen der Erbschaftsteuerreform, Vermögensteuerreform und Einkommensteuerreform besteht. Es ist auch nicht wahr, daß es hier Ungewißheit gäbe. Die Bundesregierung hat den Entwurf zum Dritten Steuerreformgesetz, die Gesetze zur Reform der Einkommensteuer, der Sparförderung und der Körperschaftsteuer vorgelegt. Sie können daraus genau entnehmen, welche Absichten verfolgt werden.

Die Ungewißheit, von der Sie reden, besteht nur für die Unionsparteien; denn die Unionsparteien reden seit 1949 von einer Steuerreform, haben aber selbst niemals die Kraft gefunden oder auch den Mut gehabt, auch nur eine Steuerkonzeption zu entwickeln, geschweige denn Gesetzentwürfe vorzulegen. Wollen Sie, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, daß auch künftig durch vorgezogene Schenkungen, verbunden mit Nießbrauchsvorbehalten und durch Gesellschaftsverträge die Erbschaftsteuer umgangen werden kann? Wir wollen das nicht. Wollen Sie, Herr Ministerpräsident Kohl, Herr Ministerpräsident Stoltenberg, weiterhin z. B. bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern für ein Kind den doppelten Freibetrag von 120 000 DM, künftig ja 140 000 DM beschließen? Wollen Sie hier den doppelten Freibetrag, während bei intakten Ehen zum Beispiel lediglich ein Freibetrag von 60 000 DM

bei der Vermögensteuer gewährt wird? Wollen Sie (C) — und darauf müssen Sie Antwort geben — weiterhin Bauland als land- und forstwirtschaftliches Vermögen der Besteuerung entziehen, wie das in großem Ausmaße in unserem Lande geschieht? Ihrer Verzögerungstaktik fallen dann auch die steuerlichen Entlastungen von Kooperationsformen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und die für den 1. Januar 1975 vorgesehene Erhöhung des Gewerbesteuerfreibetrages zum Opfer, weil dann, wenn Sie konsequent bleiben wollen, dies natürlich auch nicht isoliert vorzuziehen ist.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg und der Gesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz würden zu Mindereinnahmen von nahezu 300 Millionen DM führen, und zwar ohne die Beseitigung der Ungerechtigkeiten und Umgehungsmöglichkeiten. Bei den Vorberatungen zum Finanzausgleich — das Gesetz steht heute auf der Tagesordnung des Bundesrates — haben gerade Länder wie Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz darauf gedrängt, einen größeren Anteil und mehr Geld zu erhalten. Wie wollen Sie es denn vereinbaren, daß die Bundesländer im nächsten Jahr Steuermindereinnahmen von mehreren hundert Millionen DM hinnehmen müßten auf Grund der Gesetzentwürfe und Anträge, die Sie hier vorlegen?

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg ist verfassungsrechtlich mit großen Zweifeln behaftet, weil ohne Beschlußfassung des Bundestages vor dem 1. Januar 1974 der 40%ige Zuschlag beim Grundvermögen zumindest bei den Stichtagsteuern nicht in Kraft gesetzt werden kann. Durch ein Vorschaltgesetz, wie Rheinland-Pfalz es vorschlägt, wie Baden-Württemberg es vorschlägt, käme auf die Finanzämter entweder nach der Vermögensteuerhauptveranlagung zum 1. Januar 1974 bereits zum 1. Januar 1975 wieder eine neue Hauptveranlagung zu, oder das Vorschaltgesetz ist als bleibendes Recht gedacht. Dann sollten Sie dem ganzen eine andere Überschrift geben. Dann würde passen: „Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung der Steuerreform“.

Herr Adorno, auch Ihnen darf ich sagen, daß fehlende Klarheit vielleicht bei der Regierung besteht, die Sie hier vertreten, nicht bei der Bundesregierung und nicht im Bundestag, obwohl ich nicht verkennen will — dies möchte ich im voraus sagen —, daß wir für die Beratung des Einkommensteuerrechts eng und intensiv zusammenarbeiten müssen, nicht nur weil wir wissen, daß es anders nicht geht, sondern weil wir auf die Zuarbeit und auf die **Zusammenarbeit mit den Landesverwaltungen und Landesregierungen** eng angewiesen sind und auch darauf rechnen.

Im Sommer dieses Jahres hat der Bundesrat den Entwurf für ein Vorschaltgesetz zur Vermögensteuer eingebracht. Es wurde damit begründet, daß der Bundestag die Vermögensteuerreform nicht rechtzeitig vor Jahresende verabschieden könne. Der Bundesratsentwurf sollte zum 1. Januar 1974 die Ablösung der Einheitswerte von 1935 nicht nur bei der Grundsteuer und bei der Erbschaftsteuer, sondern

(A) eben auch bei der Vermögensteuer sicherstellen. Jetzt haben Sie dank der zügigen Beratungen des Bundestages das **Gesetz zur Reform der einheitswertabhängigen Steuern** als Ganzes zu entscheiden, also Vermögensteuer und Erbschaftsteuer, so daß ein Vorschaltgesetz dazu überflüssig geworden ist.

Das Argument, die Bundesregierung handele widersprüchlich, weil sie gestern beschlossen habe, zum Beispiel die Investitionsteuer zu senken, und es deswegen nicht angebracht sei, heute Beschlüsse über Erhöhung der Vermögensteuer und über Beseitigung von Privilegien und Umgehungsmöglichkeiten bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer zu fassen, ist nichts anderes als ein Vorwand, die Reform der Vermögen- und Erbschaftsteuer zu verhindern. Ich bitte Sie um Verständnis dafür, daß ich das so hart, wie es hier sein muß, ausdrücke. Es wird niemals eine Zeit geben, in der man nicht mit konjunkturpolitischen Argumenten **Strukturreformen des Steuersystems** ablehnen kann. Wir müssen die Strukturreform bei den einheitswertabhängigen Steuern und bei der Einkommen- und Lohnsteuer und bei anderen Steuern durchführen und dafür sorgen, daß unser Steuerrecht insgesamt gerechter wird, und dürfen uns nicht durch Konjunkturschwankungen, die außen- oder binnenwirtschaftlich begründet oder verursacht sein mögen, davon abhalten lassen. Es ist eine andere Frage, wann man bestimmte Teile der Steuerreform aus Haushaltsgründen dann in Kraft setzen kann.

(B) Ein weiteres. Herr Gaddum, ich habe das fast nicht glauben wollen, als Sie es sagten, daß ein Vormittag ausreichen würde, um Ihren Antrag zu behandeln. Dazu braucht man keinen Vormittag, um etwas zu verhindern, um nichts zu tun, um alles zu lassen, wie es ist. Dazu braucht weder der Bundesrat noch der Bundestag einen ganzen Vormittag. Dazu braucht man auch nicht den Vermittlungsausschuß für einen ganzen Vormittag. Sie setzen damit ganz konsequent Ihre Linie der Untätigkeit fort, wechseln allerdings nur die Argumente; das ist neu an Ihrer Haltung.

Herr Stoltenberg, Sie bedauern, daß der Bundestag Regelungen über **Familienstiftungen** aufgenommen hat. Ich wünsche nicht, daß in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wird, als ob es sich hier um ein neues Gesellschaftsrecht handeln würde. Es gibt in der Bundesrepublik insgesamt rund 400 Familienstiftungen. Das sind keine gemeinnützigen Stiftungen, sondern das sind Stiftungen, die im Interesse bestimmter Familien gebildet werden. In diesen Stiftungen sind rund 5 Milliarden DM Kapital, Vermögen, enthalten. Allein 20 Familien haben 80 %, also 4 Milliarden dieses Vermögens, in Form solcher Stiftungen organisiert.

Der Bundestag ist souverän, im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens Teile, die nicht enthalten sind — weil es zu einer Zeit, als das Zweite Steuerreformgesetz von der Bundesregierung verabschiedet wurde, dafür keine Mehrheiten gegeben hat —, Gesetze in dem Maße zu ändern, wie er das für notwendig hält. Der Bundestag ist nicht Notar der Bundesregierung. Er hat nicht nur die Möglichkeit,

Gesetzentwürfe zu übernehmen. Wenn Sie dies mit (C) rechtlichen und systematischen Einwänden ablehnen, so zeigt dies nur, daß Sie daran festhalten wollen, daß sich ein paar Dutzend Familien, die jeweils über mehrere hundert Millionen DM Vermögen verfügen, dieses Privilegs länger erfreuen können.

Wir haben im Bundestag — wenn ich sage „wir“, dann weder Regierung noch die Koalitionsparteien —, den **Gesetzentwurf zur Arbeitnehmerstiftung** nicht grundsätzlich abgelehnt. Nur war der Entwurf der Oppositionsparteien nicht ausgegoren, nicht fertig, nicht beschlußreif, und es war auch in der kurzen Zeit nicht möglich, ihn beschlußreif zu machen. Deswegen werden wir im Zusammenhang mit der Beteiligung breiter Schichten am Produktivvermögen auch die Arbeitnehmerstiftungen gesetzlich so regeln, daß dem entsprochen werden kann und das Ziel erreicht wird, das wir alle anstreben, nämlich eine breite Streuung der Vermögenszuwächse in der Bundesrepublik.

Meine Damen und Herren, ein letztes noch zu den Argumenten, die hier wiederholt vorgebracht wurden, die aber nicht neu sind. Es wird behauptet, diese Erbschaftsteuer- und Vermögensteuerreform würde die deutsche Wirtschaft im Wettbewerb gegenüber den Wirtschaften anderer Staaten benachteiligen. Das ist eine alte Masche. So haben Konservative argumentiert, als es um die Lohnfortzahlung für Arbeiter im Krankheitsfalle ging. Mit dem gleichen Argument — dies würde der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft schaden — bekämpfen Konservative und bekämpft die CDU/CSU die paritätische Mitbestimmung. Mit dem gleichen Argument wurde das Betriebsverfassungsgesetz abgelehnt, und nun wenden Sie das auf die Steuerreform an. Es ist nicht wahr, es entbehrt jeder Grundlage, zu behaupten, daß sozial gerechtere Steuern in der Bundesrepublik die **Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft** benachteiligen würden. (D) Im Gegenteil, je größer Steuergerechtigkeit in unserem Lande ist, je größer die Mehrheit ist, die unsere Steuergesetze als gerecht empfindet, desto sozial stabiler wird unsere Gesellschaftsordnung sein, und desto wettbewerbsfähiger, wenn Sie ökonomisch argumentieren wollen, werden wir in der Konkurrenz mit anderen Staaten sein. Ich bitte im Namen der Bundesregierung um die Zustimmung zur Reform der Erbschaft- und Vermögensteuer.

Präsident Dr. Filbinger: Der Herr Vertreter der Bundesregierung hat einen in dieser Art neuartigen Dialog eingeführt; dazu gibt es Wortmeldungen. Herr Ministerpräsident Stoltenberg!

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der bisherige Verlauf der Debatte des Bundesrates bis zu der Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung durch sachbezogene Auseinandersetzung um die anstehenden großen Probleme bestimmt war, wie es den Gepflogenheiten dieses Hauses entspricht. Ich muß mein Erstaunen darüber zum Ausdruck bringen, daß der Vertreter der Bundesregie-

(A) rung es für richtig gehalten hat, in diese Diskussion Töne hineinzubringen, die wir im Dialog mit der Bundesregierung nicht gewohnt sind und auch nicht wünschen. Wir halten es nicht für förderlich, auch nicht für dieses notwendige Vermittlungsverfahren, das sich offensichtlich nach der bisherigen Debatte ergibt, und für die Lösung der großen anstehenden Probleme, daß sachbezogene, kritische, von jeder Polemik freie Aussagen unseres Landes und anderer Bundesländer in der Art kommentiert wurden, wie das hier geschehen ist. Bewertungen zu Reden von Mitgliedern des Bundesrates, Repräsentanten der Bundesländer, „es handele sich um eine alte Masche“, „die Argumente seien an den Haaren herbeigezogen“, „es gehe hier um das letzte erfolglose Gefecht der CDU/CSU gegen die Steuerreform“, sind wir zwar aus Wahlkämpfen gewohnt; sie mögen aus dem erhitzten Klima in der Koalition und den innerparteilichen Problemen der SPD in der Sprache des Herrn Porzner verständlich sein; sie sollten aber nach unserer Auffassung in Zukunft nicht die Diskussion zwischen den Bundesländern, dem Verfassungsorgan Bundesrat und der Bundesregierung bestimmen, die sich vielleicht in Zukunft bei so großen gesetzgeberischen Fragen um eine qualifiziertere sachliche und personelle Vertretung bemühen wird.

(B) Meine Damen und Herren, es hat mich sehr überrascht, daß hier nun die Fragen der Steuerreform behandelt werden in einem Rekurs auf die Gesetze der fünfziger Jahre. So weit, Herr Porzner, brauchen wir nicht zurückzugehen; wir brauchen hier nicht die Bilanz der fünfziger Jahre zu erörtern. Immerhin hat es in den fünfziger Jahren große, bedeutende Reformgesetze gegeben: das Bewertungsgesetz, die Einkommensteuerreform 1952, das große Gesetz über den Lastenausgleich. Wir würden es begrüßen, wenn die Bundesregierung in ihren jahrelangen Erörterungen und Ankündigungen etwa zur Vermögensbildung endlich einmal eine Konzeption vorlegen könnte, die an reformerischer Qualität und sachlicher Bedeutung etwa dem Lastenausgleich der beginnenden fünfziger Jahre entspricht. Aber es hat gar keinen Sinn, und ich halte es für ganz abwegig, hier die Debatte über jene Zeit fortzusetzen. Es war eine Zeit, in der wir durch eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik die Staatseinnahmen steigern und die Steuern für den Bürger senken konnten, und auf diesem Hintergrund ist es vielleicht ganz gut, einmal die Entwicklung der letzten Jahre, Herr Kollege Koschnick, zu sehen, über die wir hier sprechen.

Mit welchem Programm sind Sie 1969 angetreten? Mit dem Versprechen auf Steuersenkung für den Mittelstand und die Arbeitnehmer. Das war Aussage der ersten Regierungserklärung der gegenwärtigen Koalition, und jeder weiß, was seitdem geschehen ist.

Die Steuerlast, Herr Porzner, trifft nun nicht einige privilegierte Reiche. Immer mehr Menschen unseres Volkes — Arbeitnehmer, Mittelständler und andere — machen die Erfahrung, daß die Doppelwirkung der Steuerpolitik dieser Bundesregie-

(C) rung und der Inflation sie mit einer höheren Belastung versieht. Das ist das Grundproblem, und nicht die Diskussion über einige vermeintliche oder wirkliche Privilegierte.

Ich muß darauf verweisen — ich darf das auch zu Herrn Kollegen Heinsen sagen —, daß wir diesen Terminablauf nicht zu vertreten haben. Wenn Bundesregierung und Bundestagsmehrheit einen Terminplan durchführen, der uns am 20. Dezember eine Entscheidung über bedeutende zustimmungspflichtige Gesetze mit Wirkung vom 1. Januar zumutet, dann müssen Bundesregierung und Bundestagsmehrheit die Verantwortung dafür übernehmen, daß ein ordnungsgemäßes, von vornherein zu erwartendes und vollkommen korrektes Vermittlungsverfahren dazu führt, daß die Gesetze nicht am 1. Januar in Kraft treten und gehandhabt werden können. Das ist ein einfacher Sachverhalt.

(D) Sie wissen auch, Herr Staatssekretär Porzner — das ist öffentlich diskutiert —, daß es innerhalb der Bundesregierung und der Koalition einen langen Disput gegeben hat, der sehr viel Zeit gekostet hat, ob es richtig sei, wie die Freien Demokraten etwa lange meinten, den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang aller Steuerreformgesetze zu bewahren oder ihn aufzulösen. Wir bleiben mit unseren heutigen Anträgen und Ausführungen bei den ersten Ankündigungen der Bundesregierung, bei der Auffassung des Koalitionspartners FDP, auch im Rahmen der Bundesregierung, daß der zeitliche und sachliche Zusammenhang aus den hier genannten Gründen gewahrt werden solle. Sie sind zu anderen Ergebnissen gekommen. Nur möchten wir bitten, uns nicht in dieser Form mit einer herben und zum Teil harten Schelte zu bedenken, nachdem die Bundesregierung selbst diese Frage lange unter Zeitverlust erörtert hat und erst spät zu dem jetzigen Verfahren übergegangen ist.

Es ist nicht sehr lohnend, auf die Einzelerörterungen einzugehen, Herr Porzner, obwohl das nahe liegt. Es hat nicht sehr viel Sinn, daß wir uns hier gegenseitig mit Unterstellungen bedenken. Das von uns gewählte, unterstützte Verfahren der Anträge Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, ergänzt durch den Antrag Schleswig-Holstein, sieht eben vor, daß die materiell wesentlichen Entscheidungen der Neuordnung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den großen anderen Reformgesetzen erfolgen sollen. Zu unterstellen, daß alles, was auch in den Gesetzesbeschlüssen des Bundestages nun im einzelnen durchaus diskussionswürdig und unterstützungsfähig ist, damit abgelehnt sei, um die Privilegien einiger Weniger zu wahren, ist wirklich abwegig und wird auch durch den Verlauf der bisherigen Diskussion in keiner Weise gerechtfertigt. Dies ist der entscheidende Gesichtspunkt, und die Sachdebatte wird dann im einzelnen zu führen sein.

Im übrigen möchte ich daran erinnern, Herr Heinsen, wir haben soeben in der Steuergesetzgebung der Bundesregierung einen Vorgang, der etwas ganz ähnliches bedeutet. Anfang dieses Monats hat der Bundesminister der Finanzen angekündigt, die In-

(A) **vestitionsteuer** werde aufgehoben. Drei Wochen lang hat Ungewißheit bestanden — nach meiner Überzeugung mit nicht sehr guten Folgen für das Verhalten der Investoren —, ob dies realisiert werde oder nicht. Und vor wenigen Tagen hat das Kabinett beschlossen, rückwirkend die Investitionsteuer wieder auszusetzen. Ich sage das nur, Herr Kollege Koschnick, zu der **Frage rückwirkender Entscheidungen**. Aber dies ist im Prinzip in der Wirkung für die Verwaltung und auch für die Betroffenen kein fundamentaler Unterschied, weil ich bisher nicht die Behauptung gehört habe, daß nach der vorgegebenen Ankündigung vor dem 1. Januar es ein durchschlagendes rechtliches Bedenken gegen die in dem Antrag Rheinland-Pfalz vorgesehenen Fristen und Termine gibt.

Die Bundesregierung wäre gut beraten, wenn sie sich um die Verwirklichung ihrer eigenen Versprechungen und Ankündigungen auf dem Gebiet der Steuerreform bemühte. Wir sehen mit großer Sorge, daß die **Termine** in den noch ausstehenden **Reformgesetzen** immer weiter verschoben werden. Auch da gibt es eine Menge zu korrigieren; das ist vollkommen richtig. Aber wenn die Koalition sich nicht in der Lage sieht, zu den zunächst genannten Terminen die anderen Gesetze vorzulegen, dann treffen sie die Vorwürfe, die sie gegen andere erhebt, selbst. Sie bestimmt das Tempo; sie hat die primäre politische Verantwortung. Sie ist freilich — und ich wäre sehr dankbar, Herr Porzner, wenn Sie das in Zukunft in der Form der Ansprache des Bundesrates etwas stärker beachteten — unausweichlich in entscheidenden Bereichen der Gesetzgebung **auf Verständigung mit dem Bundesrat angewiesen**. Ich halte deshalb auch die Vorwegnahme von Vermittlungsverfahren mit der Erklärung, da sei im Grunde kaum etwas zu machen, nicht für einen guten Beitrag. Richten Sie sich bitte darauf ein, daß Sie von der Steuerreform über die Hochschulgesetzgebung bis zu einer Reihe anderer wichtiger innenpolitischer Aufgaben unter diesem Verständigungszwang stehen, den ich staatspolitisch für heilsam und wünschenswert halte.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Ich ziehe im Moment zurück!)

— Verzichtet!

Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick (Bremen).

Koschnick (Bremen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Kollegen Stoltenberg würde ich sagen: sachlich und ohne Polemik, in norddeutscher Zurückhaltung! Zunächst drei Bemerkungen.

Ich kann verstehen, daß die Bundesregierung bei einer Sachdarstellung auch ein bißchen darauf hinweist, wie die Entwicklung in unserer Landschaft 1950 gewesen ist. Daß 1950 von uns gemeinsam, wie ich sage, durch vielfältige Steuerprivilegien unsere Wirtschaft erst in Gang gesetzt werden mußte, daß wir alle verzichten mußten, damit es besser wurde, weise ich nicht zurück, halte ich für richtig; ich halte

auch volkswirtschaftlich und politisch für richtig, was (C) damals geschehen ist. Daß hinterher Konsequenzen gezogen werden mußten, einen Teil der Privilegien aufzuheben, um zu einem gerechteren System zu kommen, war eine notwendige Folge.

Nur ist das keine Antwort darauf, ob nicht heute endlich Zeit ist, insgesamt zu **sozial gerechteren Lösungen** zu kommen. Da ist es schon ein Problem, ob durch das Vorgehen der Länder, die christlich-demokratisch oder christlich-sozial regiert werden, nicht die nach unserer Meinung notwendige sozial gerechtere Lösung etwa im Vermögensteuer- oder im Erbschaftsteuerbereich verhindert oder mindestens so erschwert wird, daß es fraglich wird, ob wir das, was hier ohne Polemik und in Übereinstimmung gesagt worden ist — alle sind für mehr Gerechtigkeit —, auch noch realisieren können.

Herr Gaddum, Sie nicken mit dem Kopf. Ich nehme Ihre Ausführungen so ernst, wie sie hier gesagt worden sind. Wenn ich auch gelegentlich zweifle, ob wir hier wirklich alles das sagen, was wir denken — dafür sind wir halt Politiker —, so nehme ich doch Ihre Ausführungen ernst und frage mich dann, ob Sie wirklich glauben, mit dem Vorschaltgesetz das zu erreichen, was dringend notwendig ist: auch in diesen Bereichen zu einem größeren Maß von Gerechtigkeit für diejenigen zu kommen, die unter vollem eigenen Risiko, unter eigener Arbeitsleistung und der der Familie sich etwas Vermögen, etwas Eigentum erworben haben, und ob wir diese Bereiche nicht tatsächlich schützen und fördern sollen, so wie Bundestag und Bundesregierung es vorgesehen haben. Ist es jetzt im gleichen Falle nicht genauso notwendig, durch ein sozialgerechteres System die Großvermögen gerechter, das heißt allerdings auch höher zu belasten? (D)

Gerade weil wir — nun spreche ich nicht nur für Bremen, sondern in meiner sehr privaten Eigenschaft als Sozialdemokrat — der Meinung sind, daß wir denen besonders helfen müssen, die mit vollem eigenen Risiko gearbeitet haben, und wir erreichen wollen, daß sie das, was sie am Lebensabend haben, ihren Kindern weitergeben können, müssen wir zu einem gerechteren System kommen. Wir sind nicht der Meinung, daß das gerechtere System in der Aufrechterhaltung alter Privilegien, Familienstiftungen, mit besonderer Bevorzugung von Grund und Boden zum Nachteil des kleinen Mannes oder des Mittelstandes besteht. Ich gebe zu, das ist eine gesellschaftspolitische Position, die wir politisch ausgeformt haben. Ich freue mich auch, daß wir da einen sehr guten Zusammenklang zu den Freiburger Thesen bei den Freien Demokraten gefunden haben, daß wir in diesen Bereichen unseren Ansatz zu einer sozialgerechteren Gesellschaftspolitik auch im Steuerrecht durchführen wollen. Ich gebe zu, ich würde an Ihrer Stelle auch nicht sagen, wir wollen das Großvermögen privilegieren. Aber konkludente Handlungen machen deutlich, daß Sie hier das Großvermögen einseitig schützen wollen, und das, meine ich, ist nicht gerade ein besonderes Zeichen nach den vorzüglichen Debatten, die Sie auf dem Hamburger Parteitag geführt haben.

(A) **Präsident Dr. Filbinger:** Gibt es noch Wortmeldungen? — Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren, lassen Sie mich zwei Dinge kurz vorwegschicken.

Herr Kollege Heinsen, ich habe noch einmal nachgesehen. Ich habe in dem Maß, in dem ich Sie zitiert hatte — ich lege Wert darauf, Sie hier nicht falsch zitiert zu haben, weil ich das auch nicht liebe —, mich darauf bezogen, daß Sie in der Sitzung des Bundesrates am 15. Juni auch von dem Willen zur **Aufkommensneutralität** ausdrücklich gesprochen haben. Dies würde mit unserem Vorschaltgesetz gewährleistet. Daß jetzt dieser neue Antrag darüber hinausgeht, ist unstrittig. Nur habe ich gesagt, das, was Sie seinerzeit beantragt haben, entspricht unseren Vorstellungen. Wenn Sie heute in Ihren Meinungen weitergehen, entspricht das nicht mehr unseren Vorstellungen. Das ändert aber nichts daran, daß wir seinerzeit übereinstimmten.

Auf die Frage der **Rechtswirksamkeit** ist schon Bezug genommen worden. Wir glauben, daß wir in unserer Meinung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes übereinstimmen.

Lassen Sie mich zu einigen wenigen Fakten Stellung nehmen, die gerade angesprochen wurden.

(B) Wir sind, Herr Kollege Koschnick, in der Tat der Meinung, daß wir mit unserem Vorschlag gerade den sich bildenden kleinen Vermögen besser gerecht werden. Es ist, wie ich meine, nicht richtig, die Diskussion so zu führen, daß man sozusagen unterstellt: Ihr wollt eigentlich etwas ganz anderes, wenn ihr hier so handelt! Dies hat Herr Porzner vorhin auch getan.

Mein Damen und Herren, da bringen Sie uns — jetzt sage ich „uns“ auch einmal als CDU, die CSU sicherlich auch — in eine gewisse Versuchung, einige **steuerpolitische Vorstellungen** der Sozialdemokraten zu untersuchen, und es liegt natürlich nahe, wenn ich an den Parteitag von Saarbrücken oder von Hannover denke, daran zu denken, wohin Sie letztlich wollen. Wir können uns jetzt natürlich darüber unterhalten, was wir vielleicht wollen. Ob Sie auf der Basis dieser Diskussion dann im Vergleich noch so gut aussehen, das weiß ich nicht. Ich habe jedenfalls die Vorstellung, daß wir uns in diesem Fall ganz gut sehen lassen können. Nehmen Sie uns bitte ab, daß wir das, was wir hier gesagt haben, auch wollen. Es geht uns nicht um die Erhaltung irgendwelcher Privilegien. Es geht uns nicht um die Aufrechterhaltung von Begünstigungen. Es geht uns darum, daß wir bei der Steuerreform das durchführen, was wir uns vorgenommen haben, und daß wir praktisch die **Einheit der Reform** erhalten. Wir wollen verhindern — eigentlich müßten Sie uns dafür dankbar sein —, daß aus dem großen Steuerreformvorhaben dieser und schon der letzten Bundesregierung eine Summe von Steueränderungsgesetzen wird, die im Grunde genommen mit Steuerreform nichts mehr zu tun haben. Dies ist unser Anliegen.

(C) Ob dies jetzt hier die letzte Schlacht und wessen (C) erfolglose Schlacht ist, kann dahingestellt bleiben. Wenn ich mir überlege, welche Schlachtaussichten die Reformvorschläge der Bundesregierung zur Kraftfahrzeugsteuer im Bundestag und in der Sozialdemokratischen Fraktion haben, dann sehen die Erfolgsaussichten für die Bundesregierung nicht so aus, daß man der Meinung sein könnte, hier habe irgend jemand zuletzt eine erfolglose Schlacht geschlagen. Wenn jemand erfolglos kämpft, wird es wahrscheinlich jemand anderer sein als wir.

Ich halte es auch nicht für günstig, wenn hier Fakten genannt werden, die in dieser Form nicht stimmen. Sie sagen, es gebe kaum Erhöhungen durch die neuen Einheitswerte; die Einfamilienhäuser, die auf 70 000 DM Einheitswert steigen, seien selten. Das ist gar nicht das Faktum. Sie haben schlicht und einfach nicht genannt, daß wir bei der Besteuerung mit einem 40%igen Zuschlag rechnen müssen, und das heißt, bereits die Häuser mit einem Einheitswert von 50 000 DM kommen an diese Grenze heran. Dies sind in der Tat nicht ganz wenige, wenn man bedenkt — ich zitiere jetzt die Statistik, die das Bundesfinanzministerium auf Grund der Statistik der Länder veröffentlicht hat —, daß die Einheitswerte insgesamt, allerdings einschließlich dieser 40%, um das Viereinhalbfache steigen. Ich bin der Meinung, daß man dann zu dieser unserer Befürchtung nicht sagen kann, dies sei in dieser Form einfach nicht wahr.

Ein zweites. Sie sagen, Ihr Vorschlag führt zu Steuermindereinnahmen von 300 Millionen DM. Aber Sie verschweigen, daß Sie bei der Erbschaftsteuer nach den amtlichen Unterlagen ein Plus von 300 Millionen nach den Schätzungen haben. Per Saldo ist also unser Vorschlag in sich aufkommensneutral. Nach meinem Dafürhalten ist es nicht richtig — ich bin sehr vorsichtig mit Formulierungen, ich bemühe mich, die Formulierungen zu verwenden, die, wie ich meine, diesem Hause angemessen sind —, hier nur die eine Seite zu zitieren und die andere außer acht zu lassen. (D)

Ich wehre mich vor allem auch gegen eines. Hier wird gesagt: Wenn Sie diesem Reformgesetz nicht zustimmen und es verhindern, dann geschieht etwas ganz Schreckliches; Sie verhindern damit einen großen Fortschritt. — Wenn die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien diese Frage mit einem solchen Gewicht versehen — ich bedauere, daß ich diese Debatte jetzt hier nicht mit dem Bundesfinanzminister führen kann —, können sie schlechterdings nicht erwarten, daß wir hier einem uns unter dem Motto „Frisß Vogel oder stirb“ präsentierten Gesetz zustimmen. Man sagt uns: Sie müssen das Gesetz, weil es soviel Gutes bringt, einfach annehmen. Man rechnet praktisch damit, daß der Bundesrat eben zustimmen muß. Was soll der denn sonst tun? Denn er macht sich mit der Ablehnung unmöglich. Wir haben heute morgen gehört, wie unmöglich er sich macht.

Meine Damen und Herren, so geht es doch eigentlich unter der Überschrift „Mehr Demokratie in Deutschland“ nicht. Lassen Sie mich auf einen

(A) für mich symptomatischen Vorgang in diesem Zusammenhang hinweisen, der nicht unmittelbar mit dieser Sache etwas zu tun hat, aber sehr wohl mit dem im Zusammenhang steht, was hier vorhin „konkludentes Handeln“ genannt worden ist. Wir haben im Zusammenhang mit dem Dritten Steuerreformgesetz erfahren müssen, daß die Bundesregierung bzw. Beamte des Bundesfinanzministeriums mit — wie uns inzwischen bestätigt wurde — Billigung der höchsten Spitze versucht haben, Beamte der Oberfinanzdirektion — das heißt also, der Länderverwaltungen — zu veranlassen, die **Programmierungsarbeiten für das Dritte Steuerreformgesetz** bereits auf der Basis der Regierungsvorlage aufzunehmen: so, als würde sich daran überhaupt nichts mehr ändern.

Gesetzentwürfe der Bundesregierung sind praktisch tabu; wer es wagt, daran noch etwas zu ändern, der ist des Teufels! Meine Damen und Herren, dies ist genau das „konkludente Handeln“, das wir nicht wollen. Wir sind der Meinung, daß wir in Zusammenarbeit mit Bundestag und Bundesregierung aufeinander Rücksicht nehmen und uns auch den gegebenen politischen und den gesetzgeberischen Spielraum im Interesse der gemeinsamen Sache einräumen müssen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort wird weiter nicht gewünscht.

(B) Zur Abstimmung liegen vor zu Punkt 3 und 4 der Tagesordnung gemeinsam die Empfehlung des Finanzausschusses, den beiden Gesetzen zuzustimmen, ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 759/1/73; ferner nur zu Punkt 3 der Tagesordnung ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 759/3/73. Der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 759/2/73 wurde zurückgenommen, ebenso der Antrag des Landes Schleswig-Holstein zu Punkt 4 in Drucksache 760/1/73. Weiter liegt vor zu Tagesordnungspunkt 56 ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 782/2/73; der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 782/1/73 wurde zurückgenommen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierbei behandle ich die Gesetze unter Punkt 3 und 4 der Tagesordnung wegen des Sachzusammenhanges gemeinsam.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, muß ich zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu den Gesetzen unter Punkt 3 und Punkt 4 der Tagesordnung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die einzelnen **Anrufungsgründe**.

Ich rufe als erstes den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 759/1/73 zu den Gesetzen unter Punkt 3 und 4 der Tagesordnung ge-

meinsam auf. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das (C) ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 759/3/73 auf. Das ist der neue Antrag. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich kann nun feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu den beiden Gesetzen unter Punkt 3 und 4 der Tagesordnung gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf des Landes Rheinland-Pfalz unter Punkt 56 der Tagesordnung und über die Anträge hierzu.

Ich werde zunächst über den Änderungsantrag abstimmen lassen und zum Abschluß die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage stellen. Ich rufe demgemäß zur Abstimmung den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 782/2/73 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer für die Einbringung des Initiativgesetzentwurfs des Landes Rheinland-Pfalz beim Deutschen Bundestag entsprechend den soeben gefaßten Beschlüssen ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**. (D)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses (Drucksache 772/73).

Wird das Wort gewünscht? — Frau Bundesminister Focke.

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu diesem Tagesordnungspunkt möchte ich nur einige wenige Worte sagen. Bei dieser Regelung, die wir heute erwarten dürfen, ist ein besonderes **Beispiel von schneller Kooperation** zwischen Regierung, Bundestag und Bundesrat, zwischen allen Parteien im Bundestag einerseits und, wie ich auf Grund der Vorbesprechungen mit den Ländern und der Diskussion im Finanzausschuß des Bundesrates hoffen und erwarten darf, auch zwischen allen Ländern im Bundesrat andererseits gegeben.

Mit diesem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses für die einkommensschwächsten Teile der Bevölkerung wird angesichts ungewöhnlicher Preissteigerungen für leichtes Heizöl auf über hundert Prozent eine unzumutbare Belastung teilweise abgebaut, wird schnell und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand gehandelt.

Ich möchte deshalb im Namen der Bundesregierung dafür danken, daß sich die Länder dieser Not-

(A) wendigkeit nicht verschlossen haben und daß sie bereit sind, sich einer Mitfinanzierung in diesem Bereich zu unterziehen. Ich kann daher erwarten, daß die Konsequenzen aus dem heutigen Beschluß die Bevölkerung in die Lage versetzen werden, so schnell wie möglich die Anträge für den pauschalen Bargeldbetrag bei den dafür in Frage kommenden Stellen zu stellen und bei Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen das Geld entgegenzunehmen.

Dafür — bei diesem Tagesordnungspunkt — der besonders herzliche Dank der Bundesregierung.

Präsident Dr. Filbinger: Danke sehr. Die Ausschüsse schlagen vor, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen (Drucksache 764/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG zuzustimmen.

(B) Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Drucksache 753/73).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf. Ich lasse daher zunächst über die Feststellung der Zustimmungsbefähigung abstimmen. Wer sie bejaht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über das Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zum Schutze in Ausbildung befindlicher Mitglieder von Betriebsverfassungsorganen (Drucksache 761/73, zu Drucksache 761/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Der Arbeits- und Sozialausschuß empfiehlt dem Bundesrat festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf,

und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. (C)

Wer dieser Empfehlung folgen darf, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften (Drucksache 765/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich lasse zunächst über die Feststellung der Zustimmungsbefähigung abstimmen. Wer sie bejaht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über das Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so beschlossen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung (Drucksache 762/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 74 a GG zuzustimmen. (D)

Ich lasse zunächst über die Feststellung der Zustimmungsbefähigung abstimmen. Wer sie bejaht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über das Gesetz abstimmen. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit; es ist demnach so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht (Drucksache 763/73).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Drucksache 771/73).

Wird das Wort gewünscht? — Minister Hemfler gibt eine Erklärung zu Protokoll^{*)}. Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Staatssekretär Grüner gibt

^{*)} Anlage 1

(A) ebenfalls seine Erklärung zu Protokoll *). — Danke sehr.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses zur Feststellung der Zustimmungsbefähigung und Zustimmung zu dem Gesetz; ferner in Drucksache 771/1/73 ein Antrag des Freistaates Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Hauses allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich frage deshalb, wer allgemein für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** ist, und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nunmehr über die einzelnen sich aus Drucksache 771/1/73 ergebenden **Gründe** abzustimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Kann ich über Ziff. 2 bis 5 geschlossen abstimmen? —

(Zuruf: Nein, über 4 extra!)

Ziff. 2! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(B)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung der Gewerbeordnung** (Drucksache 775/73)

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt **festzustellen**, daß **das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Nun rufe ich zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung die in dem **Umdruck 12/73 **)** zusammengefaßten Punkte — ohne Punkt 29 — auf:

14 bis 16, 26 bis 28, 30 bis 33, 35 bis 38, 41, 43, 45, 47, 50 bis 52, 54 und 55.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, die im Umdruck zitiert sind, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes** (Drucksache 683/73)

Antrag des Freistaates Bayern.

*) Anlage 2

***) Anlage 3

Ich höre, daß Staatssekretär Kiesl den Bericht des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen zu Protokoll gibt. *)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 683/1/73, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 683/2/73 vor. Ich lasse zunächst über die empfohlenen Änderungen abstimmen und rufe in Drucksache 683/1/73 auf:

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Zum Antrag Schleswig-Holstein in Drucksache 683/2/73 ist zu vermerken, daß als notwendige Folge die gleiche Änderung auch in Artikel 2 Nr. 1 vorgenommen werden müßte. Wer will dem Antrag Schleswig-Holstein mit dieser Maßgabe zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Zurück zur Drucksache 683/1/73:

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob der Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Sind Sie nun damit einverstanden, daß die Herren Staatsminister Dr. Merk (Bayern) und Senator Dr. Riebschläger (Berlin) entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen **als Vertreter des Bundesrates** für die Beratung des Gesetzentwurfes **im Deutschen Bundestag bestimmt** werden? — Keine Einwendungen; das ist so der Fall.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Dritten Steuerreformgesetzes** (Drucksache 700/73)

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes, über den ich namens des Finanzausschusses zu berichten habe, ist der wichtigste Teil der umfassenden Steuerreform, die die Bundesregierung angekündigt hatte und die damit zum Abschluß kommen soll. Es werden drei wichtige Teilbereiche angesprochen, die für den einzelnen Bürger, für die Unternehmungen und unter gesellschaftspolitischen Aspekten von besonderer Bedeutung sind, nämlich die Einkommensbesteuerung, die Besteuerung der Körper-

*) Anlage 4

- (A) schaften sowie die Harmonisierung der Sparförderung.

Die neuen Regelungen bei der Einkommensbesteuerung und zur Harmonisierung der Sparförderung sollen bereits ab 1. Januar 1975 Anwendung finden. Das neue Körperschaftsteuergesetz soll ein Jahr später, am 1. Januar 1976, wirksam werden.

Zur Verwirklichung der gesteckten Ziele sollen neue Wege beschritten werden. Ich darf die wichtigsten kurz aufzeigen.

Bei der **Einkommensteuer** werden die Aufwendungen der Eltern für den Unterhalt und die Ausbildung ihrer Kinder nicht mehr durch Kinderfreibeträge berücksichtigt. Die bisherige steuerliche Regelung hatte wegen des progressiv gestalteten Einkommensteuertarifs zu recht unterschiedlichen Entlastungen geführt. Nunmehr wird unter Einbeziehung der Kindergeldregelungen nach dem Kindergeldgesetz und der Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst ein einheitlicher Kinderlastenausgleich vorgeschlagen. Für das erste Kind soll eine Entlastung in Höhe von 50 DM, für das zweite Kind von 70 DM und für das dritte und jedes weitere Kind eine Entlastung von 120 DM monatlich gewährt werden. Dieses neue Kindergeld soll über die Steuer abgerechnet werden; es führt zu einer entsprechenden Ermäßigung bei der Einkommensteuer und bei der Lohnsteuer. Übersteigt das Kindergeld die Steuerschuld, so soll der Differenzbetrag von der Finanzverwaltung ausbezahlt werden.

- (B) Eine wichtige **Systemänderung** ist auch beim **Sonderausgabenabzug** vorgesehen. Die sogenannten Aufwendungen für die Lebensvorsorge — das sind vor allem die Versicherungs-, aber auch die Bausparkassenbeiträge — sollen nicht mehr wie gegenwärtig die Steuerbemessungsgrundlage mindern, weil dies die Höhe des steuerlichen Nutzeffektes einer Aufwendung mit zunehmender Tarifprogression ansteigen läßt. Die Aufwendungen sollen vielmehr einheitlich mit 22 v. H. von der Steuerschuld abgezogen werden. Dem Arbeitnehmer wird dabei aus Vereinfachungsgründen eine **Vorsorgepauschale** gewährt, die nach den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung bemessen ist. Diese Vorsorgepauschale wird in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet und erspart damit vielen Arbeitnehmern den Weg zum Finanzamt.

Bei der **Körperschaftsteuer** ist die wohl einschneidendste Systemänderung geplant. Die derzeitige Doppelbelastung der Gewinne von Körperschaften einmal durch die Körperschaftsteuer beim Unternehmen und zum anderen bei der Ausschüttung von Dividenden durch deren Besteuerung beim Anteilseigner soll weiter gemildert werden. Es soll allerdings bei einem gespaltenen Körperschaftsteuertarif bleiben. Nicht ausgeschüttete Gewinne werden entsprechend dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer mit 56 v. H. Körperschaftsteuer belastet. Ausgeschüttete Gewinne unterliegen einem ermäßigten Steuersatz von nur 36 v. H. Diese ermäßigte Körperschaftsteuer kann aber der Anteilseigner bei seiner Einkommensbesteuerung voll auf seine Steuer

anrechnen. Das führt vor allem zu einer gewichtigen (C) Einschränkung des sogenannten Ausländereffekts bei ausländischen Muttergesellschaften im Verhältnis zur inländischen Tochter.

Bei der **Sparharmonisierung** wird eine Vereinfachung und Vereinheitlichung dadurch angestrebt, daß die beiden derzeitigen Prämien Gesetze, das Wohnungsbau-Prämiengesetz und das Spar-Prämiengesetz, zusammengefaßt und auch in ihrer materiellrechtlichen Gestaltung in gewissen Umfang vereinheitlicht werden.

Der **Finanzausschuß des Bundesrates** ist der Ansicht, daß zu diesem umfangreichen und einschneidenden Gesetzeswerk mit einer Vielzahl von bedeutsamen Einzelregelungen im **gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine grundsätzliche Stellungnahme** abgegeben werden sollte. Er sieht sich zu diesem Vorschlag gezwungen, weil der Entwurf in seinem wesentlichen Teil, nämlich der Kinderentlastung, durch die Finanzverwaltung nicht zu vollziehen ist, weil die Untersuchungen zur Praktikabilität des Anrechnungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer noch nicht abgeschlossen sind, weil die materiellen Vorschriften des Prämienrechts wegen ihrer engen Verknüpfung mit dem erst später in Kraft tretenden Verfahrensrecht nicht vorweg selbständig zu praktizieren sind und weil der Gesetzentwurf nicht wie sonst üblich mit den Ländern durchberaten worden ist.

Es haben zwar zwischem dem Bundesfinanzministerium und den obersten Finanzbehörden der Länder Besprechungen stattgefunden; die dabei erarbeiteten Ergebnisse sind aber zum Teil nicht berücksichtigt worden, und es sind ferner gewichtige Problembereiche nicht ausdiskutiert worden. (D) Dieses Verfahren wahrt nicht die Chancen, die in einer engen Kooperation zwischen dem Bund und den die Steuer verwaltenden Ländern liegen, und birgt die Gefahr, daß die Praxis nicht in der unerläßlichen Weise zu Worte kommt.

Zurück zum Beispiel der **Kinderentlastung**. Gegen die materielle Neuordnung und eine Verbesserung des Kinderlastenausgleichs, die mit dem Vorschlag der Bundesregierung erreicht werden sollen, bestehen aus der Sicht des Finanzausschusses keine Bedenken.

Bei der Neuregelung dieses Problemkreises muß aber auch die Arbeits- und Personallage bei den Finanzämtern und daneben auch die entstehende Mehrarbeit bei den Gemeinden und den Arbeitgebern berücksichtigt werden, weil unüberwindliche Schwierigkeiten beim Gesetzesvollzug auch ein gutes Gesetz und daneben die mit dem Vollzug betraute Verwaltung notwendigerweise in Mißkredit bringen müssen. Es sind für den **Vollzug des Kinderlastenausgleichs** allein in der Finanzverwaltung 4 500 bis 5 500 zusätzliche Arbeitskräfte erforderlich, die mit Sachmitteln auszustatten sind und für die Arbeitsplätze bereitgestellt werden müssen. Diesen personellen, sächlichen und organisatorischen Anforderungen können die Steuerverwaltungen der Länder in absehbarer Zeit nicht entsprechen. Eine Lösung des Kinderlastenausgleichs außerhalb des

(A) Besteuerungsverfahrens kann demgegenüber verwaltungsmäßig einfacher abgewickelt werden. Auch gesamtwirtschaftlich gesehen wäre die Zusammenfassung aller Anspruchsberechtigten bei einer bundeseinheitlichen Kindergeldkasse am zweckmäßigsten, denn sie wäre administrativ und finanziell weniger aufwendig.

Der Finanzausschuß schlägt deshalb vor, die mit dem Besteuerungsverfahren gekoppelte Kinderentlastung abzulehnen.

Die steuertechnische Lösung wird auch vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik abgelehnt. Er weist insbesondere auf die familien- und sozialpolitisch unerwünschten Folgen hin. Die Vorschläge beider Ausschüsse ergänzen sich. Der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik geforderten regelmäßigen Anpassung der Kindergeldleistungen an die allgemeine Preis- und Einkommensentwicklung jedoch widerspricht der Finanzausschuß. Die Dynamisierung dieses 15-Milliarden-Blocks würde die Risiken, mit denen der Bundeshaushalt ohnehin belastet ist, in nicht zu verantwortender Größenordnung erhöhen.

Die **Umstellung bestimmter Steuerermäßigungen** vom Abzug von der Bemessungsgrundlage auf einen Abzug von der Steuer ist unbefriedigend abgegrenzt. Nach dem Gesetzentwurf werden vergleichbare Sachverhalte wie z. B. der Arbeitnehmerfreibetrag auf der einen Seite — Abzug von der Steuer — und andererseits die Freibeträge für Land- und Forstwirte, für Freiberufler, für Sparer und selbst der Weihnachtsfreibetrag — Abzug von der Bemessungsgrundlage — steuerlich unterschiedlich behandelt. Im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens sollte versucht werden, eindeutige und bessere Kriterien für eine sachgerechte Abgrenzung zu finden.

(B)

Der Finanzausschuß begrüßt die beim **Einkommensteuertarif** vorgesehene verdoppelte Proportionalzone. Damit ist einem Vorschlag, den die Finanzminister bereits vor zwei Jahren geäußert haben, entsprochen worden. Im Bereich der Arbeitnehmerveranlagungen wird infolgedessen eine fühbare Entlastung der Finanzämter eintreten.

Zu begrüßen ist auch die Einführung der Vorsorgepauschale, die für alle Beteiligten eine bedeutende Vereinfachung darstellt. Diese Vorsorgepauschale ermöglicht gleichzeitig eine Einschränkung des Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahrens.

Eine weitere Vereinfachung läßt sich nach Ansicht des Finanzausschusses noch dadurch erreichen, daß die Werbungskosten- und die Sonderausgaben-Pauschbeträge angemessen erhöht werden.

Die auf 24 000 DM bzw. 48 000 DM Einkommen festgesetzte **Veranlagungsgrenze für Arbeitnehmer** ist zu niedrig angesetzt, weil bei der neuen Systematik des Abzugs bestimmte Aufwendungen von der Steuer das steuerlich maßgebende Einkommen künftig wesentlich höher liegen wird als gegenwärtig. Es müssen zudem auch die Lohnerhöhungen berücksichtigt werden, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzentwurfs eintreten werden. Die Veranlagungs-

grenzen sollten demnach mindestens auf 30 000 DM (C) bzw. 60 000 DM Jahreseinkommen angehoben werden. Entsprechende Anpassungen sind auch im Vermögensbildungsgesetz und im Prämienrecht erforderlich.

Wegen der Erkenntnisse, die uns die Ölkrise besichert hat, hält es der Finanzausschuß für geboten, auch im Bereich der **Braunkohle** bestimmte Investitionen steuerlich zu **begünstigen**, und zwar insbesondere die Investitionen, die mit dem Aufschluß neuer Kohlefelder erforderlich werden. Er schlägt deshalb im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsausschuß vor, die alte, im Jahre 1965 ausgelaufene Begünstigungsregelung auch künftig beizubehalten.

Zur **Reform der Körperschaftsteuer** schlägt der Finanzausschuß vor, im ersten Durchgang keine Stellungnahme abzugeben. Bekanntlich soll die Körperschaftsteuerreform mit einer gesetzlichen Regelung zur Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten am Produktivvermögen gekoppelt werden. Bisher ist noch nicht zu erkennen, wie diese Regelung aussehen wird und insbesondere wie hoch die Gewinnabgabe sein wird. Solange die Gesamtbelastung der Kapitalgesellschaften mit Körperschaftsteuer und mit Gewinnabgabe nicht bekannt ist, lassen sich aber die Auswirkungen des neuen Anrechnungsverfahrens bei der Körperschaftsteuer nicht übersehen. Es kommt hinzu, daß die Praktikabilität des Anrechnungsverfahrens noch nicht beurteilt werden kann, da die Untersuchungen darüber noch in vollem Gange sind.

Beim **Prämienrecht** ist die Vereinheitlichung der Sparförderung grundsätzlich zu begrüßen. Hier bestehen aber ganz erhebliche Bedenken gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Wenn vorgeschlagen wird, daß dieses Gesetz in seinem materiellen Teil bereits am 1. Januar 1975 praktiziert werden soll, so wird dabei außer acht gelassen, daß der materielle Teil wegen seiner engen Verknüpfung mit dem erst später in Kraft tretenden Verfahrensrecht nicht selbständig vollzogen werden kann.

Damit komme ich zu der **Kernfrage**, nämlich dem **Inkrafttreten** des Einkommensteuergesetzes und des Prämiengesetzes. Neue Steuergesetze, erst recht von Grund auf neue Steuergesetze, setzen voraus, daß sie von der Finanzverwaltung — von den Steuerbeamten — auch ausgeführt werden können. Es müssen folglich bis zum Inkrafttreten die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Das aber ist in der kurzen uns zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Finanzverwaltung ist beispielsweise zur Bewältigung ihrer umfangreichen Aufgaben auf den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen angewiesen. Um das neue Recht praktizieren zu können, müssen zum Teil alte Anlagen durch moderne Geräte mit einer größeren Kapazität ersetzt werden. Das ist kurzfristig nicht möglich. Aber selbst wenn die Mittelbewilligung, Ausschreibung, Beschaffung und Installation von neuem Gerät in Jahresfrist möglich wären: Maschinen allein genügen nicht; das neue Gesetz muß programmiert sein. Hierzu benötigen die Länder neben dem Gesetz in seiner endgültigen Fassung vor allem auch die Aus-

- (A) führungsvorschriften. Erst dann kann mit der Programmierung begonnen werden. Deshalb muß der Finanzausschuß mit Nachdruck darauf hinweisen, daß auch das neue Einkommensteuergesetz und das neue Prämienrecht nicht in ihrer Gesamtheit am 1. Januar 1975 in Kraft treten können.

Ich habe eingangs darauf hingewiesen, daß der Gesetzentwurf mit den Ländern nicht in dem sonst üblichen Maße vorberaten worden ist. Der Finanzausschuß glaubt, daß die hieraus herrührenden nachteiligen Folgen dadurch ausgeglichen werden können, daß nach weiterer Überprüfung des Gesetzentwurfs durch die Länder **weitere Empfehlungen zu Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs an den Bundestag herangetragen** werden. Der Finanzausschuß beabsichtigt, Vorschläge hierfür den beteiligten Ausschüssen im Januar 1974 zuzuleiten und sie dem Hohen Hause für die Sitzung am 15. Februar 1974 vorzulegen.

Der Finanzausschuß hat sich auch mit den **Vorschlägen der beteiligten Ausschüsse** befaßt. Er ist einigen Vorschlägen beigetreten, andere empfiehlt er im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen; er glaubt aber auch, einigen Vorschlägen aus Gründen der Verwaltungerschwernis oder wegen des hohen Steuerausfalls widersprechen zu müssen. Der Finanzausschuß ist außerdem der Auffassung, daß die Beschlüsse des Bundesrates von Mitgliedern des Bundesrates im Bundestag und in dessen Ausschüssen vertreten werden sollten, und empfiehlt eine entsprechende Beauftragung.

- (B) Abschließend noch ein Wort zu einem wichtigen Aspekt der **haushaltsmäßigen Auswirkungen** des Reformwerks. Daß die Steuerreform mit ihren finanziellen Konsequenzen und Belastungsverschiebungen eine Neuregelung der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern erforderlich machen wird, ist neuerlich durch eine Revisionsklausel klargestellt worden, welche die Regierungschefs von Bund und Ländern anläßlich der Regelung des Beteiligungsverhältnisses an der Umsatzsteuer für die Jahre 1974 bis 1976 ausdrücklich vereinbart haben. Bund und Länder werden hierbei auch die Frage der Finanzausstattung der Gemeinden als gemeinsames Anliegen zu behandeln haben.

Ich bitte Sie, gemäß den vom Finanzausschuß unterbreiteten Vorschlägen zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Berichterstatter. Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Porzner.

Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Mit dem Dritten Steuerreformgesetz hat die Bundesregierung ihr vollständiges Konzept zur Steuerreform in Gesetzentwürfen vorgelegt. Damit hat die Bundesregierung der sozial-liberalen Koalition verwirklicht, was ihre Vorgänger immer nur angekündigt haben.

(C) Welche Bedeutung diesem Gesetzentwurf zukommt, zeigt die Tatsache, daß die Einnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer 40% des gesamten Steueraufkommens und 10% unseres Brutto-sozialprodukts betragen; sie werden in den nächsten Jahren voraussichtlich mehr als 100 Milliarden DM betragen. In die Reform dieser auch für die Bürger unseres Landes bedeutsamen Steuer ist die Neugestaltung des Kinderlastenausgleichs eingeschlossen mit einer Erhöhung der staatlichen Leistungen auf 15 Milliarden DM.

Das Gesetzespaket soll auch **Steuerentlastungen** bringen. Die Entlastungen sind mit tiefgreifenden strukturellen Änderungen unseres Steuerrechts verknüpft, die gewährleisten, daß die Entlastungen dort am stärksten sind, wo sie am dringendsten gebraucht werden. Damit werden die steuerlichen Lasten insgesamt gerechter verteilt. Nur eine solche Reform rechtfertigt einen Einnahmeverzicht der öffentlichen Hand, nicht jedoch Vorschläge für allgemeine, undifferenziert wirkende Steuererleichterungen, die keine gerechtere Lastenverteilung und keine Verwaltungsvereinfachung zur Folge hätten.

Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag vorgeschlagen, das **Reformpaket** — mit Ausnahme der Körperschaftsteuer — **Anfang 1975 in Kraft treten** zu lassen. Die Bundesregierung war sich bewußt, daß das Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Verwaltung sofort mit intensiven Vorbereitungsarbeiten beginnt. Die Bundesregierung hofft dabei auf die **Beteiligung der Länderfinanzverwaltungen**. Der Entschluß zur Mitarbeit der Länder, die von Herrn Finanzminister Gaddum nicht nur abgelehnt, sondern vorhin als „rechtlich bedenklich“ bezeichnet wurde, sollte auch deshalb leichtfallen, weil die Steuerentlastungen im Rahmen eines Reformkonzepts verwirklicht werden sollen, das den Länderfinanzverwaltungen in Teilbereichen seit langem erwartete Vereinfachungen bringt. (D)

Die **Stellungnahme**, die Ihnen der **Finanzausschuß** vorschlägt, ist — lassen Sie mich das freimütig sagen — enttäuschend. Weniger deshalb, weil es für unmöglich gehalten wird, das neue Einkommensteuergesetz und das neue Sparprämien-gesetz in ihrer Gesamtheit am 1. Januar 1975 in Kraft treten zu lassen. Die vorgetragenen Argumente des Berichterstatters des Finanzausschusses nehme ich sehr ernst. Hier sehe ich Kompromißmöglichkeiten.

Enttäuschen muß aber der Vorwurf, daß der Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes „nicht wie sonst üblich“ mit den Ländern durchberaten worden sei. Dazu möchte ich an dieser Stelle folgendes sagen. Der Entwurf ist in den verschiedenen Phasen der Vorbereitung laufend mit den Länderfinanzbehörden erörtert worden. Die Finanzministerien der Länder haben erste Entwürfe der einzelnen Teile schon vor zwei Jahren und die Referentenentwürfe im Frühjahr 1973 erhalten. Zahlreiche gemeinsame Sitzungen haben Gelegenheit zu gründlicher Beratung geboten und sollten eine gute Ausgangsbasis für die weiteren Vorbereitungsarbeiten sein, wenn auch nicht alle Ergebnisse der Beratungen

- (A) am Schluß in den Gesetzentwürfen standen und stehen.

Nach der Beurteilung des Finanzausschusses des Bundesrates reicht dennoch die Zeit nicht aus, um das neue Einkommensteuergesetz und das neue Sparprämienengesetz in ihrer Gesamtheit schon ab 1975 anwenden zu können. Die Formulierung Ihres Antrags erlaubt allerdings den Schluß, daß sich die Verwaltung noch rechtzeitig auf das Inkrafttreten wesentlicher Teile der Reformgesetze vorbereiten kann. Die Bundesregierung sieht hierin den Hinweis auf eine mögliche gemeinsame Vorbereitung.

Sie ist allerdings der Meinung, daß auch dann, wenn das neue Recht nicht in seiner Gesamtheit am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann, die Vorbereitungsarbeiten sofort beginnen müssen. Die Bundesregierung hält deshalb an ihrer Absicht fest, die **verwaltungsmäßigen Vorbereitungen** zusammen mit den **Länderfinanzverwaltungen** parallel zum Gesetzgebungsverfahren zu treffen. Ich möchte Sie hier bitten, diese Zusammenarbeit zu ermöglichen. Es wäre zu spät, wollte man bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens warten. Die Reform würde dann mindestens um ein Jahr verzögert. Daran kann niemandem gelegen sein. Die Bevölkerung würde es auch nicht verstehen, wenn Ministerialbürokratien nicht rechtzeitig die nötigen Vorbereitungen treffen würden. Auch die Finanzverwaltung muß daran interessiert sein, die mit der Reform erreichbaren Vereinfachungen möglichst bald zu erhalten. Insgesamt — das möchte ich noch sagen — wird es wohl kaum einen Bereich geben, in dem die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern enger ist als im Steuerrecht.

Die Bundesregierung hat die feste Absicht, die gesamte Steuerreform mit den Strukturänderungen bei der Einkommensteuer abzuschließen. Die Körperschaftsteuer folgt entsprechend später. Sollte die Entwicklung dahin führen, daß die Reform der Einkommen- und Lohnsteuer und der Sparförderung teilweise erst nach dem Jahre 1975 verwirklicht wird, so wäre dies bei der Größe der Aufgabe durchaus vertretbar. Auch die Reform eines ganz anderen — ähnlich umfangreichen — Rechtsgebietes, nämlich des Strafrechts, konnte schließlich nicht in einem Zuge durchgeführt werden. Im übrigen wäre die Finanzverwaltung überlastet, wären die Finanzämter überlastet, alle Steuerreformgesetze und alle neuen Bestimmungen an einem Tag zu praktizieren. Dazu wären die Finanzverwaltungen nicht imstande.

Eine **Reform in mehreren Stufen** könnte sich noch aus anderen Gründen aufdrängen. Als die Bundesregierung im Oktober dieses Jahres ihre Beschlüsse faßte, konnte sie davon ausgehen, daß die wirtschaftliche Situation im Jahre 1975 eine Minderung der Steuereinnahmen erlauben werde. Die Auswirkungen der Ölverknappung und der Ölverteuerung auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik können sehr bald hohe staatliche Ausgaben zur Sicherung der Arbeitsplätze bei verminderten Einnahmen der öffentlichen Hände erfordern. Deshalb muß über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des

Dritten Steuerreformgesetzes oder einzelner Teile (C) davon im Laufe des nächsten halben Jahres entschieden werden. Die Beratung der Steuerreform allerdings darf trotzdem nicht verzögert werden.

Auf einige wichtige Einzelfragen möchte ich jetzt näher eingehen. Der **neue Einkommensteuertarif** mit einer stark erweiterten Proportionalzone wird heute nicht mehr von allen Ländern befürwortet. Dies steht im Widerspruch zu dem Beschluß der Länderfinanzminister vom 7. Mai 1951^{*)}, die sich einstimmig für die Beibehaltung und Ausweitung der Proportionalzone ausgesprochen haben. Die Bundesregierung hat sich von dieser Entscheidung leiten lassen und ihr Vorhaben, einen durchgreifenden Progressionstarif einzuführen, aufgegeben. Sie hat damit dem Wunsch nach einer Arbeitserleichterung für die Finanzverwaltung Rechnung getragen. Auch der Finanzausschuß hat bestätigt, daß der vorgeschlagene Tarif geeignet ist, einen großen Kreis von Steuerzahlern von der Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung zu befreien.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Finanzausschusses, daß die vorgesehene **Umstellung des Abzuges bestimmter Ermäßigungen** von der Bemessungsgrundlage auf einen Abzug von der Steuer tief in die Systematik des Einkommensteuerrechts eingreift. Diese Umstellung vor allem beim Kinderlastenausgleich und bei der Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen zählt zu den entscheidenden strukturellen Verbesserungen. Alle Eltern mit gleicher Kinderzahl erhalten künftig die gleiche staatliche Förderung. Auch Vorsorgeaufwendungen führen bei allen zu der gleichen prozentualen Entlastung. (D)

Die Beratung des Gesetzentwurfs im Parlament wird Gelegenheit geben, die Einzelabgrenzung dieser Strukturreform eingehend zu prüfen und etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten zu überwinden. Die Auswirkungen auf das Steueraufkommen dürfen dabei allerdings nicht außer acht gelassen werden.

Die Summe aller Vorschläge, welche die Ausschüsse des Bundesrates beschlossen haben, führte zu einer Mindereinnahme von 3,2 Milliarden DM. Ich gehe davon aus, daß der Bundesrat insgesamt diese Vorschläge nicht übernehmen wird, weil sie das finanzielle Risiko der Steuerreform um 30 % erhöhten.

Ich begrüße es, daß die Ausschüsse des Bundesrates die **Vereinfachungen**, die der Entwurf auch im **Lohnsteuerverfahren** bringt, ausdrücklich anerkannt haben.

Durch die Einführung einer Vorsorgepauschale und andere Regelungen wird das Lohnsteuerermäßigungsverfahren weitgehend entbehrlich werden. Nach unseren Berechnungen wird die Zahl der Ermäßigungsanträge von 8,4 Millionen auf 1 Million — also um fast 90 % — zurückgehen.

Durch die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs und der Lohnsteuerklassen wird außerdem die

^{*)} gemeint war: 1971

(A) Zahl der Arbeitnehmerveranlagungen um 2,5 Millionen vermindert werden. Auch im übrigen treten **Arbeitserleichterungen für die Finanzverwaltung** ein: Der neue Sparer-Freibetrag führt dazu, daß Zinsen aus Sparguthaben bei den meisten Sparern nicht mehr zu versteuern sind. Die Ergänzungsabgabe als besondere Steuerart fällt ganz weg. Gleichzeitig ergibt sich auch bei der Gewerbesteuer eine Arbeitsentlastung, da nach der Erhöhung des Freibetrages eine halbe Million Betriebe mehr als bisher von der Gewerbevertragssteuer befreit sein werden, nämlich insgesamt 800 000.

Die Neugestaltung des **Familienlastenausgleichs** bringt aus der Sicht der Finanzverwaltung nicht die gewünschte Vereinfachung; das gebe ich zu. Aber für das Verfahren sollte ausschlaggebend sein, daß die steuerliche Lösung für die öffentliche Hand insgesamt einen geringeren Verwaltungsaufwand verursacht, weil bei mehr als 90 % der Familien das Kindergeld im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens und der Einkommensteuervorauszahlungen verrechnet wird. Die Finanzämter hätten nur etwa eine halbe Million Auszahlungsfälle zu bearbeiten, ein Finanzamt im Durchschnitt rund 1 000. Die Arbeitsverwaltung dagegen müßte rund 10 Millionen Auszahlungsfälle bearbeiten.

Die Schätzungen von Bundesrat und Bundesregierung über die in diesem Teilbereich für die Finanzverwaltung entstehende Mehrarbeit klaffen weit auseinander. Der Finanzausschuß des Bundesrates nennt einen Personalmehrbedarf, der die Berechnungen des Bundesfinanzministeriums um ein Mehrfaches übersteigt. Ich bedauere, daß eine Aussprache über die Berechnungsergebnisse bisher nicht zustande kam. Ich hoffe, daß diese Beratungen jetzt aufgenommen werden können. Dabei wird auch gemeinsam zu prüfen sein, wie die steuerliche Lösung weiter verbessert und vereinfacht werden kann. Es wird sich zeigen, daß die verbleibenden Schwierigkeiten hinter den Vereinfachungen in den übrigen Bereichen zurücktreten.

(B) Herr Präsident, darf ich in diesem Zusammenhang, weil ich von den Vereinfachungen im Rahmen der Steuerreform berichtet habe, gleich auch die **Reform der Kraftfahrzeugsteuer** mit einbeziehen? Denn auch diese bewegt sich vor allem im Bereich der Steuervereinfachungen. Ich brauche dann nachher den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht mehr zu begründen.

Bei der Kraftfahrzeugsteuer ist eine Vereinfachung am dringendsten nötig und am ehesten möglich. Die Grenzen ergeben sich hier aus der Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte. Die Bundesregierung hat in ihrem Gesetzentwurf eine Lösung vorgeschlagen, die soziale Gesichtspunkte mit einem Höchstmaß an Vereinfachung verbinden soll. Bei der Würdigung dieses Vorschlages sollte man gerechterweise im Auge behalten, daß bei keiner anderen Steuer die Meinungen über die richtige Reform so weit auseinandergelassen. Eine bunte Palette von Empfehlungen liegt vor: Vorgeschlagen wird, die Kraftfahrzeugsteuer zu beseitigen und dafür die Mineralölsteuer drastisch zu erhöhen.

Für das Plakettenverfahren werden von den Steuerbeamten eine Steuerklasse, vom Land Rheinland-Pfalz zwei Steuerklassen vorgeschlagen, was jeweils eine Erhöhung der Mineralölsteuer bedingen würde. Höchstens drei Steuerklassen empfiehlt der Finanzausschuß des Bundesrates, mindestens vier bis fünf Steuerklassen der Sozialausschuß des Bundesrates. Auch bei den Fraktionen des Deutschen Bundestages sind die Meinungen hierzu geteilt. Schließlich wird vorgeschlagen, vom Plakettenverfahren abzusehen und nur das Bescheidverfahren zu verbessern. (C)

Bei dieser Ausgangslage stellt der Entwurf der Bundesregierung einen Versuch dar, eine abgewogene mittlere Lösung zu finden. Die Bundesregierung ist bereit, gemeinsam mit dem Bundesrat nach möglichen Verbesserungen und weiteren Vereinfachungen zu suchen. Solche Änderungen müssen aber gleichzeitig die Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag gewährleisten. Nur so kann das gemeinsame Ziel verwirklicht werden, bei der Kraftfahrzeugsteuer eine entscheidende Entlastung für die Länderfinanzbehörden zu erreichen.

Ich komme zurück zum Dritten Steuerreformgesetz.

Die **Reform der Sparförderung** ist vom Finanzausschuß des Bundesrates grundsätzlich begrüßt worden. Damit ergibt sich auch hier eine erfreuliche gemeinsame Ausgangsbasis. Wünschen nach einer kräftigen Erhöhung der Einkommensgrenze für die Gewährung von Prämien kann allerdings nach Auffassung der Bundesregierung nicht entsprochen werden. Ziel der Reform ist eine Beschränkung der Förderung auf Einkommensgruppen, für die das Sparen mit einem Konsumverzicht verbunden ist. Bisher werden auch Einkommensbereiche gefördert, die einer staatlichen Hilfe bei der Vermögensbildung nicht bedürfen. Im Jahre 1972 betrug das Gesamtvolumen der Vergünstigungen bereits mehr als 9 Milliarden DM. Bei diesem Stande ist ein teilweiser Abbau der Subventionen gerechtfertigt. (D)

Die Bundesregierung ist mit Ihnen der Auffassung, daß das neue Prämienverfahren, das die Verwaltung stark entlasten soll, einer gründlichen Vorbereitung bedarf und im Jahre 1975 noch nicht angewandt werden kann. Der Gesetzentwurf enthält deshalb bereits die Ermächtigung für eine Übergangslösung.

Die **Körperschaftsteuerreform** kann wegen des engen Zusammenhangs nicht vor einem Gesetz zur Beteiligung breiter Schichten der Bevölkerung am Produktivvermögen in Kraft treten. Die Bundesregierung ist bemüht, den Entwurf für dieses Gesetz bald vorzulegen. Beide Gesetze können aber frühestens im Jahre 1976 wirksam werden. Die Strukturreform der Einkommensteuer ist demgegenüber isoliert möglich und darf nicht verzögert werden.

Auf Bundesregierung, Bundestag, Landesregierungen und Verwaltungen kommen mit dem Dritten Steuerreformgesetz große Anstrengungen zu. Die Reform kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten. Ich bitte darum bei dieser Arbeit, die uns lange Zeit beschäftigen wird.

(A) **Präsident Dr. Filbinger:** Herr Staatssekretär Hillermeier (Bayern)!

Dr. Hillermeier (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist hier und heute sicher nicht der Ort und die Zeit, auf Einzelheiten des vorliegenden Dritten Steuerreformgesetzes einzugehen. Ich meine jedoch, daß es auch beim ersten Durchgang notwendig und zweckmäßig ist, einige allgemeine kritische Bemerkungen zu machen.

Kollege Porzner, wir sollten uns im jetzigen Stadium des Verfahrens in der Tat nicht darüber streiten, ob nun die gesamte Steuerreform in einem einzigen Gesetzgebungswerk oder in mehreren Etappen verwirklicht werden soll. Wenn ich mich recht erinnere, gab es auch Zeiten, in denen sozialdemokratische Bundesfinanzminister die Einheitlichkeit als einen geheiligten Grundsatz ansahen; denn sonst hätte man wohl schlechterdings nicht den anspruchsvollen Begriff „Jahrhundertwerk“ gebrauchen können.

Schon die Überschrift dieses Gesetzes gibt — ich darf mich vorsichtig ausdrücken — zu Bedenken Anlaß. Hierzu bedarf es wohl keiner weiteren Ausführungen. Denn auch einer breiteren Öffentlichkeit wird immer klarer, daß mehrfach beschlossene Eckwerte und von eins bis drei durchnummerierte Gesetze letzten Endes noch keine Steuerreform ausmachen, auch wenn sie so heißen. Es spricht wohl auch für sich, wenn Zeitungen — hier habe ich insbesondere eine nicht unbedeutende Zeitung aus unserer gemeinsamen fränkischen Heimat im Auge —, welche der Bundesregierung ansonsten durchaus wohlgesonnen sind, insofern von „sattsam bekannter Flickschusterei“ sprechen.

Nach den sogenannten Leitlinien des Dritten Steuerreformgesetzes „dienen zahlreiche Einzelmaßnahmen der Verwirklichung größerer Steuerererechtigkeit“. Lassen Sie mich den Gesetzentwurf zunächst einmal kurz an dieser anspruchsvollen Elle messen. Wir wollen hier sicherlich nicht über den transzendentalen Gerechtigkeitsbegriff meditieren. Gewiß sind aber Bedenken am Platz, wenn man schon die **Umverteilung von Steuerlasten** für sich allein als bedeutenden Beitrag zu größerer steuerlicher Gerechtigkeit ausgibt. Ich meine, je nach der Höhe des Steuerbescheides wird das der einzelne sehr unterschiedlich sehen, und dies gilt nicht nur für Spitzenverdiener.

In weiten Bereichen ergeben sich Vorteile nur aus der geplanten **Kinderentlastung**. Hier lassen Sie mich ein kleines Beispiel bringen. Kann z. B. der junge Steueramtman ohne Kinder, dessen Ehefrau als Steuerobersekretärin tätig ist, es anders empfinden als einen Hohn, wenn er in den Leitlinien von sozialen Großtaten liest, dann aber bei Überprüfung des neuen Tarifs feststellt, daß er 1975 nach den Vorstellungen der Bundesregierung etwa 200 DM mehr Steuern bezahlen soll? In diesem Beispiel handelt es sich wohl auch nicht um den vielzitierten „privilegierten Reichen“.

Die geplante Systemänderung führt in drei wichtigen Bereichen — das ist in der Berichterstattung schon zum Ausdruck gekommen — zu Ungerechtigkeiten, zu **Ungleichbehandlungen** und damit letzten Endes zu steuerlicher Ungerechtigkeit. Dies ist ganz unvermeidlich, wenn aus den zahlreichen Möglichkeiten, welche das Einkommensteuerrecht zum **Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage** bietet, mehr oder weniger willkürlich drei Komplexe herausgelöst werden. Weshalb — so muß man fragen — soll es denn gerechtfertigt sein, den Arbeitnehmerfreibetrag nur noch von der Steuer abziehen zu lassen, während der Freibetrag für freie Berufe, für Landwirte und zahlreiche Freibeträge für andere Berufe auch künftig vom Einkommen sollen abgezogen werden können? Eine weitere Frage: Weshalb sollen Unterhaltsleistungen für eheliche Kinder nicht mehr berücksichtigt werden, während es für andere Unterhaltsaufwendungen beim Abzug von der Bemessungsgrundlage bleibt? Und noch eine Frage: Weshalb sollen Sonderausgaben teilweise zu progressiver Steuerersparnis führen, teilweise jedoch der Effekt der Steuerersparnis auf 22 % beschränkt werden?

Was besonders bedenklich ist, ist auch, daß selbst innerhalb der Sonderausgaben für die Altersvorsorge unterschiedliche Steuerersparnis eintreten soll, je nachdem welcher Einkommens- und Berufsgruppe der Steuerpflichtige angehört.

Auch am geplanten **Einkommensteuertarif** läßt sich nachweisen, wie wenig der Regierungsentwurf letztlich dem Anspruch, größere steuerliche Gerechtigkeit zu bringen, entspricht. Steuerliche Gerechtigkeit verkörpert sich in unserem bewährten System in der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit. Diese Linie wird wohl verlassen, wenn im Einkommensbereich zwischen 3 000 und 32 000 DM bei Verheirateten der gleiche lineare Tarif von 22 % gelten soll und mit Beginn des Progressionstarifs sofort ein Sprung auf 30,8 % beabsichtigt ist.

Ich meine auch, daß der Regierungsentwurf zu Unrecht auf den Beschluß der Länderfinanzminister vom 7. Mai 1971 hinweist, welcher darauf zielte, bei möglichst vielen Arbeitnehmern eine Veranlagung zur Einkommensteuer zu vermeiden. Seither haben sich, wie uns allen bekannt und nicht näher bewiesen werden muß, die Verhältnisse im Lohn- und Preisbereich grundlegend geändert. Man kann die Finanzverwaltung angesichts der seither eingetretenen und künftig zu erwartenden Lohn- und Preisentwicklung nicht mehr dadurch sinnvoll entlasten, daß die Proportionalzone jeweils ausgedehnt wird. Insbesondere der mit einer solchen Maßnahme unlösbar verbundene Zwang, gleichzeitig stets auch den proportionalen Steuersatz zu erhöhen, führt wohl auf die Dauer zu unerträglichen Ergebnissen.

Eine weitere Leitlinie des Gesetzentwurfs soll nach seiner Begründung die **Vereinfachung des Steuerrechtes** sein. Hier, meine sehr verehrten Herren, kann ich auf die Berichterstattung verweisen und das gemeinsame Anliegen der Länder nur noch einmal unterstreichen, daß hier die Frage der künftigen Be-

(A) wältigung der Aufgaben im Rahmen des Finanzbereiches zu unlösbaren Problemen führt. Die Gesetzesbegründung legt dar, zwischen der Forderung nach gerechter oder nach einfacher Ausgestaltung des Steuerrechts bestehe ein Zielkonflikt. Ich glaube, hier ist ernsthaft darüber nachzudenken, ob dies richtig ist. Die Einkommensteuer ist, so meine ich, auf einem Punkte angelangt, wo man sich fragen muß, ob nicht das summum jus etwa zu summa iniuria werden kann. Der größte Beitrag zur steuerlichen Gerechtigkeit läge nicht in exzessivem Perfektionismus, sondern darin, unser Einkommensteuerrecht so zu vereinfachen, daß es auch für den normalen Steuerzahler wieder durchschaubar wird, und ich glaube, gerade von diesem Ziel ist der Gesetzentwurf weit entfernt.

Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte ausdrücklich klarstellen, daß ich es mit vielen sehr begrüße, wenn alle Familien mit Kindern vom Staat besonders unterstützt und gefördert werden, nachdem diese Familien zweifellos im Vergleich zu den Kinderlosen besonderen finanziellen Belastungen unterliegen. Ich meine aber, daß erhebliche Zweifel angebracht sind, ob es richtig und ob es systemgerecht ist, das allgemeine Kindergeld mit dem Wegfall der Kinderfreibeträge zu finanzieren. Bisher wurde zu wenig beachtet, daß den Kinderfreibeträgen im Zusammenhang mit den fortschreitenden inflationären Steuererhöhungen besonderes Gewicht zukommt. Die Kinderfreibeträge wirken bisher auch für unsere Einkommensgruppen, welche in die Progressionszone hineinwachsen, angenehm steuermindernd, während der Wert des Kindergeldes laufend sinkt. Man sollte sich hier wohl auch keinen Illusionen hingeben, daß es gelingen könnte und gelingen wird, die Kinderfreibeträge im notwendigen Umfang und rechtzeitig an die inflationäre Entwicklung anzupassen. Viele Jahre leidvoller Erfahrung mit dem Kindergeld haben eigentlich das Gegenteil gelehrt. Allein eine Erhöhung des Kindergeldes um 10 DM würde 2,2 Milliarden DM verlangen. Bei fortschreitender Preissteigerung wird die Streichung der Kinderfreibeträge daher gerade zu einem allmählichen Abbau des Kinderlastenausgleiches führen.

(B) Es ist auch nicht unbedenklich, daß künftig jegliche Lohnerhöhung demselben progressiven Einkommensteuertarif unterliegen soll, ganz gleichgültig, ob es sich um einen kinderlosen Verheirateten handelt oder um einen Familienvater mit — um das Beispiel zu nennen — mit 4 Kindern.

Lassen Sie mich noch einmal kurz die angekündigten Steuersenkungen behandeln. Ich glaube, auch hier ist der Regierungsentwurf nicht befriedigend.

Immer noch zu wenig beachtet wird, daß die „heimlichen Steuererhöhungen“ bis zum Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens des Gesetzes mehr ausmachen dürften als die dann zugesagten Steuersenkungen. Außerst bedenklich scheint mir auch, daß mit dem neuen Gesetz die Inflation erst recht zu Buche schlagen wird. Die Auswirkungen des geplanten Einkommensteuertarifs, auf welche auch das Jahresgutachten 1973 des Sachverständigenrates hingewiesen hat, führen dazu, daß die für 1975

angekündigte Steuersenkung schon in den folgenden zwei Jahren wieder weitgehend abgebaut sein wird. Dieser Effekt wird gewaltig verstärkt durch den beabsichtigten Systemwechsel bei den Kinderfreibeträgen, beim Arbeitnehmerfreibetrag und beim Sonderausgabenabzug. (C)

Auch in einem weiteren Punkt, glaube ich, kann man den Regierungsentwurf nicht seriös nennen. Vergeblich sucht man danach, wie denn die versprochene Steuersenkung gedeckt werden soll. Hier dürfen die Länder mit Anrecht wohl auf eine baldige befriedigende Antwort warten.

Etwas verschämt, möchte ich meinen, wird in der Gesetzesbegründung zwar angedeutet, die Bundesregierung behalte sich eine Erhöhung der Umsatzsteuer von 11 auf 12% vor. Einerseits würde eine solche Maßnahme indessen nicht ausreichen, den an anderer Stelle zu erwartenden Steuerausfall zu decken. Andererseits führte eine solche Maßnahme das Ziel, Steuersenkungen im unteren Einkommensbereich zu gewähren, endgültig ad absurdum. Handelt es sich bei einem solchen Deckungsvorschlag nicht für jeden offenkundig doch um ein recht merkwürdiges Gebaren, der auf der einen Seite letzten Endes gibt, was er vorher auf der anderen Seite weggenommen hat?

Schließlich werden wir uns auch noch eingehend darüber unterhalten müssen, daß mehr als 80% der angekündigten Steuersenkungen auf Kosten der Länder und Gemeinden gehen sollen. Gegen den Gesetzentwurf sind sicherlich noch zahlreiche andere Einwände zu erheben, im grundsätzlichen und im einzelnen. Hierfür ist noch an anderer Stelle Gelegenheit. (D)

Ich möchte mir gestatten, dem Gesetzentwurf folgende Würdigung zu geben. Ich glaube nicht, daß er geeignet ist, einen Beitrag zur Verbesserung unseres Steuersystems zu leisten; er erfüllt die in den Leitlinien erhobenen Ansprüche nicht und bedarf noch sehr gründlicher Überarbeitung und Umgestaltung. Wie wir einhellig festgestellt haben, ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzentwurfes zum 1. Januar 1975 aus vielerlei Gründen nicht zu rechnen. Im kommenden Jahr wird sich also neuerdings die Frage nach Steuersenkungen stellen, wie sie CDU und CSU schon für den Beginn des Jahres 1974 im Bundestag gefordert haben. Hier bleibt die Bundesregierung aufgefordert, alsbald konkrete Vorstellungen zu entwickeln, da wir die zunehmende Steuerprogression im Lohnsteuer- und Einkommensteuertarif für auf die Dauer unerträglich halten.

Lassen Sie mich damit schließen, daß nach meiner Meinung sicherlich auch auf seiten der Länder, Herr Kollege Porzner, der Wunsch auf gute und gedeihliche Zusammenarbeit auf diesem sehr schwierigen Gebiet der Gesetzgebung besteht. Ich würde mir dann allerdings für diese gute und hoffentlich gedeihliche Zusammenarbeit wünschen, daß einige Formulierungen, die Sie heute gebraucht haben, dann nicht mehr die Diskussion belasten, wobei ich wohl sicher von der Annahme ausgehen darf, daß Sie mit allen Ländern in der Bundesrepublik diese gedeihliche Zusammenarbeit wünschen.

(A) **Präsident Dr. Filbinger:** Wird das Wort weiter gewünscht? — Bitte, Herr Finanzminister Gaddum (Rheinland-Pfalz)!

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Berichterstatter hat aus dem **Finanzausschuß** eine Zusammenfassung der Bedenken gegeben und auch der Würdigung, die wir gemeinsam erarbeitet haben. Ich kann namens des Landes Rheinland-Pfalz hier erklären, daß wir uns in diesem Durchgang im wesentlichen dieser **Stellungnahme anschließen** werden und insofern hinter dieser sehr kritischen Würdigung stehen, die durchaus die Positiva, die auch wir sehen, begrüßt, aber auf der anderen Seite doch auch sehr bedeutsame kritische Akzente setzt.

Vor allem darf ich noch einmal — dies ist in diesem Zusammenhang und nach der Debatte von heute morgen notwendig — auf die jetzt hier doch sehr pointierte Formulierung hinweisen, daß der Bundesrat mit Nachdruck feststellt, daß das Einkommensteuergesetz usw. **nicht zum 1. Januar 1975 in Kraft treten kann**. Ich habe gerade mit einiger Befriedigung, aber auch mit einigem Erstaunen gehört, daß Herr Porzner hinsichtlich der Termine für das Inkrafttreten nicht mehr ganz so hart argumentiert wie vorhin und selbst eine gewisse Möglichkeit nicht ausschließt. Wenn dies so ist, verstehe ich eigentlich nicht, warum wir heute morgen zu dieser Härte der Diskussion gekommen sind; denn genau dies war ja einer unserer entscheidenden Gesichtspunkte. Wenn jetzt hier diese Zweifel geteilt werden, daß dieses Gesetz am 1. Januar 1975 in Kraft treten kann, sind wir schon ein Stückchen weiter.

(B) Meine Damen und Herren! In der Stellungnahme des Herrn Porzner ist ein Punkt relativ kurz abgehandelt worden, zu dem ein **Antrag des Landes Rheinland-Pfalz** vorliegt, nämlich die **Körperschaftsteuerreform**. Ich bitte vorab um Vergebung, daß der Antrag relativ spät vorgelegt wurde. Das lag an rein technischen und postalischen Schwierigkeiten; das wird ab Mitte nächsten Jahres zweifellos alles besser werden! Aber in diesem Falle bitte ich um Vergebung, daß der Antrag erst ziemlich spät vorgelegt werden konnte.

In diesem Antrag zur Körperschaftsteuer bitte ich auf Seite 2 in der schriftlich vorliegenden Drucksache noch folgende Änderung vorzunehmen. Auf Seite 2 soll es heißen:

Der Bundesrat vermag zur Reform der Körperschaftsteuer in Gestalt der Einführung des Anrechnungsverfahrens noch nicht abschließend Stellung zu nehmen. Dafür sind folgende Gründe maßgebend:

Wir hoffen, mit dieser Formulierung eine breitere Zustimmung zu diesem Antrag erreichen zu können.

Der Antrag zielt darauf ab, die vom Finanzausschuß und vom Wirtschaftsausschuß empfohlenen Stellungnahmen zur Körperschaftsteuerreform zusammenzufassen. Sie sind insgesamt eine besondere Begrüßung eines Vorhabens der Bundesregierung. Da wird also unsere Bereitschaft zur besonderen

konstruktiven Mitarbeit darin deutlich, daß wir hier (C) einen Antrag stellen, der nicht weniger im Sinn hat, als in ganz besonderer Weise ein Vorhaben der Bundesregierung noch stärker zu begrüßen, als dies bisher einer Mehrheit des Finanzausschusses möglich war. Wir sind der Meinung, daß nämlich die Empfehlung des Finanzausschusses in diesem Punkt allein der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuordnung der Besteuerung der Körperschaften nicht vollauf gerecht wird.

In der Begründung zu ihrer Vorlage hat die Bundesregierung selbst betont, daß die Körperschaftsteuerreform eines der Kernstücke — andere sagen: das Kernstück — der gesamten Steuerreform ist, und wir stimmen in dieser Bewertung überein.

Das vorgeschlagene **Anrechnungsverfahren**, das dazu führen soll, die derzeitige steuerliche Doppelbelastung der ausgeschütteten Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer im Wege der vollen Anrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer der Anteilseigner zu beseitigen, bringt in verschiedener Hinsicht Verbesserungen. Es sollen nicht nur auf der Unternehmerseite Nachteile des geltenden Körperschaftsteuersystems abgebaut werden, sondern — das ist in unseren Augen noch entscheidender — auf der Anteilseignerseite wird das Anrechnungsverfahren sich vor allem zugunsten der zahlreichen Aktionäre mit kleinen und mittleren Einkommen auswirken.

Die Körperschaftsteuerreform hat aber nicht nur steuer- und wirtschaftspolitische Aspekte, sondern ihr kommt auch eine wichtige vermögenspolitische Bedeutung zu. Wir sind der Meinung, daß das Anrechnungsverfahren eine geeignete Grundlage dafür bildet, **Vermögensbildung durch Beteiligung am Produktivvermögen** für breitere Bevölkerungskreise zu fördern. Wir sehen in dem Anrechnungsverfahren die Möglichkeit, Hindernisse, die nach dem geltenden Recht einer breiteren Streuung des Anteilsbesitzes entgegenstehen, zu beseitigen. Worauf es ankommt, ist noch dieses: Die Aktie in Arbeitnehmerhand muß attraktiver werden, und das kann durch das Anrechnungsverfahren wesentlich gefördert, wenn nicht gar erreicht werden, da bei diesem Verfahren nicht mehr die hohe steuerliche Belastung auf den Kapitalerträgen der Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen ruht. (D)

Alle diese Überlegungen kommen in der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ebenfalls zum Ausdruck. Wir sind der Meinung, daß der Bundesrat diese in seiner Stellungnahme nicht unterdrücken sollte.

Ein weiterer Gedanke, auf dem der Wirtschaftsausschuß hingewiesen hat, sollte ebenfalls in die Stellungnahme des Bundesrates zur Körperschaftsteuerreform Eingang finden. Es geht hierbei um die **Einheit der Steuerreform**. Der Bundesrat hat stets in seinen Stellungnahmen zur Steuerreform diese Einheit besonders hervorgehoben; ich habe das heute vormittag schon unterstrichen, und an der Einheit sollte auch, was die Einbindung der Körperschaftsteuerreform anlangt, festgehalten werden. Insbe-

(A) sondere zur Einkommensteuer besteht ein enger sachlicher Zusammenhang. Die Anrechnung der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer der Dividendenbezieher bindet die Körperschaftsteuer mit der Einkommensteuer zusammen, und dabei ist auch die Abstimmung der Steuersätze von Bedeutung.

Das neue Körperschaftsteuerreformgesetz enthält außerdem eine Reihe von Vorschriften, die ihre Parallelen im Vermögensteuergesetz und im Gewerbesteuerengesetz haben. Auch dieser Umstand spricht für ein einheitliches Inkrafttreten mit den anderen Steuerreformgesetzen.

Wir gehen davon aus, meine Damen und Herren, daß das Junktim zwischen der Körperschaftsteuerreform und Vermögensbildungsgesetzgebung sich im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens von selbst erledigt und damit keine praktische Bedeutung erlangen wird.

Ohne der Entscheidung des Hauses vorgreifen zu wollen, ist wohl damit zu rechnen, daß — wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat — die Einkommensteuerreform in ihrer Gesamtheit nicht zum 1. Januar 1975, sondern erst später in Kraft treten kann. Wenn dem so ist und die Bundesregierung das von ihr angekündigte Gesetz zur Vermögensbildung so rechtzeitig vorlegt, daß es in die Beratungen der Steuerreformgesetze und insbesondere in die Beurteilung der Körperschaftsteuerreform noch einbezogen werden kann, so entfällt das Problem des Junktims. In dem Ihnen vorliegenden Antrag greifen wir deshalb die vom Wirtschaftsausschuß in seiner Empfehlung an die Bundesregierung gerichtete Bitte auf, die Vorlage des Gesetzgebungsvorhabens zur Vermögensbildung zu beschleunigen.

(B)

Unser Antrag enthält in seinem zweiten Teil die Empfehlung des Finanzausschusses. Wir sehen auch die Schwierigkeit, zu dem neuen Körperschaftsteuerrecht abschließend Stellung zu nehmen, ohne die finanziellen Auswirkungen und insbesondere die Gesamtbelastungen der Unternehmen unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung geplanten Gewinnabgabe zu kennen. Im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wird hierauf noch einzugehen sein.

Wir stimmen auch der Empfehlung des Finanzausschusses zu, daß aus dem Planspiel zur Körperschaftsteuerreform wesentliche Erkenntnisse zur Beurteilung der verhältnismäßigen Praktikabilität der Gesetzesvorlage zu erwarten sind. Ich möchte aber an die Bundesregierung hier die dringende Bitte richten, dafür Sorge zu tragen, daß der Abschluß und die Auswertung des Planspiels so beschleunigt werden, daß die Ergebnisse bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundestag vorliegen. Ich möchte es mir versagen, Überlegungen darüber anzustellen, inwieweit die Vorlage dieses Gesetzes mit dem tatsächlichen Willen, diese Vorlage in allen Punkten mit letzter Konsequenz so zu verfolgen, übereinstimmt. Aber dies würde sicherlich auch innerhalb der Bundesregierung unterschiedlich beantwortet; ich will mir das im Detail ersparen.

Schließlich übernimmt unser Antrag aus der Empfehlung des Finanzausschusses den Vorbehalt gegenüber einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs. Hierzu gibt es Einwände und Bedenken. Sie sollen im weiteren Gesetzgebungsverfahren wie die Einkommensteuer im einzelnen noch beraten und konkretisiert werden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch zu einem Antrag einen Satz sagen; das erscheint mir wichtig.

Herr Kollege Hillermeier hat zu einigen Einzelpunkten des Entwurfs Stellung genommen; ich stimme dem zu. Es liegt Ihnen vor ein Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes hinsichtlich der Kindergeldregelung; darauf ist kurz eingegangen worden. Wir sehen diesen Antrag im Zusammenhang mit dem Votum des Finanzausschusses. Das bedeutet, daß wenn in dieser Form ein Prüfungsbegehren an die Bundesregierung gerichtet wird, dies wahrscheinlich nur in einer Regelung außerhalb des Steuergesetzes möglich sein wird. Das heißt, es kommt uns von der Sache darauf an, bei dieser Gelegenheit — und das ist auch Intention der Bundesregierung — den ganzen Bereich des Familienlastenausgleichs in einer Form zu behandeln, daß es in diesem Bereich tatsächlich zu einer Reform kommt. Wenn wir uns hier für eine stärkere Anpassung des Familienlastenausgleichs an die ständige Entwicklung einsetzen, dann wird dies wahrscheinlich — das sehe ich — nur möglich sein, wenn man eine solche Regelung außerhalb der Steuergesetze verwirklicht. Darauf möchte ich hingewiesen haben, um nicht den falschen Eindruck zu erwecken, als wollten wir Dynamisierungsregelungen in die Steuergesetze einbauen.

Zur Kraftfahrzeugsteuer möchte ich nichts sagen, weil dies ein gesonderter Punkt der Tagesordnung ist. Ich möchte aber abschließend noch auf eines hinweisen.

Es ist richtig, daß vor wenigen Jahren — 1951, sagte Herr Porzner — sich die Länder für die Proportionalzone gemeinsam ausgesprochen haben. Nur, von 1951 bis 1971 hat sich in der Frage des Steuerrechts einiges geändert und in der Frage, inwieweit die Nominalbeträge, die wir der Besteuerung zugrunde legen, in der Tat noch Indikatoren für die Leistungskraft sind. Hier stellt sich die Frage, ob der Übergang von der Proportionalzone zum progressiven Tarif im Regierungsentwurf noch zeitgemäß ist. Diese Frage stellte sich 1951 nicht so. Aber die derzeitige Regelung — das muß man sehen — führt sehr wahrscheinlich zu Belastungssprüngen, die wir materiell nicht wollen können. Ich sehe durchaus die Verwaltungsschwierigkeiten. Aber, meine Damen und Herren, hier ist ein Punkt erreicht, wo wir uns nicht mehr an Überlegungen des Jahres 1951 klammern können, sondern hier müssen wir sehen, daß wir durch die inflationäre Entwicklung heute mit ganz anderen Nominalerlösen rechnen müssen, und daß sich von daher diese Frage für 1973 anders stellt. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn wir uns in dieser Form an

(A) das gemeinsame Votum von 1951 — jedenfalls sage ich das für Rheinland-Pfalz — nicht mehr

(Zurufe: Von 1971!)

— Verzeihung — von 1971 gebunden fühlen. Herr Kollege Koschnik, es ist in der Tat ein Unterschied, das gebe ich zu. Aber wir waren im Jahre 1971 vielleicht noch hoffnungsvoller hinsichtlich der Erfolge der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung, so daß sich dieses Problem heute nicht so stellte.

Lassen Sie mich noch auf eins eingehen, was ich für wichtig halte, das ist die **Bereitschaft zur Zusammenarbeit**. Ich kann nur bestätigen, was Herr Hillermeier sagte, daß wir zur Zusammenarbeit bereit sind. Aber diese Bereitschaft zur Zusammenarbeit muß sich jetzt in erster Linie in Zusammenarbeit hinsichtlich der Gesetzgebung abspielen. Ich halte es für einen nicht sehr glücklichen Zungenschlag, wenn hier davon gesprochen wird, daß die Bevölkerung kein Verständnis dafür hätte, wenn sich sozusagen die Ministerialbürokratie hier querlegte. Die Fakten sind auch der Bundesregierung bekannt, nämlich daß wir innerhalb der Steuerverwaltung bestimmte Fristen brauchen, um unsere technischen Abläufe auf ein neues Recht einzustellen. Dies ist keine neue Erkenntnis. Darauf muß man Rücksicht nehmen. Ich halte es für keinen guten Zungenschlag, wenn dies jetzt schon so dargestellt wird, als seien dies nur Widerstände der Ministerialbürokratie. Daß wir in der Verwaltung erst anfangen können zu arbeiten, wenn wir im Gesetzgebungsverfahren gewisse Dinge entschieden haben, sollte wohl selbstverständlich sein.

(B)

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen eine ganze Reihe von Abstimmungsunterlagen vor: Einmal die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 700/1/73, ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 700/2/73, ein Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 700/3/73, ein gemeinsamer Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 700/4/73 und ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 700/5/73, mit den Änderungen, die soeben Herr Minister Gaddum vorgetragen hat. Dann liegen vor Anträge aller Länder in den Drucksachen 700/6/73 und 700/7/73. Hierzu weise ich auf die Streichung des letzten Satzes in Ziff. 2 dieser Drucksache hin.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Wir beginnen mit dem Antrag aller Länder Drucksache 700/6/73. Wer stimmt zu? — Das ist einstimmig. Damit entfällt die Finanzausschußempfehlung unter Ziff. I 1, einschließlich der Fußnote.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 6! Der Finanzausschuß widerspricht. — Mehrheit. (C)

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Hier handelt es sich um die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, den Weihnachtsfreibetrag von 100 DM auf 300 DM zu erhöhen. Der Finanzausschuß widerspricht. Wer stimmt der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 mit Klammerzusatz! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 16! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 17! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 18! Der Finanzausschuß widerspricht. — Mehrheit.

Ziff. 19 a und b zusammen; auf den Widerspruch des Finanzausschusses wird hingewiesen. — Minderheit.

(D)

Ziff. 20! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 21! Der Finanzausschuß widerspricht. — Mehrheit.

Ziff. 22! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 23! Der Finanzausschuß widerspricht. — Mehrheit.

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25 a! — Mehrheit.

Ziff. 25 b! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Wir stimmen nunmehr ab über Ziff. 25 c. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27 a und b! — Mehrheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32 a! — Minderheit.

Wir müssen daraufhin über Ziff. 32 b abstimmen. — Mehrheit.

Ziff. 32 c! — Mehrheit.

(A) Wir kommen nun zu Ziff. 33, zum Kinderlastenausgleich. Hierzu liegt ein Antrag aller Länder in Drucksache 700/7/73 vor. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen der Antrag von Hamburg Drucksache 700/3/73 und Ziff. 33 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 700/1/73. Ich weise auf die Streichung des letzten Satzes auf Seite 2 Ziff. 2 unten hin.

Jetzt gelangen wir zu dem gemeinsamen Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 700/4/73. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir müssen jetzt über Ziff. 34 der Ausschlußempfehlungen befinden; der Finanzausschuß widerspricht. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zum Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 700/2/73. Wer folgt dem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Wir gehen zurück zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 700/1/73, und zwar Ziff. 35. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 36 a! — Mehrheit.

Ziff. 36 b! — Minderheit.

Ziff. 36 c! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 36 d.

Ziff. 36 e! — Mehrheit.

Ziff. 37 a! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 37 b! — Mehrheit.

(B) Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41 a, b, c! — Mehrheit.

Nun komme ich zu dem Ihnen heute verteilten Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 700/5/73. Dieser Antrag faßt die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 42 a und b zusammen.

Wer stimmt dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 700/5/73 zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die Empfehlung der Ausschüsse in Ziff. 42 a und b in Drucksache 700/1/73.

Ziff. 43! Widerspruch des Finanzausschusses. — Minderheit.

Ziff. 44! Hier handelt es sich um die Empfehlung des Finanzausschusses zur Neuordnung der Sparförderung. — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 45! — Mehrheit.

Ziff. 46! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 47! Hier handelt es sich um den Termin für das Inkrafttreten des neuen Einkommensteuergesetzes und des neuen Sparprämiengesetzes. Wer

folgt dieser Finanzausschußempfehlung? — Das ist (C) die Mehrheit.

Ziff. 48! — Mehrheit.

Ziff. 49! Hier handelt es sich um die Bestellung von Beauftragten. Wer stimmt der Empfehlung des Finanzausschusses zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit sind wir am Ende unserer Abstimmung. Der Bundesrat hat somit beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen und die genannten Beauftragten zu bestellen.

Punkte 19 a und b der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer (Drucksache 766/73)

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz;

b) Entwurf eines Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraft StG 1975) (Drucksache 701/73).

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat mich förmlich unterrichtet, daß sie zunächst davon absehe, ihren Initiativgesetzentwurf — Punkt 19 a der Tagesordnung — weiterzuverfolgen. Demgemäß haben wir heute nur über den Regierungsentwurf — Punkt 19 b der Tagesordnung — zu beraten.

Wird das Wort gewünscht? — Finanzminister Reitz. Geben Sie Ihre Ausführungen ebenfalls zu Protokoll?

Reitz (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! (D) Meine Damen und Herren! Die Frage des Herrn Präsidenten war mir eine unüberhörbare Mahnung. Deswegen werde ich es auch ganz kurz machen und den Bericht des Finanzausschusses zusammenfassend wie folgt darstellen.

Über die Notwendigkeit der Reform der Kraftfahrzeugsteuer gibt es wohl zwischen allen Beteiligten und allen Betroffenen keine unterschiedliche Beurteilung. Die Finanzministerkonferenz hatte sich bereits am 27. Januar 1972 bei der Pkw-Besteuerung für ein Plakettenverfahren mit Einheitssteuersatz in Höhe von 168 DM ausgesprochen. Der auf Grund dieser Vorstellungen eingetretene Steuerausfall sollte durch eine maßvolle Anhebung der Mineralölsteuer ausgeglichen werden.

Dieser ursprüngliche Vorschlag der Länder, der den größten Vereinfachungs- und damit für die Länderfinanzverwaltungen auch den größten Entlastungseffekt gebracht hätte, ist heute nicht mehr durchsetzbar. Das bedeutet, daß die nun vorzunehmenden Reformüberlegungen bei der Kraftfahrzeugbesteuerung in sich aufkommensneutral sein müssen, da ja ein Ausgleich über eine zusätzliche Mineralölsteuererhöhung bzw. eine andere Verwendung der bereits beschlossenen Erhöhung oder aber ein Ausgleich über eine andere Steuer nicht mehr in Frage kommt.

Dies schränkt die noch verbleibenden Möglichkeiten stark ein. Bei einem völligen Verzicht auf den Mineralölsteuerausgleich müßte der Einheits-

(A) steuersatz etwa 216 DM betragen, um das derzeitige Aufkommen zu sichern. Das würde für Kleinwagen eine Verdreifachung der gegenwärtigen Steuerlast, für schwere Tourenwagen eine Viertelung der jetzigen Steuer bedeuten, eine Verschiebung, die vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit nicht zu begründen ist.

Das heißt, ohne einen Mineralölsteuerausgleich bedingt die **Forderung der Aufkommensneutralität** eine **Staffelung der Pkw-Steuersätze**, ganz gleichgültig, welches Verfahren — ob Plaketten- oder verbessertes Bescheidverfahren — wir der Pkw-Besteuerung auch immer zugrunde legen.

Während ein **verbessertes Bescheidverfahren** ohne jeden Verwaltungsmehraufwand theoretisch jede beliebige Zahl von Tarifstufen zuläßt, erfordert das **Plakettenverfahren** aus Gründen der Praktikabilität und der Kontrolle eine Höchstgrenze der Tarifstufen, nach Auffassung der Länder maximal drei Stufen.

Den Ländern kommt es hierbei vor allem darauf an, neben der Sicherung der Aufkommensneutralität und der angemessenen Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte insbesondere eine praktikable Verwaltungshandhabung zu gewährleisten.

Aus diesem Grunde schlägt der **Finanzausschuß** vor, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG folgende **Entschliebung** zu fassen:

- (B)
1. Der Bundesrat hält die Reform der Kraftfahrzeugsteuer nach wie vor für dringend erforderlich. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein entscheidender Vereinfachungseffekt bei der Besteuerung der Personenkraftwagen nur durch ein einfaches Plakettenverfahren zu erzielen ist. Unabdingbare Voraussetzungen für ein solches Plakettenverfahren sind:
 - a) jährliche Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer;
 - b) einheitliches Steuerjahr;
 - c) Erstversteuerung bei der Zulassung;
 - d) Ausschluß der Steuererstattung bei vorübergehender Stilllegung des Fahrzeugs;
 - e) Beschränkung auf höchstens drei Steuerklassen, möglichst mit Steuerbeträgen, die die Verwendung nur einer Plakettenart in allen Steuerklassen zulassen;
 - f) Sicherung des Steueraufkommens durch Beteiligung anderer Stellen bei der Kontrolle der ordnungsgemäßen Besteuerung.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Überwachung der Besteuerung nicht möglich und das Steueraufkommen erheblich gefährdet; außerdem treten die notwendigen Arbeitserleichterungen nicht ein.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß dann nur die Möglichkeit bleibt, im Rahmen des geltenden Bescheidverfahrens und durch Einsatz der Automation eine ins Gewicht fallende Vereinfachung der Besteuerung herbeizuführen.

(C) Auch bei diesem Verfahren ist eine grundlegende Vereinfachung nur zu erzielen durch

- a) jährliche Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer,
 - b) Erstversteuerung bei der Zulassung,
 - c) Ausschluß der Steuererstattung bei vorübergehender Stilllegung des Fahrzeugs oder bei Wechsel des Fahrzeughalters.
2. Den oben dargestellten unabdingbaren Voraussetzungen für ein Plakettenverfahren wird der Entwurf der Bundesregierung nicht gerecht. Der Bundesrat vermag seine Zustimmung zu dem Gesetz nur in Aussicht zu stellen, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren seinen Vorstellungen Rechnung getragen wird.

Soweit, Herr Präsident, meine Damen und Herren, der Bericht des Finanzausschusses. Ich hoffe, daß ich Ihre Mahnung nicht überhört habe.

Präsident Dr. Filbinger: Sie haben sie nicht überhört. Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter. Herr Minister Becker hat seine Erklärung zu Protokoll gegeben *).

Das Wort hat nun Herr Senator Willms.

Willms (Bremen): Herr Präsident! Ich habe mich mit dem Ausdruck höchsten Bedauerns zu Wort gemeldet.

Zur Reform der Kraftfahrzeugsteuer gibt es, Herr Kollege Gaddum, wie Sie richtig festgestellt haben, **unterschiedliche Auffassungen** bei den Sozialdemokraten; keineswegs gibt es aber eine Einstellung, die mit der von Ihnen schriftlich niedergelegten Darstellung zumindest deckungsgleich ist. So ist der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** der Auffassung, daß eine Besteuerung der Personenkraftwagen nach nur drei Steuerklassen mit den Steuersätzen, wie sie der Entwurf der Bundesregierung vorsieht, keine zufriedenstellende Lösung darstellt. Wir sehen durchaus die Notwendigkeit, schnell zu einer einfacheren Form der Pkw-Besteuerung zu kommen, um die Finanzämter von unvermeidbarem Verwaltungsaufwand bei der Einziehung dieser Steuer zu entlasten.

Aber ein wenig haben wir doch den Eindruck, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung — erst recht allerdings die Überlegungen von Rheinland-Pfalz mit nur zwei Steuerklassen — das Gewicht der Steuergerechtigkeit im Verhältnis zur notwendigen Verwaltungsvereinfachung zu gering einschätzt. Die vorgeschlagene **Dreiteilung der Steuer** mag den administrativen Zwängen eines einfachen Plakettenverfahrens entsprechen — die soziale Komponente berücksichtigt sie nach unserer Auffassung nicht!

Wir vermissen hier eine **soziale Staffelung bei den kleineren Wagen**, nämlich eine zusätzliche Steuerklasse mit niedrigerem Steuersatz für die

*) Anlage 5

- (A) Kleinstwagen. Im Bereich der für Mittelklasseautos vorgesehenen Steuerklasse würde eine niedrigere Obergrenze als 123 PS — verbunden mit der Einführung einer weiteren Steuerklasse für Luxusautos — ebenfalls einer an der Leistungsfähigkeit der Benutzer orientierten Besteuerung besser entsprechen.

Wir geben auch zu bedenken, ob die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Überlegungen, dem Bau schwächer motorisierter Fahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit mit den Mitteln der Steuerpolitik entgegenzutreten, nicht einer Modifizierung bedürfen. Langfristig werden wir mit gewissen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Bundesautobahnen und sonstigen Straßen leben müssen, und zwar nicht nur aus energiepolitischen Gründen, sondern auch, um zu der dringend gebotenen Senkung der erschreckenden Zahl an Verkehrstoten zu kommen. Daraus dürften sich verkehrspolitisch geringere Anforderungen an das Beschleunigungsvermögen und die PS-Zahl von Kraftfahrzeugen ergeben.

Sollte das Plakettenverfahren den genannten Gesichtspunkten nicht Rechnung tragen können, ohne unpraktikabel zu werden, möchten wir uns für ein vereinfachtes und EDV-geeignetes Steuerbescheidsystem bei der Pkw-Besteuerung aussprechen. Unabhängig von dem gewählten System sollte auch eine Steuererstattung bei vorübergehender Stilllegung des Fahrzeugs ermöglicht werden. Dies ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen. Bremen hält eine Steuererstattung für erforderlich, um Anreize zur Energieeinsparung durch Stilllegung von Privatfahrzeugen und — auch aus verkehrspolitischen Gründen — für ein Umsteigen auf den öffentlichen Personennahverkehr zu geben.

(B)

Trotz dieser Bedenken hält es der Senat insgesamt gesehen jedoch für unabdingbar, daß die Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer, von deren Notwendigkeit alle Beteiligten überzeugt sind, zum vorgesehenen Termin am 1. Juli 1975 in Kraft tritt.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einige Worte sagen zu dem **bremischen Antrag** zu § 3 Abs. 1 Nr. 10 des Entwurfs.

Unser Antrag zielt in logischer Übereinstimmung mit der Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts auf eine völlige Gleichstellung aller **Behindertengruppen**. Wir wollen mit unserem Anliegen sichergestellt wissen, daß es bei der Steuerbefreiung nach diesem Gesetz nicht allein auf das Kriterium einer erheblichen Gehbehinderung ankommt. Entscheidend sollte nach unserer Auffassung die Tatsache sein, daß bei dem Behinderten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. vorliegt, die — das dürfte unumstritten sein — mit der Inkaufnahme wirtschaftlicher Nachteile gleichzusetzen ist. Sieht man unter diesem Aspekt die Steuerbefreiung als Eingliederungshilfe der Gesellschaft den Behinderten gegenüber, so würde die Unterhaltung eines Kraftfahrzeuges einem größeren Behindertenkreis möglich. Das vielgeschmähte Auto würde hier einmal eine echte soziale Funktion aufweisen.

Um nicht neue und nicht zu rechtfertigende Differenzierungen in das Behindertenrecht einzuführen und andererseits der sozial benachteiligten Gruppe der Behinderten in unserer Gesellschaft gerecht zu werden, bitte ich Sie um Unterstützung unseres Antrages.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort gewünscht? — Herr Minister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde mich bemühen, es kurz zu machen.

Wir haben, wie der Herr Präsident bereits vorgebracht hat, gebeten, unseren diesbezüglichen Antrag heute hier nicht weiter zu verfolgen, und gleichzeitig den Antrag in Drucksache 701/5/73 vorgelegt, der darauf hinzielt, den zurückgestellten Antrag dem Deutschen Bundestag als Material zu überweisen.

Dem allgemeinen und, wie wir meinen, vorbehaltlosen Verdikt, das der Finanzausschuß über die Regierungsvorlage einmütig gesprochen hat, schließen wir uns an. Wir sind aber der Meinung, daß man gleichzeitig auch schon eine Alternative mit anbieten sollte. Der Ihnen vorliegende Entwurf des Landes genügt in allen den Prämissen, die der Finanzausschuß gesetzt hat; er ist in dieser Hinsicht sicherlich auch noch veränderungsfähig, ohne daß das System gestört würde. Vor allem durch die Entscheidung für ein für alle Personenkraftwagen einheitlich laufendes Steuerjahr und dessen Normierung — im Gegensatz zu dem sogenannten individuellen Steuerjahr des Regierungsentwurfs — wird die geforderte Vereinfachung erreicht, und es wird gleichzeitig auch eine Kontrolle — und das ist mindestens genauso wichtig — ermöglicht.

(D)

Meine Damen und Herren, über den Inhalt des Entwurfs brauche ich hier, wie ich meine, zusätzlich nichts zu sagen; er ist im wesentlichen bekannt. Wenn Sie unserem Petitum folgen und den Antrag als Material überweisen, liegt damit dem Bundestag gleichzeitig ein Alternativvorschlag vor. Dies ist nach meinem Dafürhalten um so wichtiger, als — ich erwähnte es bereits — erkennbar ist, daß der bisherige Vorschlag der Bundesregierung sehr große Schwierigkeiten haben wird, im Bundestag eine Mehrheit zu finden, da sich die größte Regierungsfraktion gegen diesen Antrag ausgesprochen hat.

Lassen Sie mich auf zwei Einwände eingehen, die in diesem Zusammenhang immer genannt werden. Das eine ist das **fiskalische** und das andere das soziale Argument. Die Einheitssteuer für Personenkraftwagen in der vorgeschlagenen Höhe — also in dem System, wie wir es jetzt vorgeschlagen haben — bringt einen Steuerausfall von 1,1 Milliarden DM im Bereich der Kraftfahrzeugsteuer, für die im Gesetzentwurf eine Erhöhung der Beteiligung der Länder an der Umsatzsteuer um 2 Punkte vorgesehen ist. Denkbar ist aber auch, daß diese Ausgleichsfrage als Teilproblem der mit der Steuerreform ohnedies fälligen Neuverteilung der Steuereinnah-

(A) men zwischen Bund und Ländern in zufriedenstellender Weise gelöst werden kann. Der Verrechnungsvorschlag über die Umsatzsteuer ist lediglich der sich technisch anbietende Weg.

Materiell muß der **Zusammenhang** gesehen werden mit der **Mineralölsteuer**. Der Bundesrat hat gelegentlich der Einbringung seines Vorschlages im Sommer dieses Jahres — und auch schon früher — immer wieder auf diesen Zusammenhang hingewiesen und eine Erhöhung der Mineralölsteuer um 3,7 Pfennig als Ausgleich vorgeschlagen. Der Bund hat jedoch durch das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 vom 26. Juni 1973 die Steuer bereits um 5 Pfennig erhöht. Er hat dies getan in Kenntnis der Vorstellungen des Bundesrates von einer Kraftfahrzeugsteuerreform, die durch Ermäßigung der festen Jahressteuer und Erhöhung der Abgabe auf den Treibstoffverbrauch realisiert werden sollte. Bundesregierung und Bundestag haben also schon die für den Kraftfahrzeugsteuerausfall vom Sachzusammenhang her sich anbietenden Deckungsmittel vorweggenommen.

Jede Steuerreform ist notwendigerweise auch eine gewisse Belastungsverschiebung, sie bringt Entlastungen, sie bringt Belastungen. Wenn aber aus irgendwelchen Gründen jeweils die zur Verfügung stehenden Mehreinnahmemöglichkeiten vorweg abgeschöpft werden, besteht im nachhinein für Reformen kein finanzieller Spielraum mehr. Hier wiederholt sich das Thema von heute vormittag.

(B) Bundesfinanzminister Schmidt hat in der Sitzung des Bundestages am 23. Mai 1973 erklärt, daß eine Kraftfahrzeugsteuerreform, die wirklich Beamte einsparen wird, aufkommensneutral gestaltet werden könne. Die Stellungnahme des Finanzausschusses bestätigt, daß der Regierungsentwurf dieser Anforderung nicht gerecht wird. Darüber hinaus ist bekannt, daß auch im Bundestag die Aussichten für diese Reform schlecht sind. Wenn dies so ist, bestätigt sich darin die seinerzeitige und die bisherige Haltung des Bundesrates. Wir fürchten — das sage ich hier ganz offen —, daß mit der seinerzeitigen einseitigen Erhöhung der Mineralölsteuer die beste Chance für eine vernünftige Kraftfahrzeugsteuerreform vertan worden ist.

Ich möchte noch auf das zweite sogenannte **soziale Argument** kommen, das hier schon wiederholt angesprochen worden ist. Mineralölsteuerbelastung und Kraftfahrzeugsteuerbelastung müssen als Einheit gesehen werden, denn sie treffen exakt die gleichen Steuerzahler. Dann ergibt sich aus unserem Vorschlag eine Mehrbelastung nur für Fahrzeuge, die überwiegend als Zweitfahrzeuge genutzt werden. Demgegenüber steht aber die Möglichkeit — und dies bitte ich auch mitzuwägen —, daß mit einer solchen Reform tatsächlich einige tausend Arbeitskräfte in der Finanzverwaltung anders und effektiver eingesetzt werden können. Über die Zahl der Freisetzungen kann man sich streiten, aber daß hier die Möglichkeit besteht, einige tausend Arbeitskräfte freizusetzen, steht außer Zweifel. Wenn es uns möglich wird, diese Arbeitskräfte in den Länderfinanzverwaltungen zur schnelleren Abwicklung des

Lohnsteuerjahresausgleichs einzusetzen, zur schnelleren (C) Abwicklung der Einkommensteuerveranlagung, zur Intensivierung unserer Betriebsprüfungen — alles Anliegen im Sinne eines gerechteren Steuersystems —, dann hat dies, wie wir meinen, ein größeres soziales Gewicht im Sinne einer sozialen Gerechtigkeit im Steuerrecht als die verbleibenden Unebenheiten bei der Kraftfahrzeugbesteuerung.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Bürgermeister Rau (Hamburg).

Rau (Hamburg): Herr Präsident. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir einige wenige Worte zu dem Ihnen vorliegenden **Entschließungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg** auf Drucksache 701/4/73. Ich darf mich materiell auf das beziehen, was Herr Kollege Willms aus Bremen vorgetragen hat. Es geht dem Senator der Freien und Hansestadt Hamburg darum, eine etwas größere soziale Auffächerung sicherzustellen. Ich darf aber im Unterschied zu Bremen darauf hinweisen, daß wir vorschlagen, die **Kontrollmöglichkeiten zu erleichtern**, und daß wir in Ziffer 6 unserer Entschließung auch besondere Stellen für die Sicherung der Kontrolle vorsehen. Wenn diesen Vorstellungen Rechnung getragen wird, brauchen wir nicht ein erleichtertes Bescheidverfahren, sondern können dann auch bei unserem Vorschlag, beim Plakettenverfahren, bleiben.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. (D) Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen in Drucksache 701/1/73 unter Ziff. I 1 a Abs. 1 und dem damit wörtlich übereinstimmenden Satz 1 aus dem Antrag Hamburgs auf Drucksache 701/4/73. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zu den weiteren Abstimmungen über Ziff. I 1 a und b der Ausschußempfehlungen ist von einem Land teils absatzweise, teils nummernweise Abstimmung erbeten worden. Ich bitte um Verständnis, daß das in der Form leider nicht möglich ist, weil sich die vorliegenden Ausschußempfehlungen und die Anträge des Landes in vielfacher Weise überschneiden und weitgehend geschlossene Konzeptionen darstellen. Deshalb muß ich dringend um Ihr Einverständnis bitten, daß wir nur über die Hauptunterschiede der vorliegenden Konzeptionen getrennt abstimmen und über den Rest der unterschiedlichen Konzeptionen sodann in zusammengefaßter Form beschließen.

Der erste Hauptunterschied betrifft die **Vertriebsform** und die **Farbe der Steuerplakette**. Hierauf bezieht sich der Antrag Hamburgs auf Drucksache 701/4/73 unter Ziff. 1 auf Seite 2. Eine Ausschußempfehlung liegt zu diesem Fragenbereich nicht vor. Wer stimmt dem Hamburger Antrag in dieser Drucksache 701/4/73 unter Ziff. 1 Seite 2 zu? — Das ist die Minderheit.

Der nächste Hauptunterschied betrifft die **Zahl der Steuerklassen**. Wir stimmen wie folgt ab: als erstes über die Anträge betreffend vier, wenn nicht

- (A) sogar fünf Steuerklassen. Das sind der Antrag Hamburgs auf Drucksache 701/4/73 in Abs. 2 auf Seite 1 und in Ziff. 5 auf Seite 2 und die im wesentlichen gleichlautende Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik auf Drucksache 701/1/73 unter Ziff. 2. Wer stimmt diesen Anträgen zu? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nunmehr über die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 701/1/73 unter I 1 a Abs. 2 Nr. 5 ab und über den insoweit wörtlich übereinstimmenden Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 701/3/73 unter Nr. 5 Satz 1. Wer stimmt diesen beiden wörtlich übereinstimmenden Anträgen zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr ab über den weitergehenden Teil im Antrag Nordrhein-Westfalens auf Drucksache 701/3/73 unter Nr. 5 Satz 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der dritte und letzte Hauptunterschied zwischen den vorliegenden unterschiedlichen Konzeptionen betrifft die **Kontrolle der ordnungsmäßigen Besteuerung**. Der weitergehende Antrag ist hierbei die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. I 1 a Abs. 2 Nr. 6. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag Hamburgs auf Drucksache 701/4/73 unter Nr. 6 auf Seite 2.

- (B) Nachdem wir nunmehr über die drei Hauptunterschiede der vorliegenden Konzeptionen zur künftigen Kraftfahrzeugbesteuerung einzeln abgestimmt haben, können wir über den Rest der vorliegenden Anträge bzw. Empfehlungen zu diesen Konzeptionen in zusammengefaßter Form abstimmen. Wer demnach dem Rest der Empfehlungen des Finanzausschusses unter Ziff. I 1 a Abs. 2, 3 und 4 sowie b auf Seite 2 unten zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit entfällt der Rest in dem Antrag Hamburgs auf Drucksache 701/4/73.

Wir fahren fort mit der Drucksache 701/1/73, den Ausschlußempfehlungen, und zwar mit Ziff. 3. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt komme ich zum Antrag des Landes Bremen in Drucksache 701/2/73. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir gehen zurück zu den Ausschlußempfehlungen auf Drucksache 701/1/73, und zwar Ziff. 4. Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Jetzt rufe ich den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 701/5/73 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Es ist gewünscht worden, jetzt Punkt 34 der Tagesordnung vorzuziehen. Wenn Sie damit einverstanden sind, rufe ich diesen Punkt jetzt auf.

Punkt 34 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1974 (Drucksache 748/73).

Wer wünscht das Wort? — Herr Ministerpräsident Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Rahmen der Stabilitätspolitik hat die Bundesregierung erneut eine **Kreditbegrenzungsverordnung** vorgelegt, die besondere Probleme für die Länder und Gemeinden aufwirft. In den Beratungen des Finanzplanungsrats und in Gesprächen der Regierungschefs haben sich die Vertreter der Länder der Notwendigkeit einer solchen Verordnung nicht entzogen, auch wenn ihre Problematik im Lichte der jüngsten Veränderungen der konjunkturellen Situation deutlich wird. Wir alle wissen, daß der **Zielkonflikt** zwischen **Stabilitätspolitik** einerseits und **Sicherung der Vollbeschäftigung** andererseits sich außerordentlich verschärft hat und daß es notwendig ist, in den von der Erwerbslosigkeit besonders betroffenen und bedrohten Regionen durch verstärkte öffentliche Aufträge und andere Maßnahmen entgegenzuwirken.

Im Verlauf der Bund-Länder-Beratungen hat unter diesem Vorzeichen die Kreditbegrenzungsverordnung des Bundes, die uns heute vorliegt, bereits bestimmte Änderungen erfahren, die anerkannt werden sollen. Ich glaube aber, daß in einem weiteren Punkt eine Änderung dringend notwendig ist, die wir mit unserem Antrag erreichen möchten. In den bisherigen Entscheidungen und Beratungen zur **regionalen Lockerung der Konjunkturpolitik** ist die **Rolle der Städte und Gemeinden** als der wichtigsten Träger der öffentlichen Investitionen immer noch nicht genügend berücksichtigt worden. Deshalb wünschen wir eine Verstärkung ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Erteilung zusätzlicher Aufträge in den Gebieten, die beunruhigend hohe Arbeitslosenzahlen aufweisen. (D)

Dies soll nach unserem Antrag nicht in der Form einer pauschalen Ermächtigung für Länder oder Gemeinden geschehen. Die Verantwortung der Bundesregierung soll gewahrt bleiben, die sie eindeutig für die Gesamtentwicklung der Konjunkturpolitik trägt und auch wahrnehmen muß. Deshalb sehen wir eine **Ermächtigung für die Bundesregierung** vor, nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der betroffenen Länder eine Erhöhung der Kreditermächtigung in den Regionen vorzunehmen, in denen öffentliche Aufträge besonders dringlich sind.

Ich glaube, daß dies auch aus einem anderen Gesichtspunkt wichtig ist. Wer die Zahlen der Verordnung der Bundesregierung, die im Finanzplanungsrat abgestimmt worden sind, sieht, wird feststellen, daß sich hierin die regional unterschiedliche Finanzkraft auch unserer Kommunen widerspiegelt. Die **Finanzkraft der Kommunen** und damit ihre Verschuldungsfähigkeit nach der gewählten Referenzperiode ist in der Regel dort geringer, wo jetzt das Gegensteuern gegen die steigende Erwerbs-

(A) losigkeit am stärksten geboten ist. Diese Problematik weist darauf hin, daß die Finanzkraft unserer Städte und Gemeinden insgesamt nicht zureichend ist, daß die Unausgewogenheit nicht nur diesen Ausgleich notwendig macht, sondern die Frage der Sicherung der Investitionskraft der Kommunen auch in weiteren wirtschaftspolitischen Maßnahmen und in der Steuerreform zu einem vordringlichen Ziel werden läßt. Heute geht es aber darum, eine konkrete Einzelvorlage der Bundesregierung in einer Form zu modifizieren, die nach meiner Überzeugung mit den jüngsten Verlautbarungen auch des Bundeskabinetts zur Stabilitätspolitik voll übereinstimmt und die ihr die notwendige Verantwortung für die endgültige Entscheidung überläßt. Ich bitte mit dieser Begründung um Zustimmung.

Präsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Herr Staatssekretär Porzner.

Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Die Bundesregierung legt die Verordnung über die Begrenzung der Kreditaufnahme durch Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1974 vor. Mit dieser Verordnung soll der Ausgabenzuwachs der öffentlichen Haushalte im kommenden Jahr auf einer in heutiger Sicht vertretbaren Höhe gehalten werden. Insbesondere geht es darum, daß die konsumtiven Ausgaben, um die es ja auch in den vor uns liegenden schwierigen Tarifverhandlungen gehen wird, nicht zu stark wachsen. Wir werden angesichts der Lage im Energiebereich alle frei verfügbaren Mittel für notwendige Investitionen einsetzen müssen, um Arbeitsplätze zu sichern und Arbeitsplätze zu schaffen.

(B)

Ich möchte hier einflechten: Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst haben sichere Arbeitsplätze. Für die Beschäftigten in verschiedenen Wirtschaftsbereichen müssen Bund, Länder und Gemeinden hohe Beträge aufwenden, um Arbeitsplätze zu sichern und zu schaffen. Deswegen sind **Gehaltserhöhungen im öffentlichen Dienst** meiner Ansicht nach nur in sehr begrenztem Rahmen möglich.

Die in der Verordnung für das Jahr 1974 festgelegten Höchstbeträge sind das Ergebnis intensiver Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Die Bundesregierung wollte ursprünglich den Schuldendeckel tiefer drücken. Nachdem jedoch von einigen Ländern Bedenken gegen eine zu scharfe Begrenzung der Kreditaufnahme geäußert worden sind, hat die Bundesregierung den in einigen Ländern bestehenden Schwierigkeiten Rechnung getragen und den Schuldendeckel um 162 Millionen DM angehoben. Die Bundesregierung ist auch weiterhin bereit, den von den Ländern Bayern und Baden-Württemberg vorgetragenen Bedenken gegen die Festsetzung ihrer Kreditkontingente zu entsprechen.

Wenn die Kontingente dieser beiden Länder auf Grund der im Finanzausschuß beantragten Erhöhungen um 70 bzw. 37 Millionen DM heraufgesetzt wer-

den, so muß es aber damit sein Bewenden haben. (C) Für den Bund wird die Kreditaufnahme auf 4,3 Milliarden DM, für die Länder auf 4,6 Milliarden DM, für die Gemeinden und Gemeindeverbände auf 5,6 Milliarden DM, insgesamt also auf 14,5 Milliarden DM begrenzt.

Die im Laufe des Jahres 1973 beschlossenen stabilitätspolitischen Maßnahmen — bei den öffentlichen Haushalten, auf steuerlichem Gebiet, im kreditpolitischen Bereich und in der Währungspolitik — haben in den zurückliegenden Monaten zunehmend deutlichere Wirkung gezeigt. Die Bundesrepublik ist das Industrieland mit der geringsten Preissteigerung und mit der höchsten Beschäftigung.

Wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor allem im Zusammenhang mit der Ölkrise, ist die Frage berechtigt, ob im Hinblick auf die veränderte wirtschaftliche Lage eine Schuldendeckelverordnung für das Jahr 1974 noch vertretbar ist. Hierzu möchte ich auf die gestrigen konjunkturpolitischen Beschlüsse der Bundesregierung hinweisen. Danach ist vorgesehen, den **Schuldendeckel** zunächst zu beschließen. Er soll aber bereits in den kommenden Monaten unter den dann gegebenen wirtschaftlichen und energiepolitischen Entwicklungen **überprüft** werden.

Wahrscheinlich wird es im Laufe des Jahres 1974 zur Aufhebung der Verordnung kommen. Der Zeitpunkt hierfür ist aber heute noch nicht festzulegen. Es hängt, wie gesagt, entscheidend von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung ab, die vor allem auch durch die Entwicklung im Energiebereich mit bestimmt wird. Aber auch eine solche **spätere Lockerung** würde — das möchte ich in aller Deutlichkeit (D) sagen — nichts an einer verstärkt an Investitionen orientierten Ausgabenpolitik ändern.

Herr Ministerpräsident Stoltenberg, es ist nach Auffassung der Bundesregierung rechtlich nicht möglich, die Bundesregierung zu ermächtigen, die in der Verordnung festgelegten Höchstbeträge ohne Zustimmung des Bundesrates zu erhöhen. Die **Ermächtigung für eine Verordnung nach § 19** des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes würde eine solche Vorschrift nicht decken. Die Bundesregierung meint, daß dem Antrag von Schleswig-Holstein deshalb nicht gefolgt werden kann.

Wir bitten Sie, der Verordnung zuzustimmen.

Präsident Filbinger: Danke sehr. Das Wort wird nicht weiter gewünscht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 748/1/73, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 748/2/73, zwei Anträge des Landes Baden-Württemberg in Drucksachen 748/3/73 und 748/4/73. Bei der Abstimmung gehen wir zunächst von den Ausschussempfehlungen in Drucksache 748/1/73 unter Ziffer I aus, und zwar hier Buchstabe a). Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Buchst. b)! — Mehrheit.

Ich rufe nunmehr die Landesanträge zur Abstimmung auf, und zwar zunächst den Antrag des

- (A) Landes Baden-Württemberg in Drucksache 748/4/73. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zum Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 748/3/73. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nunmehr stimmen wir über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 748/2/73 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **entsprechend den soeben gefaßten Beschlüssen zuzustimmen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973** (Drucksache 699/73)

Die Berichterstattung des federführenden Finanzausschusses wird zu Protokoll *) gegeben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 699/1/73 und ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 699/2/73 vor. Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 699/2/73 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Zur Abstimmung rufe ich nunmehr die Empfehlungen der Ausschüsse auf.

Ziff. 1! — Mehrheit.

- (B) Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 750/73).

Hier hatte ich vor, selbst das Wort zu nehmen; nicht in der Eigenschaft als Präsident des Bundesrates, sondern als sein Mitglied. Mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Zeit gebe ich meine Erklärung zu Protokoll **). Wünscht sonst jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Exempla trahunt, meine Damen und Herren!

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **entsprechend einstimmig beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes über die **Anpassung der Renten** aus den gesetzlichen

Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte (**Siebzehntes Rentenanpassungsgesetz — 17. RAG**) (Drucksache 682/73).

- b) Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (**Rentenanpassungsbericht 1974**) und **Gutachten des Sozialbeirats** (Drucksache 681/73).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst über den **Gesetzentwurf zur Siebzehnten Rentenanpassung** — Punkt 22 a der Tagesordnung —. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat **entsprechend beschlossen**.

Wir kommen nun zum **Rentenanpassungsbericht 1974** — Punkt 22 b der Tagesordnung —. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, von dem Bericht **Kenntnis zu nehmen**. — Wer das wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Der Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung hat eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge** (Drucksache 690/73).

Wird Berichterstattung gewünscht? — Wird zu Protokoll **) gegeben. Vielen Dank. Ebenso wird eine Erklärung von Minister Adorno zu Protokoll ***) gegeben.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 690/1/73, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 690/2/73, der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 690/3/73.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag Bayerns in Drucksache 690/3/73 unter Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 690/1/73 ab, und zwar zunächst über Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 2 und Ziff. 3 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Empfehlung unter Ziff. 2 ab. Dieser Empfeh-

*) Anlage 6

***) Die Erklärung erscheint als Anlage im Bericht über die 401. Sitzung des Bundesrates.

*) Anlage 7

***) Anlage 8

****) Anlage 9

(A) lung widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir stimmen dann über die Empfehlung unter Ziff. 3 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann die Empfehlung unter Ziff. 4 auf, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer Ziff. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 5 ab. Wer zuzustimmen wünscht, gebe bitte das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 6 Buchst. a ab, und zwar zunächst ohne die in der eckigen Klammer vorgesehene Einfügung. Wer also der Empfehlung unter Ziff. 6 Buchst. a ohne die Klammerbemerkung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann noch über die in der eckigen Klammer enthaltene Einfügung ab, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer dieser Einfügung in der eckigen Klammer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 6 Buchst. b! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 8 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer will dem zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

(B) Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Wir stimmen über die Empfehlung unter Ziff. 12 ab, und zwar zunächst ohne den vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagenen letzten Satz. Wer also Ziff. 12 ohne den letzten Satz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann noch über den vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagenen letzten Satz ab, dem der Rechtsausschuß widerspricht. Wer dem letzten Satz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 13 Buchst. a! — Mehrheit.

Die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 13 Buchst. b und der Antrag Bayerns in Drucksache 690/3/73 unter Ziff. 2 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 13 b ab, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer Ziff. 13 Buchst. b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer dem Antrag Bayerns in Drucksache 690/3/73 unter Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 690/1/73 fort.

Ziff. 13 Buchst. c! — Mehrheit.

Ziff. 14 Buchst. a, b, c! — Mehrheit.

(C)

Der Empfehlung unter Ziff. 15 widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 15 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18 Buchst. a, b, c! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21 Buchst. a, b — Mehrheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Ziff. 24 Buchst. a, b! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! — Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 28 widerspricht der Gesundheitsausschuß. Wer will dieser Ziffer zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Es wird Widerspruch erhoben. Ich bitte um Wiederholung der Abstimmung über Ziff. 28. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Jetzt ist es eindeutig die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Hessens in Drucksache 690/2/73 auf. Wer den Ziff. 1 und 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(D)

Wir setzen dann die Abstimmung über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 690/1/73 fort. Wenn Sie einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 29 bis 33 gemeinsam ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Ziff. 34! — Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Ziff. 37 a! — Mehrheit.

Ziff. 37 b! — Mehrheit.

Über Ziff. 38 a aa und Ziff. 38 b stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Über Ziff. 38 a bb und Ziff. 41 stimmen wir wegen des Sachzusammenhangs wiederum gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 39! — Mehrheit.

Ziff. 40 a bis f! — Mehrheit.

Ziff. 42 a! — Mehrheit.

Ziff. 42 b! — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Bayerns in Drucksache 690/3/73 Ziff. 3 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(A) Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 690/1/73 fort. Wer Ziff. 44 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik** (Drucksache 695/73).

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Hartkopf!

Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung bittet, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg und dem Antrag des Finanzausschusses zu Art. I des Gesetzentwurfs nicht zu entsprechen. Die Einführung einer Regelung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Sie schafft eine Kann-Bestimmung und ersetzt in keinem Einzelfall die personalwirtschaftliche Prüfung der Notwendigkeit. Diese Regelung ist nicht ungewöhnlich. Wir finden sie auch bei nachgeordneten Behörden im Bundesgebiet, bei Behörden, bei denen eine **optimale flexible Personalwirtschaft** erforderlich ist.

(B)

Was den Antrag des Freistaates Bayern angeht, so bittet die Bundesregierung, den Begehren in Nr. 1 und 3 nicht zu entsprechen. Die Ihnen vorliegende dienstrechtliche Regelung schafft **Anspruchsgrundlagen zwischen den Bediensteten und dem Dienstherrn**, gibt aber darüber hinaus keinerlei Außenwirkungen für Dritte.

Die Bundesregierung hat sehr sorgfältig geprüft, ob sich dieser Gesetzentwurf im Rahmen der Verfassung und im Rahmen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hält. Gerade der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf enthält in Art. II **keine Anlehnung an die Auslandsbesoldung**; denn die Auslandsbesoldung ist nach Konstruktion und Höhe völlig anders zugeschnitten. Was die **Höhe der Zulage** angeht, so dient sie einmal der Abgeltung von Mehraufwand, der es dem Bediensteten ermöglicht, die Bundesrepublik würdig zu vertreten; zum anderen berücksichtigt sie die spezifischen Bedürfnisse der Mitglieder der Ständigen Vertretung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Nr. 2 des Antrags des Freistaates Bayern berechtigt ist, ohne daß sie allerdings die Begründung übernimmt. In der letzten Woche hat der Deutsche Bundestag ein neues **Bundespersönalvertretungsgesetz** beschlossen. Dieses Bundespersönalvertretungsgesetz

enthält eine Sonderregelung für die Vertretung in Ostberlin. Insoweit ist also Art. IV entbehrlich. (C)

Zu Art. V darf ich bemerken, daß sich auch diese Regelung im Rahmen des § 74 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bewegt. Die dienstrechtlichen Verhältnisse sind im Einzelfall zu prüfen. Gerade die Einräumung einer **Alternative in der Zulagenregelung** macht deutlich, daß hier keineswegs die Freizügigkeit eingeschränkt ist.

Präsident Dr. Filbinger: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor: in Drucksache 695/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 695/2/73 der Antrag von Baden-Württemberg, in Drucksache 695/3/73 der Antrag Bayerns.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 695/1/73 auf. Wir stimmen über Ziff. 1 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich über den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 695/2/73 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 695/1/73. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum Antrag Bayerns in Drucksache 695/3/73, zunächst Ziff. 1. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit. (D)

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der **Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975** (Drucksache 689/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 689/1/73 vor. Kann ich über die Empfehlungen geschlossen abstimmen lassen?

(Widerspruch.)

— Ich muß einzeln abstimmen lassen.

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

(A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— eine Verordnung (EWG) des Rates über das Verzeichnis der mit Vorrang zu fördernden Agrargebiete und Gebietsteile nach der Verordnung (EWG) über die **Finanzierung von Vorhaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Programmen zur Entwicklung von Agrargebieten, die mit Vorrang zu fördern sind**

— eine Verordnung (EWG) des Rates über das **Verzeichnis der Gebiete und Gebietsteile gemäß Verordnung (EWG) des Rates über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

(Drucksache 659/73).

Herr Minister Adorno gibt seine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 659/1/73 vor. Wir stimmen ab über A I und II. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(B)

Punkt 39 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten (DiätAssAPro) (Drucksache 667/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt mit Drucksache 667/1/73 dem Bundesrat, der Verordnung mit einigen Änderungen zuzustimmen. Hierzu liegt ferner ein Antrag des Landes Baden-Württemberg mit Drucksache 667/2/73 vor. Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt, der Verordnung nicht zuzustimmen und dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Nach § 30 Abs. 1 letzter Satz unserer Geschäftsordnung wird über einen Antrag, einer Vorlage nicht zuzustimmen, nicht getrennt abgestimmt; vielmehr wird mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung gleichzeitig über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mit entschieden. Wir wenden daher zunächst über die vom federführenden Ausschuß empfohlenen Änderungen abstimmen. Sodann wird die Schlußabstimmung darüber folgen, ob der Verordnung mit den angenommenen Änderungen zugestimmt werden soll.

Ich rufe daher zunächst in Drucksache 667/1/73 unter II die Ziffern 1, 2 und 3 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 10

Wir kommen jetzt zur Schlußabstimmung. Wer (C) der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **zugestimmt**. Damit ist Ziff. I in Drucksache 667/1/73 insgesamt erledigt.

Nun zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 667/2/73! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(Lehners: Niedersachsen hat dazu eine Erklärung zu Protokoll gegeben!)

— Niedersachsen gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

Punkt 40 der Tagesordnung:

Verordnung über **Zuständigkeiten nach dem Verkehrssicherungsgesetz** (Drucksache 660/73).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 660/1/73 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Zunächst stimmen wir ab über Ziff. 1 a und b. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen in Ziff. 1 c aa und bb schließen sich aus.

Ziff. 1 c aa! — Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 1 c bb! — Mehrheit.

Ziff. 1 c cc! — Mehrheit.

Ziff. 2 einschließlich der Klammer in a und in der Begründung! — Mehrheit. (D)

Ziff. 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Kaffee-Organisation** nach der Entschließung Nr. 264 des Internationalen Kaffee-Rates vom 14. April 1973 zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968 (Drucksache 494/73, zu Drucksache 494/73).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 494/1/73 zur Hand zu nehmen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Ziff. 1 dieser Drucksache, der Verordnung nicht zuzustimmen, während der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß in Ziff. 2 die Zustimmung empfehlen.

Gemäß § 30 unserer Geschäftsordnung wird bei der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mit entschieden.

*) Anlage 11

- (A) Wer der Verordnung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Schallschutzverordnung — SchallschutzV) (Drucksache 670/73).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen mit Drucksache 670/1/73, ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg mit Drucksache 670/2/73 vor.

Ich rufe aus Drucksache 670/1/73 die Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt Abstimmung über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 670/2/73! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun zurück zu Drucksache 670/1/73! Ziff. 2 und Ziff. 3 schließen sich aus. Ziff. 2 ist weitergehend. Wegen des Sachzusammenhangs lasse ich über Ziff. 2 a bis d gemeinsam abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziff. 3.

Jetzt Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5 mit dem eingeklammerten Text! — Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zuzustimmen**.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Grundsteuer-Richtlinien 1974 (GrStR 1974) (Drucksache 711/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 711/1/73 vor.

Ziff. 1 wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 2! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a und b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Nunmehr rufe ich die eingangs zurückgestellte Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 108 Abs. 7 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zugestimmt**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz (Drucksache 713/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 713/1/73 vor. Ich lasse zunächst über I abstimmen, und zwar gemeinsam über Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 3, Ziff. 4. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a und Ziff. 5 b zusammen? — Das ist die Mehrheit. — Damit ist Ziff. II erledigt.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der beschlossenen Maßgabe zuzustimmen**.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 721/73).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 721/1/73 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über die Empfehlungen in I gemeinsam abstimmen.

(Zuruf: Außer Ziff. 3!)

Ich rufe also Ziff. 1, Ziff. 2, Ziff. 4 und Ziff. 5 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann rufe ich Ziff. 3 auf. — Das ist auch die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß § 6 des Straßenverkehrsgesetzes **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 57 der Tagesordnung:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes (9. UStDV) (Drucksache 788/73) und

Punkt 58 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen (Drucksache 789/73).

Wir haben die Tagesordnung am Eingang unserer Sitzung um die vorbezeichneten Punkte ergänzt. Mit Ihrem Einverständnis darf ich beide Vorlagen zur gemeinsamen Beratung aufrufen. Das Wort wird offensichtlich nicht gewünscht. — Ich rufe beide Vorlagen zur gemeinsamen Abstimmung auf. Wer den Verordnungen unter Punkt 57 und Punkt 58 unserer Tagesordnung **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist **so beschlossen**.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Personallen im Sekretariat des Bundesrates

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Einstellung des Assessors Dr. Reiners als Regierungsrat zur Anstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und zur Übernahme des Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Beutler und des Angestellten Kerbusk zu-

(A) nächst im Wege der Abordnung mit dem Ziele der Versetzung. Die Personalien sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat Einwendungen nicht erhoben. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist einstimmig so **beschlossen**.

Die Tagesordnung ist nunmehr abgewickelt. Ich möchte Ihnen meinen herzlichen Dank sagen.

Nächste Sitzung: Freitag 15. Februar 1974, 9.30 Uhr. (C)

Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung und wünsche Ihnen allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr. Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.48 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 399. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

Erklärung von Minister Hemfler (Hessen)
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung wird der **Änderung des Filmförderungsgesetzes** zustimmen. Ihre im ersten Durchgang erhobenen Einwendungen gegen die Regierungsvorlage sind im wesentlichsten Punkt durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages ausgeräumt worden.

Ich meine damit die gestrichene Regelung, wonach die Rundfunkanstalten für jeden im Fernsehen ausgestrahlten Spielfilm eine Zwangsabgabe an die Filmförderungsanstalt leisten sollten. Mit dem Verzicht auf diese kompetenzwidrige Norm ist dem Grundsatz Rechnung getragen, daß das Rundfunkwesen allein Sache der Länder ist und nicht durch Bundesgesetz Regelungen über die Verwendung des Bühnenaufkommens der Rundfunkanstalten getroffen werden können.

Wir begrüßen es, daß damit der Weg frei geworden ist für eine Vereinbarung zwischen den Rundfunkanstalten und der Filmwirtschaft, in der auf freiwilliger Grundlage das Zusammenwirken beider Medien im gemeinsamen Interesse an der Förderung und Ausstrahlung qualitativ guter Filme geregelt wird.

Ich verhehle nicht, daß unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen die **Projektförderung** erhoben werden können, wie sie in Art. 1 Nr. 10 (§§ 14 a bis 14 c) geregelt ist. Diese Vorschrift hat keine primär wirtschaftliche, sondern eine kulturpolitische Subventionsregelung zum Inhalt. Gewiß sprechen gute filmpolitische Gründe dafür, die bisherige ausschließlich an die Einspielergebnisse angeknüpfte Subventionsautomatik durch eine qualitätsorientierte Förderung ausgewählter Filmprojekte zu ergänzen. Aber gerade diese auf kulturelle Niveauverbesserung der Filmproduktion abzielende Regelung berührt erheblich die Kulturhoheit der Länder.

Andererseits steht fest, daß in der verfügbaren Zeit eine kulturpolitische Alternativ-Lösung im Bereich der Länder nicht zu realisieren ist. Ebenso gewiß ist, daß das Gesetz wesentliche materielle und organisatorische Reformforderungen erfüllt. Bei einer Gesamtwürdigung erscheint es daher gerechtfertigt, die verbliebenen Bedenken zurückzustellen.

Für eine positive Würdigung ist ferner maßgebend, daß die veränderte Zusammensetzung des **Verwaltungsrats der Filmförderungsanstalt** geeignet ist, die Struktur der Filmförderung zu verbessern. Die Aufnahme der von den Gewerkschaften zu benennenden Vertreter der Filmschaffenden und der Filmjournalisten wird von uns nachdrücklich begrüßt. Dadurch wird das bisherige Interessen-Ubergewicht der Filmwirtschaft zugunsten einer Mitsprache der für die Filmwirtschaft Tätigen gemindert.

Erfreulich ist schließlich, daß der Bundestag aus dem Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote Vorschriften gestri-

chen hat, die im Hinblick auf das Zensurverbot des (C) Art. 5 GG verfassungsrechtlich bedenklich waren.

Bei dieser Gesamtbeurteilung sieht sich die Hessische Landesregierung veranlaßt, dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 2

Erklärung von Parl. Staatssekretär Grüner
zu Punkt 12 der Tagesordnung

Der Antrag des Freistaates Bayern will in einigen Punkten den Regierungsentwurf wiederherstellen. Der Antrag würde im Ergebnis allerdings bewirken, daß das Gesetz nicht vor März 1974 in Kraft träte. Damit entgingen der Anstalt rund 3 Millionen DM an Einnahmen, weil die Filmabgabe am Ende dieses Jahres ausläuft. Ich glaube, dieses Ergebnis ist nicht hinnehmbar, zumal das Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung in der Tendenz voll mit dem Entwurf der Bundesregierung übereinstimmt.

1. Das gilt zunächst für die **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**. Ich glaube, niemand kann Bedenken dagegen haben, wenn der Verwaltungsrat um je ein Mitglied der Arbeitnehmer und der Filmtheaterbesitzer erweitert wird. Die Sorge, daß die in den Verwaltungsrat zu berufenden Journalisten in einen Interessenkonflikt geraten, ist wohl theoretisch. Ich erinnere daran, daß in den Fernseh- und Rundfunkräten Journalisten sitzen, ohne daß dieses (D) Bedenken aufgetreten ist. Das gilt, um nur zwei Beispiele zu nennen, sowohl für das ZDF wie für den Bayerischen Rundfunk.

Schließlich ist es auch kein Dogma, daß in einer Anstalt, die wirtschaftliche Filmförderung betreibt, die Vertreter der öffentlichen Hand immer die Mehrheit haben müßten.

2. Auch die Regelung über die **Zusammensetzung der Projektkommission** widerspricht nicht der Ausrichtung des Regierungsentwurfs. Die stärkere Stellung der Nachfrageseite ist erhalten geblieben. Die Umordnung der sog. Bänke der Vorschlagsberechtigten beruht auf der Konzeption, die Rundfunkanstalten zu einem freiwilligen Beitrag zur Filmförderung zu veranlassen. Diese Möglichkeit einer freiwilligen Lösung war alternativ schon im Regierungsentwurf aufgezeigt. Tragen die Rundfunkanstalten aber substantiell, und zwar in verschiedener Weise, zur Filmförderung bei, so ist es verständlich, daß sie auch ihre Beteiligung an der Projektkommission sichergestellt sehen wollen.

3. Damit habe ich bereits zu dem Problem der **Heranziehung des Fernsehens zur Filmförderung** Stellung bezogen. Das Fernsehen wird für die Laufzeit des Gesetzes 34 Millionen DM für echte Koproduktionen mit Vorabspiel im Kino, 5 Millionen DM für den Vorankauf von Fernsehnutzungsrechten, was einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Spielfilmvorhaben darstellt, sowie mindestens 5 Millio-

(A) nen DM für die Projektförderung der Filmförderungsanstalt bereitstellen. Die Summe der 5 Millionen DM wird dadurch erhöht werden können, daß die dem Fernsehen zustehenden Einspielerlöse koproduzierter Filme voll und ganz ebenfalls der Filmförderungsanstalt zur Verfügung gestellt werden. Es ist verständlich, daß die Rundfunkanstalten die Zahlungen an die Filmförderungsanstalt nicht in die Grundförderung, sondern in die Projektförderung fließen lassen wollen. Dadurch haben sie eine größere Gewähr, daß Filme, die sich auch zur Ausstrahlung im Fernsehen eignen, gefördert werden.

Wenn der Bundestag sich bei dieser Sachlage bereitgefunden hat, die **Fernsehabgabe** zu streichen, so liegt auch dies in der Tendenz des Regierungsentwurfs, der eine Aussetzung der Abgabe bei einer freiwilligen Leistung der Fernsehanstalten zuließ. Auch nach Meinung der Bundesregierung ist eine vertragliche Kooperation zwischen der Filmförderungsanstalt und den Fernsehanstalten besser, als die Austragung unterschiedlicher Rechtsstandpunkte über die Zulässigkeit der Fernsehabgabe vor dem Bundesverfassungsgericht.

4. Der Freistaat Bayern befürchtet schließlich, daß dieses Gesetz zu einem Kulturförderungsgesetz wird, weil die **Projektförderung** jetzt an den Begriff „guter Film“ und nicht mehr an den Begriff „guter Unterhaltungsfilm“ anknüpft. Dabei wird übersehen, daß ein Film nur dann Projektförderung erhalten kann, wenn er geeignet ist, „breite Besucherschichten“ anzusprechen. Dies ist ein eindeutig wirtschaftlich bezogener Begriff. Er sagt mit anderen Worten nichts anderes, als daß der Film Marktchancen haben muß.

(B)

Ich halte es im übrigen für richtig, daß der Bundestag anstelle des Begriffs „guter Unterhaltungsfilm“ den Begriff „guter Film“ gesetzt hat. Damit wird das von der Terminologie des Filmförderungsgesetzes her naheliegende Mißverständnis vermieden, daß nur gute Unterhaltungsfilme gefördert werden könnten, nicht aber die prädikatisierten Filme.

5. Die vom Freistaat Bayern beanstandete Ergänzung des § 18 Abs. 2 stellte lediglich klar, was eigentlich schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden muß, nämlich daß die Anstalt im Rahmen ihrer Aufgaben die Handlungsfreiheit besitzt, Mittel von dritter Seite entgegenzunehmen und, wenn sie dies tut, diese Mittel entsprechend den Bedingungen des von ihr abgeschlossenen Rechtsgeschäfts zu verwenden hat.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, Sie haben gegen die wesentlichen Prinzipien im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben. Auch der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat gegenüber der Fassung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages keine Änderungen beschlossen. Das Gesetz hält sich nach wie vor in den verfassungsmäßigen Grenzen eines Wirtschaftsgesetzes. Die Bundesregierung appelliert daher an den Bundesrat, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß dieses Filmwirtschaftsgesetz zum Jahresende in Kraft treten kann.

Jeder Monat Verzögerung bedeutet einen Verlust von 1¼ Millionen DM für die ohnehin finanziell nicht reich ausgestattete Filmförderungsanstalt. Die filmwirtschaftliche Krise wird dadurch in der Bundesrepublik für eine Übergangszeit verschärft und der Wettbewerbsvorsprung einiger europäischer Filmländer, die über unvergleichlich mehr Förderungsmittel verfügen, vergrößert werden. Eine Verzögerung des Inkrafttretens würde bedeuten, daß die Hoffnungen, die die Bundesregierung mit dieser Novelle für die Zukunft des deutschen Films verbindet, von vornherein niedriger anzusetzen sind. Zudem besteht die Gefahr, daß durch eine rückläufige Filmförderung gerade in dieser wirtschaftlichen Situation Arbeitsplätze in Gefahr geraten.

Ich bitte daher, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 3

Umdruck 12/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 400. Sitzung des Bundesrates am Donnerstag, dem 20. Dezember 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen:** (D)

Punkt 14

Gesetz zu dem Beschluß vom 28. Februar 1972 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zur **Aufhebung der gemäß Artikel 69 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl erlassenen Rechtsakte** (Drucksache 774/73).

Punkt 15

Gesetz zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung des in Paris am 22. November 1928 unterzeichneten Abkommens über **Internationale Ausstellungen** (Drucksache 773/73).

II.

Dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen:**

Punkt 16

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. November 1972 über die **Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds** (Drucksache 754/73).

III.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben:**

(A) **Punkt 26**
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Rumänien über **Sozialversicherung** (Drucksache 703/73).

Punkt 27
Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 25. Oktober 1972 zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten **Revidierten Rheinschiffahrtsakte** (Drucksache 692/73).

Punkt 28
Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Januar 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia über die **Einrichtung und den Betrieb eines Fluglinienverkehrs** zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus (Drucksache 691/73).

IV.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 30
Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- (B)
- eine Mitteilung an den Rat über eine erste **Verwirklichung der „Orientierungen und vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Energiepolitik“**
 - eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1055/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die Mitteilung der **Einfuhr von Kohlenwasserstoffen** an die Kommission auf die Erdölzeugnisse der Tarifnummern 27.10 und 27.11 A des gemeinsamen Zolltarifs
 - eine Verordnung (EWG) des Rates über die Mitteilung der **Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen nach Drittländern** an die Kommission
 - eine Verordnung (EWG) des Rates zur **Einführung eines gemeinsamen Konsultationsverfahrens über die Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen**
 - eine Entscheidung des Rates über die **Streichung bestimmter Erzeugnisse** aus dem Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2603/69 zur Festlegung einer gemeinsamen Ausfuhrregelung
 - eine Entscheidung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 auf die **Einfuhren von Kohlenwasserstoffen aus Drittländern**
 - eine Verordnung (EWG) des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.

2603/69 auf die **Ausfuhr von Kohlenwasserstoffen** in dritte Länder (C)
(Drucksache 673/73, Drucksache 673/1/73).

Punkt 31
Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Entscheidung des Rates über die **Einführung eines Konsultationsverfahrens für Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern** (Drucksache 688/73, Drucksache 688/1/73).

Punkt 37
Elfte **Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 674/73, Drucksache 674/1/73).

Punkt 38
Verordnung über die Festsetzung der **Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber** im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1973 und 1974 (GräbPauschSV 73/74) (Drucksache 722/73, Drucksache 722/1/73).

Punkt 45
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zahlen von **Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherungen in das Ausland** (Drucksache 727/73, Drucksache 727/1/73).

Punkt 50 (D)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz** (Drucksache 720/73, Drucksache 720/1/73).

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 32
Verordnung zur Durchführung der **Bodennutzungshaupterhebung 1974** (Drucksache 714/73)

Punkt 33
Achte **Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1974** (Drucksache 679/73).

Punkt 35
Zweite **Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1972** (Drucksache 696/73).

Punkt 36
Verordnung über **Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Gasöl-Betriebshilfe-VO-Straßenverkehr)** (Drucksache 678/73).

(A) **Punkt 41**
Vierte Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung (Drucksache 697/73).

Punkt 43
Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung (Drucksache 719/73).

Punkt 47
Verwaltungsanordnung zur Änderung und Ergänzung der Verwaltungsanordnung über die Anerkennung steuerbegünstigter Wohnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz sowie über die Grundsteuervergünstigung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz des Bundes (AndVA — II. WoBauG) (Drucksache 712/73).

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 51
Bestimmung eines Mitglieds des Finanzplanungsrates (Drucksache 729/73).

Punkt 52
Zustimmung zur Zurücknahme der Berufung eines Mitglieds der forstwirtschaftlichen Abteilung des Bewertungsbeirates beim Bundesministerium der Finanzen (Drucksache 728/73).

(B)

Punkt 54
Bestimmung eines Mitglieds des Konjunkturrates für die öffentliche Hand (Drucksache 730/73).

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 55
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 755/53).

Anlage 4

Bericht von Staatssekretär Kiesel (Bayern)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind auch **Zweitwohnungen** (deren Wohnfläche die gesetzliche Grenze nicht übersteigt) in aller Regel als **steuerbegünstigt** anzuerkennen. Sie sind dann zehn Jahre lang grundsteuerbegünstigt und genießen Grunderwerbsteuerfreiheit.

Diese Rechtslage führt zu einer erheblichen **finanziellen Belastung der Gemeinden** mit einer größeren Zahl von Zweitwohnungen; die Gemeinden verlieren nämlich einmal Steuereinnahmen; sie sind daneben zusätzlich noch mit den Errichtungskosten und den Folgekosten für Infrastruktur- und Sozialeinrichtungen belastet, die Zweitwohnungen bekanntlich mit sich bringen. Damit wird die kommunale Finanznot für diese Gemeinden verstärkt und der Spielraum für wichtige andere gemeindliche Investitionen unerträglich eingeschränkt.

Ziel dieses von Bayern vorgelegten **Gesetzesentwurfs** ist es nicht, den Bau von Zweitwohnungen zu unterbinden. Ziel ist es vielmehr, Zweitwohnungen von der Grundsteuervergünstigung und damit auch von der Grunderwerbsteuerbefreiung auszuschließen, damit die Gemeinden nicht der Steuereinnahmen verlustig gehen, ohne die sie nicht die notwendigen Infrastruktur- und Sozialeinrichtungen im Gefolge der Zweitwohnungen schaffen können. Der Ausschluß der Zweitwohnungen von den Steuervergünstigungen steht im Einklang mit dem Ziel des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, „die Wohnungsnot, namentlich auch der Wohnungsuchenden mit geringem Einkommen, zu beseitigen“ (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes). Zweitwohnungen tragen zur Beseitigung der Wohnungsnot nicht bei. Es sind auch weder Wohnungssuchende mit geringem Einkommen noch die in § 1 Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes begünstigten „breiten Schichten des Volkes“ oder „weiten Kreise des Volkes“, die sich Zweitwohnungen leisten können. Die Personen, die sich Zweitwohnungen leisten können, sind in aller Regel auf eine steuerliche Förderung nicht angewiesen. Sie nehmen die Steuervergünstigung nur als angenehme Beigabe mit. Auf jeden Fall wird aber die hinter § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes stehende Absicht des Gesetzgebers, zur Beseitigung der Wohnungsnot den Wohnungsbau zu verstärken, mit dem Bau von Zweitwohnungen nicht erfüllt.

Das Ziel, die Steuervergünstigungen für Zweitwohnungen zu beseitigen, soll mit einer Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erreicht werden. Eine Wohnung soll künftig nur noch unter der Auflage als steuerbegünstigt anerkannt werden können, daß der Antragsteller und Verfügungsberechtigte sie weder selbst als Zweitwohnung nutzt noch einem Wohnungsuchenden als Zweitwohnung überläßt.

Der Gesetzesentwurf sieht ferner vor, daß die zuständige oberste Landesbehörde **Wohnungen im Zonenrandgebiet** vom Ausschluß der Steuervergünstigungen ausnehmen kann, wenn das zur Stärkung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungskraft dieses Gebietes erforderlich ist. Die Schaffung dieser Ermächtigung zu Ausnahmen hält die Bayerische Staatsregierung wegen der besonderen Verhältnisse und der besonderen Förderungswürdigkeit des Zonenrandgebietes als Vorsorgemaßnahme für notwendig. Demgegenüber empfiehlt der Finanzausschuß, die Ausnahmeermächtigung zu streichen. Er befürchtet, daß auf die Zonenrandländer ein verstärkter Druck ausgeübt würde, von der Ausnahmemöglichkeit generell Gebrauch zu machen; das

- (A) würde aber dazu führen, daß die Beseitigung der Steuervergünstigungen für Zweitwohnungen weitgehend ausgehöhlt werde. Auch im Interesse einer Verbesserung der Finanzlage der Gemeinden im Zonenrandgebiet erscheint es dem Finanzausschuß nicht vertretbar, eine Ausnahme zuzulassen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die nach § 83 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbauänderungsgesetzes mögliche vorgezogene Anerkennung zu beseitigen.

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß empfehlen dagegen übereinstimmend, daß diese Vorschrift unverändert bleiben sollte und eine Anerkennung als steuerbegünstigt schon vor dem Baubeginn auszusprechen ist, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich der Größe und der beabsichtigten Nutzungsart der geplanten Wohnung vorliegen. Für diese Vorschrift bestehe nach wie vor ein Bedürfnis.

Der Rechtsausschuß empfiehlt schließlich, Art. 3 § 1 des Gesetzentwurfs zu streichen, der zum Unterbinden des „Ankündigungseffekts“ den Widerruf einer zwischen der „Ankündigung“ und dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgesprochenen Anerkennung einer Zweitwohnung als steuerbegünstigt vorsieht. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß diese Widerrufsklausel nicht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stehe.

Insgesamt empfehlen der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß, den Gesetzentwurf in der von ihnen beschlossenen Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

(B)

Anlage 5

Erklärung von Minister Becker (Saarland) zu Punkt 19 der Tagesordnung

Im Namen der Regierung des Saarlandes möchte ich folgendes hervorheben.

Durch die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Einteilung der Steuerklassen wird der soziale Aspekt dieses Teils der Steuerreform in unverträglicher Weise außer acht gelassen:

- Die Halter kleinerer Fahrzeuge werden durch die Ausgestaltung der Steuerklasse 1 — eine Plakette zu 150,— DM für alle Fahrzeuge bis 45 PS — in unzumutbarer Weise belastet.
- Die Halter größerer Fahrzeuge werden durch die Ausgestaltung der Steuerklassen 2 und 3 zum Teil erheblich entlastet.

Die Regierung des Saarlandes hält eine soziale Staffelung der Steuerklassen für erforderlich. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit muß auch im Kraftfahrzeugsteuerrecht beachtet werden.

Die Regierung des Saarlandes ist der Auffassung, (C) daß die Reform der Kraftfahrzeugsteuer im Sinne einer Rationalisierung und damit einer Verbilligung auch durch eine Vereinfachung des geltenden Bescheidverfahrens durchgeführt werden kann, z. B. durch die Erstbesteuerung bei der Zulassung sowie durch eine jährliche Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer, sofern das vorgesehene Plakettenverfahren im Hinblick auf die geforderte soziale Staffelung der Steuerklassen nicht die gewünschte Vereinfachung bewirken kann.

Anlage 6

Bericht von Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 20 der Tagesordnung

Das Zweite Steueränderungsgesetz des Jahres 1973 verfolgt in der Hauptsache drei Ziele:

Der Entwurf will in erster Linie die zum 31. Dezember 1973 auslaufenden Steuervergünstigungen des Einkommensteuergesetzes so verlängern, daß der Anschluß an das von der Bundesregierung zum 1. Januar 1975 vorgesehene Inkrafttreten des Dritten Steuerreformgesetzes gewährleistet wird.

Daneben bringt er eine Ausweitung der erhöhten Abschreibungsmöglichkeit für Aufwendungen zur Modernisierung älterer Wohngebäude. Diese Steuervergünstigung soll auf alle vor dem 1. Januar 1957 fertiggestellten Wohngebäude ausgedehnt werden; (D) bisher erfaßte sie nur Wohngebäude, die vor dem Währungsstichtag errichtet waren.

Ferner versucht der Entwurf die Arbeitsbelastung der Finanzämter dadurch zu erleichtern, daß die Veranlagungsgrenze für verheiratete Arbeitnehmer von 24 000 auf 48 000 DM heraufgesetzt wird.

Endlich bringt er — wie bei den jährlichen Steueränderungsgesetzen üblich ist — die durch die zwischenzeitliche Entwicklung notwendig gewordenen Klarstellungen und Anpassungen im Einkommensteuerrecht.

Der Finanzausschuß hat hiergegen keine Einwendungen zu erheben.

Einem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz, angesichts der Energiekrise die sog. km-Pauschale in eine Entfernungspauschale für die berufstätigen Steuerpflichtigen umzuwandeln, vermochte die Mehrheit des Ausschusses nicht zu folgen. Die vorgeschlagene Umwandlung sollte den Betroffenen einen Anreiz geben, anstelle des eigenen Kraftfahrzeuges öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Entscheidend für die Willensbildung der Mehrheit war, daß die Bundesregierung die Steuermindereinnahmen für diese Maßnahme mit 760 Millionen DM pro Jahr bezifferte.

Ein gleiches Schicksal erlitt ein hessischer Antrag, Barleistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer aus Anlaß des 1. Mai bis zu einer Höhe von 10 DM pro Arbeitnehmer — das sog. Maigeld — von der Steuer freizustellen. Der Finanzausschuß

- (A) sieht keinen ausreichenden Grund, eine solche Leistung steuerlich zu fördern.

Andererseits schlägt er eine Ergänzung des Entwurfs vor, die jetzt schon sicherstellt, daß die **Abschreibungsvergünstigungen für den Schiffsbau** auch über den 31. Dezember 1974 hinaus weiter gelten. Eine solche Regelung bereits vor dem Dritten Steuerreformgesetz ist notwendig, weil im Hinblick auf die ausgedehnten Vorlauf- und Bauzeiten im Schiffsbau langfristige Dispositionen getroffen werden müssen.

In Anbetracht der veränderten energie-politischen Situation entsprach der Ausschuß schließlich noch einem Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens, eine bis 1965 bereits bestehende **Abschreibungsvergünstigung** für solche Wirtschaftsgüter wieder einzuführen, die **im Braunkohle- und Erzbergbau** beim Tagebau eingesetzt werden. Damit soll die einheimische Energieerzeugung steuerlich stärker gefördert werden.

Im Namen des Finanzausschusses möchte ich Sie bitten, diesen beiden Empfehlungen zuzustimmen.

Anlage 7

Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 22 der Tagesordnung

Die Bundesregierung schlägt in ihrem **Entwurf eines 17. Renten Anpassungsgesetzes** vor, die Bestandsrenten der Rentenversicherung zum 1. Juli 1974 um 11,2 v. H. und die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zum 1. Januar 1975 um 11,6 v. H. anzuheben.

- (B)

Erstmals enthält der Gesetzentwurf auch Vorschriften über eine **Anpassung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte**. Sie sollen entsprechend dem Anstieg der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der Rentenversicherung der Arbeiter zum 1. Januar 1975 um 11,2 v. H. angehoben werden. Damit werden bereits aus der vor kurzem von der Bundesregierung eingeführten Dynamisierung der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte Konsequenzen gezogen. Die Erhöhung der Altersgelder bewirkt zugleich eine Anhebung der Landabgaberenten.

Durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Anhebung der Renten aus der Rentenversicherung, der Geldleistungen aus der Unfallversicherung und der Altersgelder in der Altershilfe für Landwirte wird sichergestellt, daß die Leistungsberechtigten in diesen Bereichen in den jeweiligen Anpassungszeiträumen in angemessener Weise an den Erträgen unserer Volkswirtschaft teilhaben.

Nach Durchführung der 17. Renten Anpassung werden sich die **Einkommen der Rentner** in der Rentenversicherung allein seit dem Jahre 1969 um 65 v. H. erhöht haben. Die Rente eines Durchschnittsrentners mit 40 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren wird dann 62,7 v. H. des Nettoarbeitsentgelts eines Durchschnittsversicherten betragen.

Aus dem gleichzeitig vorgelegten **Renten Anpassungsbericht 1974** können Sie ersehen, daß die hier und heute zur Debatte stehende 17. Renten Anpassung eine solide finanzielle Grundlage hat. Die Vorberechnungen der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens der Versicherungsträger in den künftigen 15 Jahren lassen erkennen, daß die gesetzlich vorgeschriebene Mindestrücklage der Träger der Rentenversicherungen von drei Monatsausgaben in keinem Jahr des von 1973 bis 1988 reichenden Kalkulationszeitraumes unterschritten werden wird. Neben den Leistungsverbesserungen des Steuerreformgesetzes können also die laufenden weiteren Renten Anpassungen finanziert werden.

Anlage 8

Bericht von Senator Dr. Heinsen (Hamburg) zu Punkt 23 der Tagesordnung

Für den Rechtsausschuß erstattete ich Ihnen den Bericht zu dem von der Bundesregierung vorgelegten **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge**. Der Entwurf ist nach der Teilnovellierung des Adoptionsrechts das zweite Teilstück der Reform des Kindschaftsrechts.

Lassen Sie mich zu dem Inhalt des Gesetzes nur ein paar allgemeine Bemerkungen machen.

Die **geltende Regelung** des elterlichen Sorgerechts des BGB räumt den Eltern einen nahezu uneingeschränkten Freiheitsraum, die umfassende elterliche Gewalt, ein. Sie darf zwar nur zum Wohle des Kindes ausgeübt werden, macht das Kind aber zum Objekt der Fremdbestimmung. Das minderjährige Kind ist ohne Rücksicht auf sein Alter und seinen Reifegrad nach dem jetzigen Recht nicht an den Entscheidungen, die sein Wohlbefinden und seine Entwicklung betreffen (wie z. B. bei Fragen der Ausbildung und der Berufswahl) zu beteiligen. Dies entspricht nicht dem heutigen Verständnis von dem in Artikel 6 Abs. 2 GG als Grundrecht verankerten Elternrecht. Dies ist kein Herrschaftsrecht, sondern das Recht, vorrangig vor dem Staat Sorge- und Erziehungspflichten gegenüber dem Kinde zu erfüllen. Von den Heranwachsenden wird das geltende Recht nicht mehr als lebensnah verstanden. Er läßt die bei jungen Menschen lebendige Erkenntnis außer Betracht, daß sie gleichfalls Grundrechtsträger sind und bis zur Erreichung der Volljährigkeit allmählich in die Grundrechtsmündigkeit hereinwachsen wollen.

Ziel des Entwurfes ist es, zu einer gerechten und zweckentsprechenden **Abwägung zwischen dem Elternrecht und dem Kindesrecht** zu kommen. Dies kommt schon in der Ersetzung des Begriffs „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ zum Ausdruck. Der Entwurf sieht vor, daß die Eltern dem Reifegrad des Kindes entsprechend auf dessen Willen bei der Ausübung der elterlichen Sorge Rücksicht nehmen müssen. Dazu gehört, daß sie alle Maßnahmen mit dem einsichtsfähigen Kind erörtern und eine Einigung mit ihm anstreben müssen. Im

(D)

- (A) Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht werden dem Kind Anhangsrechte eingeräumt. Der Schutz des Kindes wird dahingehend erweitert, daß das Vormundschaftsgericht unabhängig von einem schuldhaften Fehlverhalten der Eltern helfend eingreifen kann, wenn das persönliche Wohl des Kindes gefährdet ist. Der Entwurf erweitert den Katalog jetzt bereits bestehenden Mitentscheidungsrechte des einsichtsfähigen Heranwachsenden (hierzu gehört z. B. die Wahl des religiösen Bekenntnisses ab 14 Jahren (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921) oder die selbständige Testierfähigkeit ab 16 Jahren gemäß § 2233, 2244 Abs. 4 BGB) um die Einwilligung in Heilbehandlungen (§ 1626 a).

Über den Rahmen der mit der Neuregelung der elterlichen Sorge zusammenhängenden Bestimmungen hinaus geht die in Artikel 4 vorgesehene Ausgestaltung des bisher nur unvollkommenen in § 55 a FGG geregelten **Unterbringungsverfahrens für Mündel**, das gemäß § 1631 BGB in Verbindung mit § 61 i FGG auch für minderjährige Kinder gelten soll. Ferner enthält der Entwurf die durch die Änderung des BGB erforderlichen Folgeänderungen in einer Anzahl anderer Gesetze.

Ich möchte Ihnen die wichtigsten **Änderungsempfehlungen** kurz erläutern:

1. Der Rechtsausschuß begrüßt, daß die Eltern in § 1626 Abs. 2 verpflichtet werden, mit dem Kind, soweit es seinem Einsichtsvermögen entspricht, dessen Angelegenheiten und geplante Maßnahmen zu erörtern und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm zu regeln. Er ist jedoch der Ansicht, daß es bei der Prüfung des Reifegrades des Kindes auf die Einsichts- und Willensfähigkeit für die jeweils zu regelnde einzelne Angelegenheit ankommt und nicht auf die generelle Reife für die Erledigung aller Angelegenheiten. Er hat ferner die Bestimmung gestrichen, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kind und Eltern über die Berufsausbildung der Rat eines Berufs- und Bildungsberaters einzuholen ist. Dies geschah nicht etwa weil er gegen dessen Heranziehung war. Er sieht die ausdrückliche Nennung des Berufs- und Bildungsberaters als eine irreführende und entbehrliche Einengung der vielen Möglichkeiten an, die für die Findung einer sachgerechten Meinungsbildung offen stehen. Er schlägt deshalb — aus systematischen Gründen zu § 1627 — eine Neufassung von Absatz 2 vor.
2. Der Rechtsausschuß hat § 1626 a gestrichen. Danach soll die **Einwilligung des Kindes in eine Heilbehandlung**, die auch eine Operation sein kann, ausreichen, wenn es über 14 Jahre alt ist und über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt. Die Heilbehandlung kann dann auch ohne Einwilligung der Eltern erfolgen. Verweigert dagegen das Kind die Einwilligung, so können bis zu seiner Volljährigkeit die Eltern die Einwilligung gegenüber dem Arzt erklären. Der Rechtsausschuß hält dieses neue Mitentscheidungsrecht des zwar einsichtsfähigen aber doch noch schutzbedürftigen Kindes für zu risikoreich. Er befürchtet, daß es in der Praxis, wie die durchweg ablehnenden Stellungnahmen der

Gerichte gezeigt haben, zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit führt. (C)

3. Der Rechtsausschuß begrüßt, daß gemäß § 1631 a die mit einer Freiheitsentziehung verbundene **Unterbringung eines Kindes in einer Heil- und Pflegeanstalt** von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes abhängig gemacht wird. Damit werden für Kinder die gleichen rechtsstaatlichen Garantien geschaffen, wie sie für Mündel als Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 1960 (Band 10 S. 302) durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) als § 1800 Abs. 2 bereits eingeführt worden waren. Der RA hat lediglich klargestellt, daß diese Vorschrift selbstverständlich nur für eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung gilt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die durch Artikel 4 neu eingefügten §§ 64 a bis h FGG hinweisen, die in Ersetzung des unvollständigen § 55 a FGG eine ergänzende und rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Verfahrensregelung enthalten. Sie hat eine zeitliche Befristung der Unterbringungs-genehmigung und folglich eine Kontrolle der Unterbringungs-voraussetzungen zum Gegenstand. Für die Unterbringung von Kindern gemäß § 1631 a verweist § 64 i FGG auf diese Vorschriften. Der RA hat zu diesem Komplex einige auf den Erfahrungen der Praxis beruhende Korrekturen empfohlen.

4. Kurz möchte ich noch die gemeinsame Empfehlung vom Rechts- und vom Gesundheitsausschuß zu § 1634 erwähnen, der den **Umgang mit dem Kind bei getrennt lebenden Eltern** neu regelt. (D) Die Ausschüsse halten es nicht für sachgerecht, daß der Elternteil, dem die Personensorge nicht zusteht, gegen den Willen des über 14 Jahre alten oder nach seinem Entwicklungsstand zu einer Beurteilung fähigen Kindes die Befugnis zum Umgang nicht ausüben darf. Die Ausschüsse befürchten, daß das Kind zu sehr in den Streit der Eltern hineingezogen werden und die Spannungssituation zwischen den Eltern zu seinen Gunsten ausnutzen könnte. Die Ausschüsse schlagen daher vor, daß die starre Regelung fortfällt und statt dessen das Vormundschaftsgericht unter Berücksichtigung des Willens des Kindes die sachgerechte Entscheidung trifft.

5. § 1666 ist eine Kernbestimmung des Entwurfes. Danach darf das Vormundschaftsgericht jetzt bereits eingreifen, wenn das persönliche Wohl des Kindes gefährdet ist. Der Rechtsausschuß begrüßt, daß die **Möglichkeiten des Vormundschaftsgerichtes** erweitert worden sind und es auf einen schuldhaften Mißbrauch der Personensorge oder die Vernachlässigung des Kindes nicht mehr ankommt. Andererseits schießt die Regierungsvorlage nach Ansicht des Rechtsausschusses über das Ziel hinaus. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher u. a., die Eingriffsmöglichkeiten des Vormundschaftsgerichtes auf „erhebliche“ Gefährdungen des persönlichen Wohles des Kindes zu beschränken. Dies entspricht dem Vorrang des Elternrechts nach Artikel 6 Abs. 3 GG, der ein Einschreiten des Staates nur

(A) dann gestattet, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder zu verwahrlosen drohen.

6. Bemerken möchte ich noch, daß § 1671, der die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes über die **elterliche Sorge nach der Scheidung** behandelt, ganz an dem Wohl des Kindes ausgerichtet ist. Demgemäß ist das Privileg des schuldlos geschiedenen Elternteils beseitigt worden. Hier empfehlen RA und GA gemeinsam klarzustellen, daß dem Wohl des Kindes sowohl der entgegenstehende gemeinsame Wille der Eltern als auch ein entgegenstehender Wunsch des Kindes unterzuordnen ist.

Der Rechtsausschuß hat eine Reihe von **Widersprüchen gegen Empfehlungen des Gesundheitsausschusses** beschlossen. Diese haben die Gewährung von weiteren Mitentscheidungs-, Antrags- und Auskunftsrechten an das Kind (Ziffer 2 zu § 1626, Ziffer 13 b zu § 1640, Ziffer 6 zu § 1628, Ziffer 12 zu § 1634); die Einbeziehung der Stiefeltern (Ziffer 3 § 1626), die stärkere Einschaltung des Jugendamtes (Ziffer 8 zu § 1631 und Ziffer 5 zu zahlreichen Bestimmungen in Artikel 1 und 4) zum Gegenstand.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses sowie seinen Widersprüchen gegen die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses zu folgen.

Anlage 9

(B) **Erklärung von Minister Adorno**
zu Punkt 23 der Tagesordnung

Der vorliegende **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der elterlichen Sorge** füllt die Lücke aus, die in Paragraphen 1628, 1929, Abs. 1 BGB durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Juli 1959 entstanden ist. Auch wird in Paragraph 1666 Abs. 1 BGB das Erfordernis des Verschuldens gestrichen. Die Bundesregierung entspricht damit einem Verlangen des Bundesrats, das dieser schon 1967 anlässlich der Beratung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder an die Bundesregierung herangetragen hat. Es dürfte auf allgemeines Verständnis stoßen, daß bei dieser Gelegenheit das Kindschaftsrecht des bürgerlichen Gesetzbuchs überprüft und weitere Änderungen vorgeschlagen wurden.

Die Landesregierung Baden-Württemberg ist jedoch der Auffassung, daß der Entwurf der Bundesregierung in dem Bemühen, das Wohl und den Willen des Kindes stärker als bisher zur Geltung zu bringen, das Elternrecht in einigen Punkten nicht angemessen bewertet. Auch berücksichtigt der Entwurf den **Gedanken der Familieneinheit** nicht ausreichend, weil er zu sehr von einem Gegeneinander von Eltern- und Kindesinteressen ausgeht. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte deshalb dafür Sorge getragen werden, daß das Verhältnis von Eltern und Kind erheblich besser ausgewogen wird, wie dies der Wertentscheidung des Grundgesetzes, insbeson-

dere des Art. 6, für den Gesamtbereich des Ehe- und Familienrechts entspricht." (C)

Anlage 10

Erklärung von Minister Adorno
zu Punkt 29 der Tagesordnung

Zu dem Vorschlag einer **Verordnung über die Abgrenzung der aus dem Agrarfonds zu fördernden Gebiete** schlagen die Ausschüsse vor, die Verordnung abzulehnen, weil nach der Gründung des Regionalfonds kein Grund mehr besteht, die Förderung außerlandwirtschaftlicher Vorhaben aus dem Agrarfonds fortzusetzen. Baden-Württemberg wird dieser Empfehlung zustimmen.

Zu dem Vorschlag einer Verordnung über die **Abgrenzung der aus dem Regionalfonds zu fördernden Gebiete** schlagen die Ausschüsse eine Verweisung auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 1973 zur Verordnung über die Errichtung des Regionalfonds vor. In dieser Stellungnahme hat der Bundesrat eine grundlegende Umgestaltung der von der Kommission vorgeschlagenen Abgrenzungskriterien verlangt. Diese Umgestaltung bedingt eine völlige Neufassung der Abgrenzungsverordnung. Die Verweisung auf die Stellungnahme des Bundesrates kommt daher einer Ablehnung der Abgrenzungsverordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung gleich. Baden-Württemberg wird der Verweisung auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. November 1973 zustimmen, obwohl es eine ausdrückliche Ablehnung der auf den alten Abgrenzungskriterien basierenden Abgrenzungsverordnung vorgezogen hätte. (D)

Ich hoffe, daß wir demnächst über neue Vorschläge zur Abgrenzung der aus dem Regionalfonds zu fördernden Gebiete beraten können, und würde es begrüßen, wenn die Länder in den notwendigen Auseinandersetzungen mit der Bundesregierung und den Organen der europäischen Gemeinschaften ihre jeweiligen Strukturprobleme gegenseitig mit etwas mehr Verständnis betrachten würden, als es bei den vergangenen Beratungen manchmal der Fall war."

Anlage 11

Erklärung von Minister Lehnert (Niedersachsen)
zu Punkt 39 der Tagesordnung

Das Land Niedersachsen wird der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Diätassistenten** zustimmen, weil es verhindern will, daß das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten die bisherigen Ausbildungsvorschriften der Länder auf diesem Gebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1974 außer Kraft setzt, ohne daß gleichzeitig an ihre Stelle eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt.

(A)

Dennoch bleibt das Land Niedersachsen bei seiner im Ausschuß für Kulturfragen vertretenen Auffassung, daß die Verordnung änderungsbedürftig und den Bestimmungen der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenordnung für die Berufsfachschulen vom 3. November 1971 anzupassen ist.

Das niedersächsische Landesministerium erwartet, daß die Bundesregierung diese Änderungen alsbald vornimmt und sich dabei mit den Kultusressorts der Länder abstimmt.

(C)

(B)

(D)